

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 104

E.I. Kyčanov und Herbert Franke

**Tangutische und chinesische Quellen
zur Militärgesetzgebung
des 11. bis 13. Jahrhunderts**

MÜNCHEN 1990

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H.BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 104

E. I. KYČANOV UND HERBERT FRANKE

Tangutische und chinesische Quellen
zur Militärgesetzgebung
des 11. bis 13. Jahrhunderts

Vorgetragen in der Sitzung vom 2. Februar 1990

MÜNCHEN 1990

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H. BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

ISSN 0005-710X
ISBN 3 7696 0099 1

© Bayerische Akademie der Wissenschaften, München 1990
Reproduktion der Abbildungen: Brend'amour, Simhart GmbH & Co KG, München
Gesamtherstellung: C.H. Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Herbert Franke

Zur Einführung	5
--------------------------	---

E. I. Kyčanov

Tangutische Militärgesetze

Einleitung	7
Übersetzung des „Jadespiegel des Kommandos über die Heere aus der Regierungsperiode Chen-kuan“	9

Herbert Franke

Militärgesetzgebung der Sungdynastie

1. Quellen	36
2. Überblick über die Regeln für Belohnung militärischer Verdienste	39
3. Einzelheiten zum Belohnungswesen	41
a) Kopftrophäen, Gefangene, Beute	41
b) Mißbräuche und Falschmeldungen	43
c) Kampf gegen Aboriginen und Rebellen	44
d) Regeln bei Verwundung oder Tod im Felde	45
e) Besondere Arten der Belohnung und Verfahrensvorschriften	47
f) Angaben über Zahl der Belohnten	49
g) Belohnungen im Friedensdienst	50
4. Vergleichende Bemerkungen zum tangutischen Militärrecht	52
a) Allgemeines	52
b) Anmerkungen zu Einzelheiten im tangutischen Text	55
5. Übersetzungen	58
a) Edikt von 1004 über Belohnungen und Strafen	58
b) Regeln für Belohnung militärischer Verdienste nach dem <i>Wu-ching tsung-yao</i> (1044)	60
c) Edikt von 1081 über Belohnungen	66
d) Artikel über Belohnungen aus dem Edikt von 1127	68

E. I. Kyčanov

Glossar zum tangutischen Text	70
Faksimilia des tangutischen Texts	85

Zur Einführung

Als Professor E. I. Kyčanov anlässlich des von der Kommission für zentralasiatische Studien der Bayerischen Akademie der Wissenschaften organisierten vierten International Seminar on Tibetan Studies (21.–27. Juli 1985) in München Gast der Akademie war, machte er mir den Vorschlag, seine Edition und Übersetzung der erhaltenen Fragmente des tangutischen Militärgesetzbuchs „Jadespiegel“ in unserer Akademie zu veröffentlichen, zusammen mit meinen eigenen Studien über die sungzeitlichen chinesischen Quellen zur Militärgesetzgebung. Professor Kyčanov schickte mir wenig später das Manuskript seiner russischen Übersetzung der Texte sowie ein Glossar der in den Texten vorkommenden tangutischen Schriftzeichen und Photographien der in der Leningrader Abteilung des Instituts für Orientforschung aufbewahrten Originale. Herr Dr. Hans-Joachim Härtel stellte von dem russischen Text eine sorgfältige und sehr wörtliche deutsche Übersetzung her, wofür ich ihm meinen Dank ausspreche.

Ich habe das Angebot von Professor Kyčanov, seine Arbeit in unserer Akademie zu veröffentlichen, mit Freude begrüßt, einmal weil sie eine sinnvolle Ergänzung meiner eigenen Studien über die Militärgeschichte des chinesischen Mittelalters darstellt und sodann auch, weil damit zum ersten Male seit über 60 Jahren wieder ein Beitrag zur Tangutologie in deutscher Sprache erscheint¹. Die Erforschung von Schrift, Sprache und Geschichte der Tanguten, des Staatsvolkes des 1227 von den Mongolen vernichteten Reiches Hsi-hsia, ist in der Vergangenheit und Gegenwart stets eine Domäne der Russen, Japaner und Chinesen gewesen, denen gegenüber die Beiträge aus anderen Ländern an Gewicht zurücktreten. Vor allem aber sehe ich in der Anregung von Professor Kyčanov ein erfreuliches Beispiel wissenschaftlicher Zusammenarbeit mit sowjetischen Gelehrten.

Die Bedeutung des tangutischen Quellenmaterials für Geschichte und Kultur des festländischen Ostasien im 11. bis zum frühen 13. Jahrhundert kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Namentlich durch die Expedition von P. K. Kozlov in den Jahren 1908 und 1909 sind aus Chara-choto umfängliche Drucktexte und Handschriften in Tangutisch geborgen worden, deren Erschließung durch die Leningrader Tangutologengruppe unter Professor Kyčanov seit vielen Jahren mit größtem Erfolg betrieben wird². Hierdurch ist die Kenntnis der tangutisch-chinesischen Mischkultur im Reich Hsi-hsia in ganz entscheidender Weise gefördert worden.

¹ An deutschsprachigen Beiträgen sind zu erwähnen Anna Bernhardi, „Buddhistische Bilder aus der Glanzzeit der Tanguten“, *Ostasiatische Zeitschrift* 6 (1917), 141–160; Anna Bernhardi und Erwin von Zach, „Einige Bemerkungen über Hsi-hsia-Schrift und Sprache“, *Ostasiat. Zeitschrift* 7 (1919), 232–238; Erwin von Zach, „Über einen störenden Fehler in den bisherigen Hsi-hsia-Studien“, *Orientalistische Literaturzeitung* 30 (1927) 4–5; ders., „Entzifferung des Turfan-Manuskriptes TM 190 des Berliner Museums für Völkerkunde“, *Orient. Literaturzeitung* 31 (1928), 952–955. Einen nicht-philologischen Überblick gibt R. Stübe, „Die Schriftdenkmäler der Hsi-hsia“, *Archiv für Schriftkunde* (Leipzig 1918), 51–55. Unergiebig ist Walter Pichl, „Die Hsi-hsia-Schrift“, *Asienberichte* 2 H. 5 (1940), 25–31. Eine ausführliche Bibliographie von Arbeiten über die Tanguten und Hsi-hsia, die auch das chinesische und japanische Schrifttum aufführt, ist Luc Kwanten and Susan Hesse, *Tangut (Hsi Hsia) Studies : A Bibliography* (Bloomington : Research Institute for Inner Asian Studies, Indiana University, 1980).

² Einen Überblick über die Entwicklung der tangutischen Philologie namentlich in Rußland und der Sowjetunion bietet Herbert Franke in *China-Blätter* 8 (November 1984), 19–24 (Besprechung der chinesischen Edition des tangutischen phonetischen Lexikons *Wen-hai*). Zur Geschichte der Funde aus Chara-choto und ihrer Bearbeitung siehe auch H. Franke, „Die chinesischen Funde aus Chara-choto“, *Orientalistische Literaturzeitung* 81 (1986), 117–129.

Die bisher veröffentlichten tangutischen Gesetzestexte, insbesondere aber auch die hier vorgelegte Übersetzung des Militärkodex „Jadespiegel“ beweisen, wie stark das kodifizierte Recht in Hsi-hsia von chinesischen Vorbildern beeinflußt worden ist. Nicht minder wichtig war und ist auch das tangutische Material für die Linguistik. Das seit dem 16. Jahrhundert ausgestorbene Tangutische (die jüngste in tangutischer Schrift abgefaßte Inschrift datiert, soweit heute bekannt, aus dem Jahre 1502) ist eine sinotibetische Sprache und vermutlich dem tibetoburmanischen Zweig dieser Sprachfamilie zuzurechnen. Damit steht für die Sprachvergleichung ein vergleichsweise frühes, nämlich bis in das 11. Jahrhundert zurückreichendes Material zur Verfügung.

Herbert Franke

E. I. KYČANOV

TANGUTISCHE MILITÄRGESETZE

Einleitung

Die hier veröffentlichten Fragmente eines Zeugnisses der tangutischen Gesetzgebung „Jadespiegel des Kommandos über die Heere aus der Regierungsperiode Chen-kuan (1101–1113)“ wurden im Mai 1909 durch die Expedition P. K. Kozlovs in der Ruinenstadt Chara-choto entdeckt (heute im Aimak von Edzin, Provinz Kansu, Volksrepublik China). Die Sammlung handschriftlicher und in Xylographie (Holzplattendruck) gedruckter Bücher aus Chara-choto befindet sich heute in der Leningrader Abteilung des Instituts für Orientalistik der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

Der „Jadespiegel des Kommandos über die Heere“ ist ein Holzplattendruck und wird unter der Signatur Tang 59, Inventar-Nummern 2616, 2617, 2618, 3481, 4183, 4184, 7766 und 7931 aufbewahrt. Die große Zahl von Inventarnummern beweist, daß der Text in Fragmenten erhalten ist, die zu verschiedenen Zeiten in der Sammlung entdeckt, ins Inventarverzeichnis eingetragen und von N. A. Nevskij, A. A. Dragunov und E. I. Kyčanov identifiziert wurden. Eine kurze Charakteristik der hier edierten Texte findet sich in dem Katalog „Tangutische Handschriften und Holzplattendrucke“¹. Die Fragmente Nr. 4183 und 4184, die noch nicht im Katalog verzeichnet sind, wurden seinerzeit unidentifiziert von A. A. Dragunov in das Inventarverzeichnis eingetragen und ihre Zugehörigkeit zu dem vorliegenden Werk wurde erst nach dem Erscheinen des Katalogs festgestellt.

Alle erhaltenen Teile des Werks sind Holzplattendrucke. Dabei läßt sich ein allgemeines, für den tangutischen Buchdruck charakteristisches Prinzip beobachten: Ein Text konnte von ein und denselben Druckplatten auf Papierblätter verschiedenen Formats gedruckt werden, sodaß bei dem gleichen Text die Formate der Blätter, auf die er gedruckt ist, häufig nicht übereinstimmen. Der Unterschied kann bis zu 5 cm betragen. Die Vermutung, daß wir einen Text, der verschiedene Auflagen bzw. Abzüge erfuhr, vor uns haben, erscheint deshalb als fast unabweislich. Es könnte sich demnach um „Editionen“ größeren und kleineren Blattformats aus verschiedenen Zeiten handeln, die jedoch alle von den gleichen Druckplatten abgezogen wurden. Die Heerführer von Edzin (Chara-choto), wo die Texte entdeckt wurden, haben also von diesem Werk zwei, drei oder sogar mehr Ausgaben benutzt. Auf die Gegenwart sind sie zufällig und in Fragmenten dieser verschiedenen Ausgaben gekommen. Deshalb erscheinen zwei Möglichkeiten annehmbar: entweder wurden die Bücher einmal auf Papierblätter verschiedenen Formats gedruckt oder aber mehrere Male, sodaß wir Fragmente verschiedener Druckausgaben vor uns haben, die sich durch das Format der Blätter unterscheiden.

¹ Vgl. *Tangutskie rukopisi i ksilografiy*. Spisok otoždestvlennych i opredelennykh tangutskikh rukopisej i ksilografov kolekcii Instituta Narodov Azii AN SSSR. Sostavitelej Z. I. Gorbačeva i E. I. Kyčanov. Moskau: Izd. Vost. Lit., 1963, 92–93.

Wir verfügen über keinerlei Angaben über die Zeit des Drucks bzw. der Drucke oder über die Kopisten und Holzschnitzer, die den Text dieser Gesetze in die Druckplatten geschnitten haben. Aus den erhaltenen und identifizierten Fragmenten haben wir einen revidierten Text zusammengestellt. Im Verlauf dieser Arbeit kam auch erstmals ein Blatt aus dem Text des Vorworts zum Vorschein.

Kurze Nachrichten über die Erforschung des Textes sind in dem Aufsatz über Denkmäler der tangutischen Gesetzgebung² sowie einer speziellen kurzen Übersicht mitgeteilt worden³. Der hier herausgegebene Text ist jedoch nicht das einzige Zeugnis der tangutischen Gesetzgebung. Es ist hinreichend bekannt, daß ein umfangreicher tangutischer Rechtskodex erhalten ist, nämlich „Veränderter und erneut bestätigter Kodex der Regierungsdevise T'ien-sheng (1149–1169)“⁴. Eine genaue Durchsicht unseres Textes erlaubt die Behauptung, daß es vor dem „Veränderten und erneut bestätigten Kodex“ der Zeit von 1149 bis 1169 zur Zeit der Abfassung des „Jadespiegels des Kommandos über die Heere“ bereits einen früheren Kodex von Hsi-hsia mit Straf- und Zivilgesetzen gegeben hat. Er ist nicht erhalten, wird jedoch in unserem Text mindestens zweimal erwähnt⁵.

Der „Jadespiegel des Kommandos über die Heere“ ist nicht der einzige tangutische Text, der sich mit dem Militärwesen beschäftigt. In der Sammlung der Leningrader Abteilung des Instituts für Orientalistik sind folgende aus dem Chinesischen übersetzte militärische Traktate vorhanden: „Militärischer Traktat Sun-tzu mit drei Kommentaren“⁶, „Liu-t'ao“⁷ und „Huang-shih kung san lüeh“⁸. Zu erwähnen ist auch eine handschriftliche Buchrolle mit der Biographie des Sun-tzu⁹. Schließlich gibt es in der Sammlung tangutischer Texte des Britischen Museums noch ein Fragment des Werks „Garten des Generals (*Chiang-yüan*)“, dessen chinesische Vorlage dem Staatsmann und Feldherrn Chu-ko Liang (181–234) zugeschrieben wird¹⁰.

² E. I. Kyčanov, „Monuments of Tangut Legislation (12th–13th Centuries)“, in: *Actes du XXIXe Congrès International des Orientalistes*. Section organisée par Ariane Macdonald, Études Tibétaines, Paris: L'Asiathèque, 1976, 29–42.

³ E. I. Kyčanov, „Svod voennykh zakonov tangutskogo gosudarstva Jašmovoe zerkalo upravljenija let carstvovanija Čžen'-guan' (1101–1113), in: *Pis'mennye pamjatniki vostoka*, Ežegodnik 1969, Moskau: Nauka, 1972, 229–243. Das Vierte Kapitel des Werks ist ediert und übersetzt von E. I. Kyčanov, „Pravila nagraždenija geroev v armii Si Sja“, *Languages and History in East Asia*. Festschrift for Tatsuo Nishida on the occasion of his 60th birthday, Kyoto: Shokado, 1988, 119–135.

⁴ Über den tangutischen Kodex siehe E. I. Kyčanov, „Kodeks tangutskogo gosudarstva XII v.“, *Narody Azii i Afriki* 1983, nr. 2, 118–126 und vor allem E. I. Kyčanov, *Izmenennyi i zanovo utverždennyi kodeks deviza carstvovanija Nebesnoe procvetanie (1149–1169)*, Bd. 1, Moskau: Nauka, 1988. Die Bände 2 bis 4 (1987–1989) enthalten die Edition und Übersetzung des tangutischen Kodex.

⁵ Siehe z. B. das Fragment des Vorworts, S. 9, und Kapitel 3 Artikel 10, S. 26.

⁶ K. B. Keping, *Sun 'czy v tangutskom perevode*. Faksimile ksilografa, izdanie teksta, perevod, vvedenie, kommentarii, grammatičeskij očerk, slovar' i priloženie. Moskau: Nauka 1979 (Pamjatniki Pis'mennosti Vostoka XLIX).

⁷ *Tangutskie rukopisi i ksilografiy*, 37–38.

⁸ *Tangutskie rukopisi i ksilografiy*, 38–39.

⁹ K. B. Keping, „Rukopisnyj fragment voennogo traktata Sun'czy v tangutskom perevode“, *Pis'mennye Pamjatniki Vostoka*, M. 1977, 161–167.

¹⁰ Eric Grinstead, „The General's Garden. A Twelfth-century Military Work“, *The British Museum Quarterly* vol. XXVI, no. 1–2 (1963), 35–37.

Jadespiegel des Kommandos über die Heere aus der Regierungsperiode
Chen-kuan (1101–1113)

Übersetzung des Textes
[Fragment des Vorwortes]

Bl. I

Z. 1–3 ...

- 4 Böses nicht vernichten. Ausgehend von dieser Disziplin nicht ...
- 5 sind nicht nützlich. Deshalb haben [ganze] Generationen [unserer] Vorfahren, indem sie an die Schlachten dachten eine richtige (strenge) militärische Disziplin aufgestellt und Auszeichnungen und Strafen eingeführt ... und
- 6 wenngleich die Größe¹ der Belohnungen und die Schwere² [des Strafmaßes] genau festgesetzt wurden, hat die alte Disziplinarordnung weder die guten noch
- 7 die bösen Absichten³ zunichte gemacht. Heute sind anders sowohl der echte Charakter des Feindes als auch die Ergebnisheit und die Heuchelei. Einen Krieg führen ist nicht leicht, sich erkundigen (nach den Verdiensten) und großzügig (?) zu belohnen – das erwarten an Heldenmut und an Edel-
- 8 mut. *Chung-shu* (Kaiserliches Hauptsekretariat für Verwaltung der Zivilangelegenheiten) ... wissen ...

Der Jadespiegel des Kommandos über die Heere⁴ aus der Regierungsperiode
Chen-kuan

[Erstes Kapitel]

Inv.Nr. 7931

Bl. 1 (2a) Der Jadespiegel des Kommandos über die Heere der

Z. 1 Regierungsjahre Chen-kuan, erstes Kapitel.

- 2 Die gleichzeitig für das Amt der Kommandeure Nominierten fahren zum Dienstort mit dem Befehl des Herrschers, der *p'ai-tzu* (Abzeichentafel) und den Dokumenten.
- 3 Jene, die das Siegel, die *p'ai-tzu* und die Ordnung (Regeln) des Kommandierens erhalten.
- 4 Nacht- (Signal-) trommeln und Zeichen an den Toren und militärischen Befestigungen.
- 5 Über die Einhaltung der militärischen Disziplin durch jene, die Kommandos durch Zeichen geben.
- 6 Über die Nominierung der Henker (jene, die die Köpfe abschlagen) nach Veröffentlichung des herrscherlichen Befehls zur Mobilisierung der Menschen für den Krieg.

¹ und ² wörtlich „leichte und schwere“.

³ wörtlich „der guten und bösen Herzen“.

⁴ Kann auch „Jadespiegel des Befehlshabers ...“ übersetzt werden.

- 7 Zeichen des Armeeoberbefehlshabers, des Kommandeurs des Marsches und des Kommandeurs der Ordnung.
- 8 Über die Stelle des Armeeoberbefehlshabers in der militärpolizeilichen Verwaltung.
- 9 Dienst unter dem Armeeoberbefehlshaber ...

[Zweites Kapitel]

Inv. Nr. 2616, 2617, 2618, 4184

Bl. 2 (1a)

- Z. 1 Der Jadespiegel des Kommandos über die Heere der Regierungsjahre Chen-kuan, zweites Kapitel
- 2 Der volle (reguläre) Befehlshaber hat eigenhändig einen Menschen (Feind) getötet.
 - 3 Der volle Befehlshaber hat Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und deren Pferde erobert.
 - 4 Der Helfer (Stellvertreter) des Befehlshabers hat eigenhändig einen Menschen getötet.
 - 5 Der Helfer des Befehlshabers hat Menschen, Pferde, Rüstungen für die Krieger und deren Pferde erobert.
 - 6 Gegenüberstellung⁵ der Strafmaßnahme und der Belohnung für den vollen Armeeoberbefehlshaber oder den Stellvertreter des Befehlshabers für den Verlust und die Eroberung von Menschen, Pferden, Rüstungen für die Krieger und deren Pferde.
 - 7–8 Die Belohnungen und Strafmaßnahmen für den vollen Befehlshaber und den Stellvertreter des Befehlshabers werden nicht einander gegenübergestellt, wenn sie unter denen waren, die beim Treffen mit der feindlichen Armee zurückwichen.
 - 9 Über den Empfang von Belohnungen durch den vollen Befehlshaber oder den Stellvertreter des Befehlshabers, wenn sie für die gleichen Verdienste belohnt werden.

Bl. 3 (1b)

- Z. 1 Keine Belohnung erhält der Armeeoberbefehlshaber, der eigenhändig einen Menschen (Feind) getötet hat, aber eine Niederlage erlitten hat.
- 2 Über Strafmaßnahmen für eine Niederlage und Belohnungen für einen Sieg durch jene Armeeoberbefehlshaber, die dort, wohin sie [ihre Armeen] geführt haben, sich abgesondert haben [um eine besondere Aufgabe zu erfüllen].
 - 3 Strafmaßnahmen für eine Niederlage und Belohnungen für einen Sieg durch jene Armeeoberbefehlshaber, die sich persönlich nicht [zur Erfüllung einer Aufgabe] begaben, sondern [an ihrer Stelle einen anderen] Menschen schickten.
 - 4 Strafmaßnahmen für eine Niederlage und Belohnungen für einen Sieg für den vollen Armeeoberbefehlshaber und seinen Stellvertreter [in dem Falle, daß sie] getrennt handelten.
 - 5–6 Über die Einbeziehung in die Zahl der Belohnungen für die Armeeoberbefehlshaber, die Kommandeure des Marsches und die Kommandeure der (Schlacht-) Ordnung im Falle von (feindlichen) Frauen und minderjährigen Kindern, von dem abgesehen, was als Belohnungsart [für erbeutete Trophäen] von den Feinden gilt.
 - 7 Vom Stellvertreter des Armeeoberbefehlshabers oder vom vollen Armeeoberbefehlshaber verlangte man keinen Befehl.
 - 8 Der Kommandeur des Marsches hat eigenhändig einen Menschen (Feind) getötet.

⁵ Das Zeichen ist im Text fehlerhaft geschnitten; es muß richtig dafür stehen Zeichen Nr. 78 des Glossars.

- 9 Der Kommandeur des Marsches hat Menschen und Pferde, Rüstungen für die Krieger und deren Pferde erbeutet.

Bl. 4 (2a)

- Z. 1 Strafmaßnahmen und Belohnungen für den Kommandeur des Marsches, der auf seine eigene Initiative hin [die ihm untergeordnete] Armee in eine besondere [Richtung] geführt hat.
- 2 Der Armeeoberbefehlshaber oder der Kommandeur des Marsches wählten persönlich (wörtlich: eigenhändig) einen Menschen aus und befahlen dann den Begleitenden ihn zu töten.
- 3 Der Armeeoberbefehlshaber oder der Kommandeur des Marsches haben eigenhändig einen Menschen getötet und der Armeeinspektor verfaßte darüber ein offizielles Dokument.
- 4 Der Kommandeur der Infanterie- oder Kavallerieeinheit hat einen Menschen (Feind) getötet.
- 5 Der Kommandeur der (Schlacht-) Ordnung hat Menschen und Pferde, Rüstungen für die Krieger und deren Pferde erobert.
- 6 Über den Empfang von Belohnungen durch die Infanterie-Kommandeure der Infanterieeinheit.
- 7 Der volle Leitende (reguläre Zugführer?) oder der die Pflichten eines Leitenden Ausübende haben einen Menschen (Feind) getötet.
- 8 Der jüngere Leitende oder irgend ein anderer [von den jüngeren Kommandeuren] haben einen Menschen (Feind) getötet.
- 9 Ein Soldat hat einen Menschen (Feind) getötet.

Bl. 5 (2b)

- Z. 1 Eine Privatperson hat die (feindliche) Stadtmauer beschädigt.
- 2 Der jüngere Leitende der Wache des Armeeoberbefehlshabers hat einen angesehenen (wörtlich: großen) Menschen (Feind) getötet.
- 3 [Jemand] aus der Wache des Armeeoberbefehlshabers hat einen Menschen (Feind) getötet.
- 4 Der vom Armeeoberbefehlshaber gesandte Beamte der Hilfstruppen oder eine Privatperson haben einen Menschen (Feind) getötet.
- 5 Der volle Armeeoberbefehlshaber nahm einen *t'uan-lien* gefangen.
- 6 Der volle Armeeoberbefehlshaber nahm einen *tsung-kuan* gefangen.
- 7 Der volle Armeeoberbefehlshaber nahm einen *tso-kuan* gefangen.
- 8 Der Stellvertreter des Armeeoberbefehlshabers nahm einen *t'uan-lien* gefangen.
- 9 Der Stellvertreter des Armeeoberbefehlshabers nahm einen *tsung-kuan* gefangen.

Bl. 6 (3a)

- Z. 1 Der Stellvertreter des Oberbefehlshabers nahm einen *tso-kuan* gefangen.
- 2 Der Kommandeur des Marsches nahm einen *t'uan-lien* gefangen.
- 3 Der Kommandeur des Marsches nahm einen *tsung-kuan* gefangen.
- 4 Der Kommandeur des Marsches nahm einen *tso-kuan* gefangen.
- 5 Der Kommandeur der Ordnung nahm einen *t'uan-lien* gefangen.
- 6 Der Kommandeur der Ordnung nahm einen *tsung-kuan* gefangen.
- 7 Der Kommandeur der Ordnung nahm einen *tso-kuan* gefangen.
- 8 Der zeitweilig die Pflichten eines Leitenden Ausübende oder volle Leitende nahmen einen *t'uan-lien* gefangen.
- 9 Der zeitweilig die Pflichten eines Leitenden Ausübende oder der volle Leitende nahmen einen *tsung-kuan* gefangen.

Bl. 7 (3b)

- Z. 1 Der zeitweilig die Pflichten eines Leitenden Ausübende oder der volle Leitende nahmen einen *tso-kuan* gefangen.
 2 Jüngere Leitende nahmen einen *t'uan-lien* gefangen.
 3 Jüngere Leitende nahmen einen *tsung-kuan* gefangen.
 4 Jüngere Leitende nahmen einen *tso-kuan* gefangen.
 5 Ein Soldat nahm einen *t'uan-lien* gefangen.
 6 Ein Soldat nahm einen *tsung-kuan* gefangen.
 7 Ein Soldat nahm einen *tso-kuan* gefangen.
 8 Eine Person, die kein Amt in der Armee bekleidet, hat einen chinesischen Führer gefangen genommen.
 9 Gefangennahme eines Chinesen, der kein Führer ist und keine Bekanntheit genießt, sondern einen sonstigen Rang hat.

Bl. 8 (4a)

- Z. 1 Gefangennahme eines Führers aus der Zahl der Khitan oder der übrigen Feinde.
 2 Die zu denen gehören, die eine Niederlage erlitten haben und zurückgewichen sind und dabei die Vorhut der Armee verteidigen (den Rückmarsch decken).
 3 Der Armeeinspektor hat einen Menschen (Feind) getötet.
 4 Anrechnung als Belohnungen der als Trophäen genommenen (feindlichen) Fahnen, Trommeln und Gold.
 5 Der volle Armeeoberbefehlshaber hat früher als die anderen eine Bresche in die Mauer der (belagerten) Stadt geschlagen.
 6 Der Stellvertreter des Armeeoberbefehlshabers hat früher als die anderen eine Bresche in die Mauer einer (belagerten) Stadt geschlagen.
 7 Der Kommandeur des Marsches hat früher als die anderen eine Bresche in die Mauer geschlagen.
 8 Der Kommandeur der (Schlacht-) Ordnung hat früher [als die anderen] eine Bresche in die Mauer einer (belagerten) Stadt geschlagen.
 9 Der volle Leitende hat früher [als die anderen] eine Bresche in die Mauer einer (belagerten) Stadt geschlagen.

Bl. 9 (4b)

- Z. 1 Der jüngere Leitende, der Quartiermeister oder der Schließende haben früher [als andere] eine Bresche in die Mauer einer (belagerten) Stadt geschlagen.
 2 Ein Soldat hat früher [als die anderen] eine Bresche in die Mauer einer (belagerten) Stadt geschlagen.
 3 Über die Erhöhung des Rangs für jene, die vorher keinen Rang hatten [Rang einer Ordnung] „gemischte Ränge“ in dem Fall, wenn sie eine Bresche in die äußere Mauer einer (belagerten) Stadt geschlagen haben.
 4 Ausgabe der Belohnungen und Ränge an die, welche die Örtlichkeit kannten.
 5 Eine Privatperson, die den Armeeoberbefehlshaber nicht begleitet hat, tötete einen Menschen (Feind).
 6 Der Kommandeur der (Schlacht-) Ordnung und der Leitende zogen sich zurück, aber die persönliche Wache des Kommandeurs und die „Waldleute“ zeichneten sich in den Kämpfen aus (wörtlich: sie schnitten die Lippen ab) mit der [feindlichen] Armee.
 7 Eine Person, die kein Amt in der Armee innehat, hat einen Menschen (Feind) getötet.
 8 Eine Person, die in der Armee angestellt ist, hat einen feindlichen Spion gefangen.
 9 Ausgabe von Belohnungen für Verdienste anstelle von Rangerhöhung in den Fällen der Überschreitung der als Belohnung zulässigen Ränge.

Bl. 10 (5a)

Z. 1 Über die Auswahl zum Dienst in der regulären Armee für Verdienste.

2 Unter *chih-wei* (?) sollen nicht angerechnet werden als Belohnungen junge Hengste und Stuten.

3 Über den Empfang von Belohnungen durch die Kommandeure des Marsches, die die gleichen Verdienste haben.

4 Das Leichengewand (wörtlich: Tuch) für die gefallenen Kommandeure des Marsches.

5 Ein Soldat hat einem anderen Soldaten den Kopf eines (getöteten) Feindes verkauft.

6 Dem, der die Zwangsarbeit abgeübt hat, soll als Belohnung die Tätowierung eines Zwangsarbeiters entfernt werden.

7 Hilfe für die Zwangsarbeiter, die Verdienste haben.

8 Verringerung der Strafzeit für Zwangsarbeit ableistende Personen, die [ihren] Anteil an Verdiensten [im Kampf mit dem Feind] haben.

9 Zwei Arten von Verdiensten.

Bl. 11 (5b), 12 (6a), 13 (6b), 14 (7a), 15 (7b), 16 (8a), 17 (8b), 18 (9a), 19 (9b), 20 (10a), 21 (10b), 22 (11a), Z. 1–6

[Artikel 1]

Die Verdienste des Armeecoberbefehlshabers:

[A] [Die Verdienste des vollen] Armeecoberbefehlshabers:

[1] Wenn [der volle Armeecoberbefehlshaber], sofern er zu denen gehört, die mit dem Feind gekämpft haben, eigenhändig einen oder mehr Menschen tötet, dann soll er ein und dieselbe Beförderung um einen Rang erhalten, einen silbernen Becher im Gewicht von 30 *liang*, eine Garnitur Kleidung, einen Gürtel mit sieben silbernen Verzierungen zu 5 *liang*⁶, Tee und Seide gleicherweise je hundert Maß.

[2] Wenn unsere Armee einen Streifzug in das innere Territorium des Gegners durchgeführt hat und zurückgekehrt ist und die Emissäre alles sorgfältig durchdacht hatten – die Besitzer von Häusern (beim Feind) sind auseinandergeritten – und alsbald die Armee des Gegners die Verfolgung aufgenommen hat, unser Vieh und unsere Leute in die Hände des Gegners fielen, aber dann als die Armee des Gegners geschlagen war, Vieh und Menschen wieder in Besitz genommen wurden, oder wenn dort, wo sich der Oberbefehlshaber befand, die feindliche Armee in das Innere unseres Territoriums eingedrungen ist und Menschen, Pferde, Ausrüstungen für Krieger und Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold in die Hände des Gegners gefallen sind, [aber später, als] die Armee des Gegners geschlagen war, die Trophäen in Besitz genommen worden sind, dann soll ein Vergleich der Verdienste und Strafmaßnahmen durchgeführt werden. Wenn die Verdienste größer, wenn das Übergewicht [des Gewonnenen über das Verlorene] bis zu hundert [Menschen, Stück, Vieh u. ä.] oder weniger ausmacht, kann eine Belohnung nicht ausgehändigt werden. Wenn [das Übergewicht ausmacht] mehr als hundert bis fünfhundert [Einheiten] einschließlich, erhält der [Oberbefehlshaber] eine Erhöhung um einen Rang, einen silbernen Becher im Gewicht von 30 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn silbernen Verzierungen zu 5 *liang*, Tee und Seide ebenso je hundert [Maßeinheiten]. Wenn [das Übergewicht] mehr als fünfhundert bis tausend [Einheiten] einschließlich ausmacht, erhält [der Oberbefehlshaber] eine Erhöhung um zwei Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 50 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit silbernen Verzierungen zu 6 *liang*, Tee und Seide gleichermaßen je hundertfünfzig [Maßeinheiten]; mehr als tausend bis zu eintausendfünfhundert Einheiten einschließlich, Erhöhung um drei Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 70

⁶ Hier und im weiteren ist es unklar, ob jede der Verzierungen ein Gewicht von 5 *liang* hat oder ob das Gesamtgewicht der Verzierungen 5 *liang* beträgt.

liang, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn silbernen Verzierungen von 7 *liang*, Tee und Seide gleichermaßen je zweihundertzwanzig [Maßeinheiten], mehr als eintausendfünfhundert bis zweitausend Einheiten einschließlich, eine Erhöhung um vier Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn silbernen Verzierungen von 8 *liang*, Tee und Seide gleichermaßen je dreihundert [Maßeinheiten]; mehr als zweitausend bis zu zweitausendfünfhundert einschließlich, eine Erhöhung um fünf Ränge, einen goldenen Becher im Gewicht von 10 *liang*, einen silbernen Becher im Gewicht von hundert *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn silbernen Verzierungen zu 9 *liang*, Tee und Seide gleichermaßen je vierhundert [Maßeinheiten]; mehr als zweitausendfünfhundert bis dreitausend einschließlich, eine Erhöhung um sechs Ränge, einen goldenen Becher im Gewicht von 20 *liang*, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn vergoldeten silbernen Verzierungen zu 10 *liang*, Tee und Seide gleichermaßen je sechshundert [Maßeinheiten]. [Wenn das Übergewicht ausmacht] mehr als dreitausend Einheiten, erhält der volle Kommandierende der Armee gleicherweise eine Erhöhung um sieben Ränge, einen goldenen Becher im Gewicht von 50 *liang*, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn Verzierungen, darunter mit Gürtelknöpfen (chin. *k'ou-tzu*) von zehn *liang* Gold, einen mit Silber verzierten Sattel, ein mit Silber verziertes Pferdegeschirr, Tee und Seide gleichermaßen je tausend [Maßeinheiten].

[B] Verdienste des Vertreters des Armeekommandanten:

[1] Wenn der Vertreter des Armeekommandanten einen oder mehrere Menschen tötet, dann soll er gleicherweise eine Erhöhung um einen Rang, einen silbernen Becher im Gewicht von 20 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit sieben silbernen Verzierungen zu 5 *liang*, Tee und Seide gleicherweise je fünfhundert Maßeinheiten erhalten.

[2] Wenn [unsere Armee] einen Streifzug in das innere Territorium des Feindes durchgeführt hat und zurückgekehrt ist, die Emissäre alles sorgfältig durchdacht haben – die Besitzer von Häusern sind auseinandergelaufen – und dann die Armee des Gegners die Verfolgung aufgenommen hat, und durch diejenigen, die mit der Armee angegriffen haben, unser Vieh und unsere Menschen in die Hände des Gegners gefallen sind, [und dann] als die Armee des Gegners zerschlagen war, Vieh und Menschen in Besitz genommen wurden, oder wenn dort, wo sich der Kommandant der Armee befand, die feindliche Armee in das Innere unseres Territoriums⁷ eingedrungen ist und wenn Vieh⁸, Menschen, Rüstungen für Krieger und Pferde, Pferde, Feldzeichen, Trommeln, Gold in die Hände des Gegners gefallen sind, [und später] wenn die Armee des Gegners zerschlagen wurde, die Trophäen wieder in Besitz genommen worden sind, dann soll ein Vergleich der Verdienste und Strafmaßnahmen durchgeführt werden. Wenn das Verdienst größer, d.h. das Übergewicht [des Gewonnenen über dem Verlorenen] bis hundert [Einheiten] und weniger ausmacht, wird eine Belohnung nicht ausgegeben. [Wenn das Übergewicht des Gewonnenen über dem Verlorenen] mehr als hundert bis fünfhundert [Einheiten] einschließlich ausmacht, erhält der Kommandant der Armee eine Erhöhung um einen Rang, einen silbernen Becher im Gewicht von 30 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit sieben silbernen Verzierungen zu 5 *liang*, Tee und Seide gleicherweise je 50 [Maßeinheiten]; bei mehr als fünfhundert bis tausend [Einheiten] einschließlich, erhält [der Vertreter des Kommandanten der Armee] eine Erhöhung um zwei Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 40 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn silbernen Verzierungen zu 5 *liang*, Tee und Seide gleicherweise je hundert [Maß]; bei mehr als tausend bis tausendfünfhundert [Einheiten] ein-

⁷ Auf den Blättern 12 und 15 unterschiedliche Wortstellung im Text.

⁸ Auf Blatt 12: Menschen und Pferde.

schließlich, eine Erhöhung um drei Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 50 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn Verzierungen zu 7 *liang*, Tee und Seide gleicherweise je hundertfünfzig [Maße]; bei mehr als eintausendfünfhundert bis zweitausend einschließlich, eine Erhöhung um vier Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 70 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn Verzierungen zu 8 *liang*, Tee und Seide gleicherweise je zweihundertzwanzig [Maße]; bei mehr als zweitausend bis zweitausendfünfhundert einschließlich, eine Erhöhung um fünf Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn silbernen Verzierungen zu 9 *liang*, Tee und Seide gleicherweise je dreihundert [Maß]; bei mehr als zweitausendfünfhundert bis zu dreitausend einschließlich, eine Erhöhung um sechs Ränge, einen goldenen Becher im Gewicht von 10 *liang*, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, eine Garnitur Kleider, Tee und Seide gleicherweise je vierhundert [Maß].

Wenn [das Übergewicht] mehr als dreitausend [Einheiten] ausmacht, [für den Vertreter des Kommandanten der Armee] gleichermaßen eine Erhöhung um sieben Ränge, einen goldenen Becher im Gewicht von 30 *liang*, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit zehn Verzierungen Gürtelknöpfe (*k'ou-tzu*) zu 7 *liang*, einen mit Silber verzierten Sattel, ein mit Silber verziertes Pferdegeschirr, Tee und Seide gleicherweise je achthundert [Maß].

[3] Wenn der Feldherr einen Angriff in das Innere des feindlichen Territoriums geführt hat, aber der Feind frühzeitig davon erfahren hat und [die Heere] sich dort trafen, wo der Gegner bereits seine Armee vorbereitet hatte, oder wenn der Feind auch das Territorium betrat, auf dem er sich befand, und die eintrafen, welche Stadtmauern (Befestigungen) bauen, und den Feind beobachteten und die Schlacht stattfand [nachdem sie den Gegner] beizeiten erwartet hatten, soll man die Anteile [des als Trophäen verlorenen und genommenen] nicht austeilen. In dem Falle, wenn jede der Armeen selbst zurückgewichen ist und in der Schlacht [von unseren Heeren] Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde, Fahnen und Trommeln erbeutet wurden, dann kann der Vergleich der Verdienste (Belohnungen) und Strafmaßnahmen durchgeführt werden.

[4] Wenn ein Heerführer die Heere in das Innere des feindlichen Territoriums führte, aber die Feinde vorzeitig davon wußten und [die Heere] sich dort trafen, wo der Gegner bereits [seine] Armee vorbereitet hatte, oder wenn der Feind angriff, aber auf dem Territorium, auf dem er sich befand, jene eintrafen, welche die Stadtmauern (Befestigungen) bauen, und [danach] eine Schlacht stattfand, dann sollen, wenn die Heere sich für kurze Zeit versammeln, die Anteile [des als Trophäen Verlorenen und Gewonnenen] nicht ausgeteilt werden. Wenn es Tote gibt oder wenn von unseren Leuten, die an der Schlacht teilgenommen haben, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold in beliebiger Menge im Stich gelassen und zugrunde gerichtet worden sind, und die Teilnehmer an der Schlacht mit der feindlichen Armee sich von selbst zurückzogen (flohen), dann wird obwohl unser Vieh und unsere Menschen in die Hände des Feindes gefallen sind und etwas [vom Feinde] von uns erobert ist, der Vergleich der Verdienste und Strafmaßnahmen nicht angewandt. Für die beim Feind in irgendeiner Menge eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln und Gold sollen entsprechend dem Gesetz Belohnungen ausgegeben werden.

[5] Wenn der Armeekommandant und sein Vertreter der Reihe nach die Heere kommandierten und wenn die von ihnen befehligte Armee entweder sich in den Kämpfen ausgezeichnet oder vom Feind Trophäen erobert hat: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold, können sowohl für das eine wie für das andere beide [Heerführer] in gleicher Weise Belohnungen erhalten; sie sollen die von den Belohnungen erhalten, welche höher ist. Und wenn einer von ihnen mit eigener Hand einen Menschen (Feind) getötet

hat, der kann zur oben bestimmten Belohnung auch noch ergänzend eine Belohnung für die Tötung eines Menschen (Feindes) erhalten.

[6] Wenn der Heerführer mit seiner eigenen Hand einen Menschen (Feind) getötet hat, aber seine Armee eine Niederlage erlitten hat, dann wird die wechselseitige Anrechnung der Belohnungen (Verdienste) nicht angewandt und eine Belohnung kann [ein solcher Heerführer] nicht erhalten. Er soll das Strafmaß erhalten, das nach dem Gesetz für sein Vergehen festgesetzt ist.

[7] Wenn ein Heerführer persönlich die Heere führte und einen Angriff auf den Feind anführte, dann sollen in dem Falle, daß er die Militärdienstleistenden aufgeteilt und ihnen befohlen hat, indem er einen bestimmten Teil von ihnen aussuchte, in einer bestimmten [Richtung] anzugreifen und dann die unter seinem Kommando stehenden Heere irgendwo einen Sieg davontragen, irgendwo aber eine Niederlage erleiden, seine Heere beim Empfang von Belohnungen und Bestrafungen durch einen solchen Heerführer als eine einzige militärische Abteilung angesehen werden.

[8] Wenn ein Heerführer persönlich nicht zusammen mit seinen angreifenden Heeren geht, sondern einen bestimmten Menschen von den ihm untergeordneten Militärdienstleistenden bestimmt, die angreifenden Heere zu kommandieren und die [ihm untergeordneten Heere] irgendwo einen Sieg davontragen oder eine Niederlage erleiden, dann soll die Belohnungen und Bestrafungen jener Mensch bekommen, der zum Heerführer bestimmt worden war, abhängig davon, daß er wirklich die Heere befehligt hat. Bei der Festsetzung der Belohnungen und der Strafmaße für den Heerführer sind dafür, daß er die Lage richtig oder unrichtig eingeschätzt hat, die Belohnungen und Strafmaße für jenen Menschen, den der Heerführer abkommandiert hatte die Heere zu befehligen, in fünf Teile zu teilen und einen Teil davon soll der Hauptheerführer erhalten. Der Vertreter des Heerführers erhält zwei Drittel der Belohnungen und Strafmaße des Hauptheerführers.

[9] Wenn der Oberbefehlshaber der Armee und sein Vertreter den Feind getrennt angegriffen haben und irgendwo einen Sieg davongetragen oder irgendwo eine Niederlage erlitten haben, dann sollen ihre Belohnungen und Strafmaße nicht einheitlich sein; jeder von ihnen erhält sie gesondert nach den Regeln für den vollen Oberbefehlshaber und nach den Regeln für seinen Vertreter.

Bl. 22 (11 a) [Artikel 2]

Z. 7–9

Bl. 23 (11 b)

Z. 1–4

Wenn in einer Schlacht mit dem Feind erobert werden Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde, Pferde, Feldzeichen, Trommeln, Gold, lebende Menschen – gesunde erwachsene Männer⁹ –, Kinder und Frauen, dann können diese in die allgemeine Summe der Belohnungen für Verdienste, welche von den Oberbefehlshabern, den Marschkommandanten und die Kommandanten der Linie (Schlachtordnung) entgegengenommen werden, einbezogen werden. Bei sonstigen Trophäen: Stiere, Kühe, Kamele und andere Haustiere, Behausungen, Hirse und anderes Getreide, Kostbarkeiten und Sachen, soll deren Menge der höherstehenden Instanz mitgeteilt werden und solche können nicht auf das Konto der Belohnungen gehen. Unsere verlorenen Kinder und Frauen werden bei der Festsetzung des Strafmaßes für den Oberbefehlshaber angerechnet. Der übrige [Verlust an] Vieh, Behausungen, Kostbarkeiten und Habe soll bei der Festsetzung des Strafmaßes nicht angerechnet werden.

⁹ wörtlich: starke, gesunde Leute.

Bl. 23 (11b)

Z. 5–7 [Artikel 3]

Dem Stellvertreter des Oberbefehlshabers, den Armeecoffizieren, dem [gesamten] Personalstand, die sich keinen Befehl des regulären Oberbefehlshabers eingeholt haben, ist es verboten, eigenmächtig zu handeln. Wenn diesen bei einem Treffen mit dem Feind keine Zeit bleibt, einen Befehl einzuholen, dann müssen nach Vollendung der durchgeführten Angelegenheit [die Kommandierenden] über alles, so, wie es festgelegt ist, [ihre Obrigkeit] in Kenntnis setzen.

Bl. 23 (11b)

Z. 8–9 [Artikel 4]

Bl. 24 (12a)

Belohnungen für die Marschkommandanten

[A] Wenn ein Marschkommandant allein mit eigener Hand einen Menschen (Feind) tötet, dann erhält er eine Erhöhung um drei Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 7 *liang*, ein Gewand aus Brokat, mit verschiedenen Farben¹⁰ verziert, Tee und Seide fünfzehn [Maß], worunter sieben Stück Seide. Wenn er zwei Menschen (Feinde) tötet, dann erhält er eine Erhöhung um vier Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 10 *liang*, ein Gewand mit verschiedenen Farben verziert, Tee und Seide gleichermaßen je zwanzig [Maß]. Wenn er drei oder mehr Menschen getötet hat, dann erhält er gleichermaßen eine Erhöhung um fünf Ränge einen silbernen Becher im Gewicht von 20 *liang*, ein großes Brokatgewand, Tee und Seide gleichermaßen je fünfzig [Maß].

[B] Wenn sie mit einer erscheinenden feindlichen Armee gekämpft oder einen Einfall in den feindlichen Staat durchgeführt haben und wenn dabei als Trophäen erobert oder eingeübt wurden sieben Arten [dessen, was es bei der Armee gibt]: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, oder Gold, dann muß man bei der Festsetzung, ob ein Vergleich der Verdienste und der Strafmaßnahmen durchgeführt werden kann oder nicht, von derselben Regel ausgehen, die für Oberbefehlshaber festgesetzt ist. Wenn es mehr Verdienste sind [als Verfehlungen] und dann [eine solche Überschreitung] fünfzig [Einheiten] oder weniger ausmacht, kann die Belohnung nicht ausgehändigt werden; mehr als fünfzig [Einheiten]. . .

[Drittes Kapitel]

Inv. Nr. 3481 [Jadespiegel des Kommandos über die Heere der Regierungsjahre Chen-kuan Kapitel] drei

Bl. 25 (1a)

Z. 1

- 2 Der volle Oberbefehlshaber hat den Rückzug angetreten.
- 3 Der Stellvertreter des Oberbefehlshabers hat den Rückzug angetreten.
- 4 Der volle Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers haben sich verspätet oder sind früher gekommen als die festgesetzte Zeit des Sammelns.
- 5 Der Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers haben einander keine Hilfe geleistet und einander nicht verteidigt.
- 6 Über die Ordnung der Instruktion (?)¹¹ der Kommandeure, die zur angezeigten Zeit des Sammelns eingetroffen sind.

¹⁰ kann auch übersetzt werden: aus verschiedenfarbigem Brokat.

¹¹ Zeichen zerstört.

- 7 Der volle Oberbefehlshaber oder der Stellvertreter des Oberbefehlshabers haben der Armee Schaden zugefügt.
- 8 Strafmaßnahmen für den Oberbefehlshaber und den Stellvertreter des Oberbefehlshabers, [wenn sie] gemeinsam die Heere geführt haben.
- 9 Der volle Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers trafen, indem sie getrennt wirkten, an ein und demselben Tag zur Zeit [am Ort des Sammelns] ein.

Bl. 26 (1b).

- Z. 1 Der volle Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers haben die Anzahl der von ihnen als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde überhöht.
- 2 Der volle Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers hatten keinen Erfolg zur Zeit des Einfalls.
- 3 Der Kommandeur des Marsches hat Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde verloren.
- 4 Strafen für den Kommandeur des Marsches, der seinen Platz verlassen, und eine abgesonderte [Heeresgruppe] kommandiert hat (?).
- 5 Der Kommandeur der Linie (Schlachtordnung) hat der Armee Schaden zugefügt.
- 6 Gesonderte Rechnung der Strafmaßnahmen für den Kommandeur der Linie.
- 7 Der Oberbefehlshaber, der Kommandeur des Marsches und der Kommandeur der Linie (Schlachtordnung) haben Vögel geschossen u. ä.
- 8 Söhne und Brüder, die vom Schlachtfeld geflohen sind, erben keine Armeeränge.
- 9 Der volle Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers eine Fahne, eine Trommel . . .

Bl. 27 (2a)

- Z. 1 . . . Fahne, Trommel . . .
- 2 [Der Kommandeur] der Linie (Schlachtordnung) hat Fahne und Trommel weggeworfen.
- 3 Der Oberbefehlshaber, der Kommandeur des Marsches und der Kommandeur der Linie (Schlachtordnung) haben einen Teil der Fahne verloren – Schaft oder Fahnentuch.
- 4 Strafmaßnahmen für den Führer der Abteilung zum Schutz des Oberbefehlshabers im Fall des Untergangs des vollen Oberbefehlshabers oder des Stellvertreters des Oberbefehlshabers.
- 5 Die Botengänger (Verbindungsoffiziere), die vom vollen Oberbefehlshaber oder dem Stellvertreter des Oberbefehlshabers ausgesandt worden sind, drückten sich von der Teilnahme an der Schlacht [desertierten vom Schlachtfeld.].
- 6 Strafmaßnahmen für den Führer der Abteilung zum persönlichen Schutz im Falle des Untergangs des Kommandanten des Marsches.
- 7 Strafmaßnahmen für den Führer der Abteilung zum persönlichen Schutz im Falle des Untergangs des Kommandanten der Linie.
- 8 Gründe, aus denen die Leibwache eines Oberbefehlshabers und anderer (älterer Kommandeure) nicht zu Zwangsarbeiten geschickt werden.
- 9 Wagen (?) und andere eroberte Habe muß Gemeingut sein¹². Den Dienstuenden in Hilfstrouppen, die persönlich¹³ an der Schlacht teilgenommen haben, werden bei der Belohnung Anteile ausgeteilt, die den Anteilen der Soldaten der regulären Armee gleich sind..

¹² Wörtlich: des allgemeinen Nutzens.

¹³ Wörtlich: mit Haupt und Händen.

Bl. 28 (2b).

- Z. 1 Der Armeeinspektor oder Schreiber registrierten einen „falschen Kopf“ (Kopf eines nicht-getöteten Feindes).
- 2 Der Armeeinspektor beim Oberbefehlshaber hat die Heere, die der Oberbefehlshaber führte, nicht begleitet.
- 3 Der volle Oberbefehlshaber oder der Stellvertreter des Oberbefehlshabers haben [die Zahl] der angeforderten [zur Vorweisung der Endergebnisse der Schlacht] Köpfe erhöht.
- 4 Der Kommandeur des Marsches hat [die Zahl] der geforderten [zur Vorweisung der Endergebnisse der Schlacht] Köpfe erhöht.
- 5 Der Kommandeur der Linie (Schlachtordnung), leitende oder andere (jüngere Kommandeure, wörtlich „andere Leute“) haben [die Zahl] der [zur Vorweisung der Endergebnisse der Schlacht] geforderten Köpfe erhöht.
- 6 Versäumnisse seitens des Oberbefehlshabers bei Ausführung der Aufgaben und Erteilung von Befehlen.
- 7 Strafen: drei Abteilungen.

Bl. 28 (2b) Z. 8, Bl. 29 (3a), Bl. 30 (3b) Bl. 31 (5a), Bl. 32 (5b), Bl. 33 (6a) Bl. 34 (6b), Bl. 35 (7a), Bl. 36 (7b) Bl. 37 (8a), Bl. 38 (8b), Z. 1–5.

[Artikel 1]

Gesetze, auf deren Grundlage die Oberbefehlshaber bestraft werden . . . der Stellvertreter des Oberbefehlshabers . . . der Stellvertreter des Oberbefehlshabers und der Armeeinspektor sollen nach wechselseitiger Vereinbarung die Angelegenheiten jeder Art einzeln und eilig den Instanzen darlegen.

[1] Wenn der Oberbefehlshaber oder der Stellvertreter des Oberbefehlshabers nicht gewagt haben, die Schlacht zu eröffnen, und zurückgewichen sind, dann soll er, wenn die Armee vom vollen Oberbefehlshaber zurückgeführt worden war, arretiert werden und ihm verboten werden, Befehle für die Armee zu erteilen und die Heere zu inspizieren. Über [den Charakter seiner] Schuld soll den Instanzen berichtet werden.

[2] Wenn Oberbefehlshaber, ausgenommen jene, die selbständig einen Einfall in das Innere des Territoriums des Gegners führten, die gemeinsam eine Schlacht zu eröffnen hatten zur Verwirklichung des allgemeinen Planes des Einfalls und bereits Termine und Ort des Sammelns bestimmt waren, wohin gleichzeitig anzukommen sie verpflichtet waren, aber irgendwelche Oberbefehlshaber unter ihnen rechtzeitig [am Ort des Sammelns] eingetroffen waren, aber irgendwelche andere Oberbefehlshaber Nachlässigkeit an den Tag legten, sich verspäteten und nicht zur Zeit am vorgeschriebenen Ort erschienen, und wenn die Oberbefehlshaber, die als erste eingetroffen waren, mit dem Gegner kämpften und einen Sieg errangen oder eine Niederlage erlitten, dann sollen die Oberbefehlshaber sowohl Belohnungen als auch Strafen erhalten. Wenn der Armee Schaden zugefügt worden ist, dann werden bei Zufügungen von Schaden für die Armee, aber bei davongetragenem Sieg nach einer Vorschrift die zuspätgekommenen Oberbefehlshaber mit Entziehung aller Ränge und Ämter in der Armee bestraft, und sie sollen in die Zahl der Beamten eintreten, die sich mit keinem [konkreten etatmäßigen] Amt beschäftigen. Wenn die Oberbefehlshaber, die als erste gekommen sind, die Schlacht eröffnet haben [ohne die übrigen zu erwarten], dann werden zuspätgekommenen Oberbefehlshaber der Hälfte der Ränge, Ämter in der Verwaltung, der Ämter in der Armee¹⁴ (genommen?) und von ihnen werden als Strafe 10 Pferde eingefordert . . .¹⁵ der Oberbefehlshaber . . .¹⁶ mit dem Gegner zusammen-

¹⁴ Text verderbt.

¹⁵ Lücke.

¹⁶ Lücke.

trafen und die Armee des betreffenden Oberbefehlshabers keinen Schaden davontrug und keine Niederlage erlitt, dann werden ihm dafür, daß [der Schuldige] dem Kommandeur, der das gleiche Amt wie sie einnimmt, keine Hilfe gebracht hat, zehn Ränge genommen und von ihm sollen genommen werden zehn Pferde als Strafe. Wenn unter solchen sich ein Oberbefehlshaber findet, der die Schlacht mit dem Gegner eröffnet hat und einen Sieg errungen hat, dann wird ein solcher Befehlshaber im Falle, daß er [einem anderen Oberbefehlshaber] keine Hilfe gebracht hat, um drei Ränge degradiert und von ihm werden als Strafe fünf Pferde eingefordert. Wenn ein Oberbefehlshaber, der die Schlacht mit dem Feind eröffnet hat, allein dem Gegner Widerstand leistet und die Kräfte [seiner Armee] schwach wurden und er [als Antwort] auf die Benachrichtigung eines im Amt gleichen [Oberbefehlshabers] den Gegner nicht ablenken konnte, ihn aber ablenkte, dann wird [ein solcher] um drei Ränge degradiert und mit fünf Pferden bestraft. Wenn [Oberbefehlshaber] auf einer Stelle angegriffen haben, aber zwischen [ihren Armeen] ein gefährlicher Weg war – tiefe Gräben, Schluchten, gewundene Flüsse – und es keine Möglichkeit gab, einander Hilfe zu leisten, oder [wenn die Oberbefehlshaber] gesondert angegriffen haben und irgendeiner von ihnen, der mit dem Feind kämpfte, einen anderen zu Hilfe rief, aber [die Oberbefehlshaber] so weit voneinander entfernt waren, daß sie sich nicht einmal sahen und es unmöglich war, zu Hilfe zu kommen, dann unterliegen [solche] nicht der Bestrafung.

[3] Wenn die Oberbefehlshaber gemeinsam angegriffen haben und Ort und Zeit des Sammelns bestimmt waren, aber sie nicht gleichzeitig eintrafen, sondern einer nach dem anderen eintraf, dann muß man mit den Oberbefehlshabern, die vor der Frist eintrafen, die sich verspäteten und mit den Oberbefehlshabern, die nicht am Ort des Sammelns eintrafen, in Abhängigkeit davon verfahren, wie sie erklären, warum es so geschehen ist, und je nach der Würdigung der Aktionen dieser Oberbefehlshaber in der Schlacht.

[4] Wenn die vollen Oberbefehlshaber und die Vertreter der Oberbefehlshaber einen Angriff in das Innere des Territoriums des Feindes führten und feindliche ... Besitzer von Höfen (?) zerstörten ...¹⁷, erscheinen ... Vieh, Menschen ...¹⁷, oder wenn die feindliche Armee einen Angriff in das Innere unseres Territoriums führte und Vieh und Menschen in die Hände des Gegners fielen, und, wenn die Armee [des Gegners] zurückkehrte, und [unsere Heere] sie verfolgten und zur Zeit der Schlacht unser Vieh, Menschen, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Pferde, Feldzeichen Trommeln, Gold, die in die Hände des Gegners gefallen waren, danach, als die feindliche Armee zerschlagen war, zurückgewonnen wurden, es aber unnötige Verluste gab, für die eine Bestrafung festgesetzt ist, nicht gerechnet die, die unter die wechselseitige Anrechnung von Belohnungen und Strafmaßnahmen fielen, dann muß bei Vorhandensein eines derartigen Überschusses das, was durch die Armee [des Gegners] verloren ging oder weggenommen wurde, in zehn Teile geteilt werden. Wenn der Überschuß einen zehnten Teil [des vom Gegner verursachten Verlustes] ausmacht, dann unterliegt der Schuldige nicht einer Bestrafung. Wenn der Überschuß mehr als einen zehnten Teil bis zu zwei Teilen einschließlich ausmacht, dann wird der volle Oberbefehlshaber um drei Ränge degradiert und mit fünf Pferden bestraft, der Stellvertreter des Oberbefehlshabers wird um zwei Ränge degradiert und mit drei Pferden bestraft; mehr als zwei Zehntel bis drei Zehntel einschließlich, dann wird der volle Oberbefehlshaber um fünf Ränge degradiert und mit sieben Pferden bestraft, der Stellvertreter des Oberbefehlshabers wird um drei Ränge degradiert und mit fünf Pferden bestraft; mehr als drei Zehntel bis vier Zehntel einschließlich, wird der volle Oberbefehlshaber um die Hälfte seiner Ränge degradiert und mit zehn Pferden bestraft, aus dem Amt in der Verwaltung entfernt, aber aus dem Dienst in der Armee nicht entfernt, der Stellvertreter des Befehlshabers wird

¹⁷ Text verderbt.

um ein Drittel seiner Ränge degradiert und mit sieben Pferden bestraft; mehr als vier Zehntel bis fünf Zehntel einschließlich, verliert der volle Oberbefehlshaber alle Armeerränge und Ämter in der Verwaltung, aber er bleibt in der Zahl der Würdenträger ohne Amt, der Stellvertreter des Befehlshabers verliert die Hälfte seiner Ränge und Ämter in der Verwaltung, aber aus dem Dienst in der Armee wird er nicht entfernt und mit zehn Pferden bestraft. Wenn [nach der Aufrechnung der Belohnungen und Strafmaßnahmen] der Überschuß [dessen, wofür eine Bestrafung festgesetzt ist] mehr als fünf Zehntel [von der Summe des uns vom Gegner zugefügten Schadens] ausmacht, dann soll über die vollen Oberbefehlshaber in gleicher Weise den höherstehenden Instanzen berichtet werden und [sie unterliegen einer Bestrafung] entsprechend den erhaltenen Weisungen. Die Stellvertreter der Oberbefehlshaber ...¹⁸, dann sollen sie in der Zahl der Beamten bleiben. Wenn aber der Überschuß sieben Zehntel und mehr ausmacht, dann soll über die Stellvertreter der Oberbefehlshaber in gleicher Weise den höherstehenden Instanzen berichtet werden und [auch sie unterliegen einer Bestrafung] entsprechend den erhaltenen Weisungen.

[5] Wenn der volle Oberbefehlshaber und der Stellvertreter des Oberbefehlshabers angegriffen und gekämpft haben, dann sollen ihnen sowohl Belohnungen als auch Strafmaßnahmen gemeinsam angerechnet werden in Abhängigkeit davon, ob sie unüberlegt gehandelt und einen Verlust geduldet haben von Menschen, Pferden, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, oder ob sie überlegt gehandelt und Trophäen erbeutet haben. [Das Ausmaß der Belohnung und das Strafmaß] hängen davon ab, wer belohnt oder bestraft wird – ein voller Oberbefehlshaber oder ein Stellvertreter des Oberbefehlshabers.

[6] Wenn die Oberbefehlshaber nicht gemeinsam angreifen sollten, und der Tag festgesetzt wurde, wann sie sich trennen, und sie ein jeder selbständig angreifen oder zurückweichen sollten, aber irgendeiner von diesen, irgendein Oberbefehlshaber zögert und nicht an dem bestimmten Tag die Bewegung beginnt, dann wird er um drei Ränge degradiert und mit fünf Pferden bestraft. Aber wenn ein solcher auf halbem Weg auf den Feind stößt und zurückgehalten wird, oder wenn sich starker Schneefall, Regengüsse, Nebel, dichte Bewölkung ereignen und man sich nicht vorwärts bewegen konnte, oder wenn unzuverlässige Zeugnisse über die Örtlichkeit und die Wege und ein falsch bestimmter Abstand (Länge des Weges) vorgelegt wurden, dann unterliegt der Oberbefehlshaber nicht der Bestrafung.

[7] Wenn die vollen Oberbefehlshaber und deren Stellvertreter mit dem Gegner gekämpft haben und wenn bei jedem von ihnen in der Armee, die ihnen entsprechend ihrem Amt untergeordnet ist, sieben Arten von Trophäen erbeutet wurden: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold, dann soll den Instanzen über die authentische Zahl dieser Trophäen berichtet werden. Zusätze zuzulassen [die Zahl der Trophäen zu erhöhen] wird verboten. Wenn aber eine Fälschung zugelassen werden und die Zahl der Trophäen erhöht werden sollte, dann wird das Hinzugefügte mit der authentischen Zahl der Trophäen verglichen. Jene, die die Zusätze zugelassen haben, können nicht Ränge und Belohnungen erhalten, aber dafür, daß ihnen etwas zugeschrieben wurde, unterliegen sie der Bestrafung. [Wenn das Hinzugefügte] von einer bis fünf Einheiten einschließlich [Trophäen] ausmacht, wird [der, der den Zusatz zugelassen hat] um drei Ränge degradiert und bestraft ...¹⁹ (mit zwei?) Pferden, [mehr] als fünfhundert bis tausend Einheiten einschließlich, wird um fünf Ränge degradiert und bestraft ...²⁰ (mit drei ?) Pferden, [mehr] als tausend [Einheiten] bis eintausendfünfhundert Einheiten einschließlich, wird um sieben Ränge degradiert und mit fünf

¹⁸ Lücke im Text.

¹⁹ Lücke im Text.

²⁰ Lücke im Text.

Pferden bestraft; mehr als eintausendfünfhundert bis zu zweitausend Einheiten einschließlich, wird um zehn Ränge degradiert und mit sieben Pferden bestraft; mehr als zweitausend bis zweitausendfünfhundert Einheiten einschließlich, soll um die Hälfte der Ränge degradiert und mit zehn Pferden bestraft werden. Er wird aus dem Amt in der Verwaltung entfernt, aber nicht aus dem Dienst in der Armee entfernt. [Für einen Zusatz] von mehr als zweitausendfünfhundert Einheiten [Trophäen] bis dreitausend Einheiten einschließlich, wird der Schuldige aller Armeeränge und Ämter in der Armee enthoben, aber er fährt fort, in der Zahl der Beamten zu bleiben. [Für einen Zusatz] von mehr als dreitausend Einheiten muß man [über den, der den Zusatz zugelassen hat] in gleicher Weise an die höher stehenden Instanzen berichten und den erhaltenen Weisungen entsprechend verfahren.

[8] Wenn die Oberbefehlshaber, die sei es einzeln, sei es gemeinsam angegriffen haben, auszogen, aber auf dem Weg auf der Hälfte in einen ausgiebigen Schneefall oder in Regengüsse gerieten, entweder mit den festgesetzten Fristen für den Vormarsch nicht auskamen, oder den Gegner nicht entdeckten, oder auf das Gerücht daß sich der Gegner verborgen hat, feststellen, daß unter solchen Umständen es ungünstig ist, die Festungen des Gegners anzugreifen und ein Sieg nicht zu erringen ist, dann sollen die Oberbefehlshaber miteinander vereinbaren, wie sie die Marschroute des Vormarsches der Heere zu ändern haben. Die Oberbefehlshaber sollen nach Einschätzung der Lage so vorgehen, daß es den größten Nutzen bringt.

Bl. 38 (8b) Z. 6–9, Bl. 39 (9a), 40 (9b), 41 (10a) Z. 1

[Artikel 2]

Regeln für die Bestrafungen der Kommandeure des Marsches

[1] Wenn eine feindliche Armee erschienen ist und Schlachten geführt werden oder wenn unsere Heere einen Angriff auf einen anderen Staat durchführen und eine Schlacht begannen, dann werden im Falle der Zufügung von Verlust und Schaden an Menschen, Pferden, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold die Belohnungen und Bestrafungen für die Kommandeure des Marsches miteinander aufgerechnet ...²¹ auf der Grundlage des Gesetzes über die Auszeichnungen und Bestrafungen [für die Oberbefehlshaber] ...²², für einen zehnten Teil der Überschreitung [des Schadens über die Trophäen] unterliegt der Kommandeur des Marsches nicht der Bestrafung. [Wenn nach der Aufrechnung der Belohnungen und Bestrafungen die Überschreitung des Schadens über die Trophäen] mehr als ein Zehntel bis zwei Zehntel einschließlich ausmacht der allgemeinen Summe des uns durch den Gegner zugefügten Schadens, dann wird der Kommandeur des Marsches um drei Ränge degradiert und mit zwei Pferden bestraft. Bei mehr als zwei Zehntel bis drei Zehntel einschließlich, wird er um fünf Ränge degradiert und mit drei Pferden bestraft; bei mehr als drei Zehntel bis vier Zehntel einschließlich wird er um die Hälfte der Ränge degradiert, aus den Ämtern in der Verwaltung entfernt, aber aus dem Dienst in der Armee wird er nicht entfernt, und mit sieben Pferden bestraft; bei mehr als vier Zehntel bis fünf Zehntel einschließlich wird er aller Armeeränge und Ämter in der Armee enthoben, aber man soll fortfahren ihn als gemeinen Soldaten in der Armee zu zählen; [wenn die Überschreitung des Schadens] mehr als fünf Zehntel ausmacht, dann soll [über den Kommandeur des Marsches] in gleicher Weise den höherstehenden Instanzen berichtet werden und man muß mit ihm [entsprechend der erhaltenen Weisungen] verfahren.

[2] Bei der Bestrafung der Kommandeure des Marsches für eine Verletzung der Dienstpflicht in den oben gezeigten Fällen muß man in Betracht ziehen, ob sie auf dem Feldzug in Unterordnung zum Oberbefehlshaber gehandelt haben oder selbständig [mit ihrer Einheit] sich bewegt haben.

²¹ Lücke im Text.

²² Lücke im Text.

[3] Bei der Aufrechnung von Belohnungen und Strafmaßnahmen für den vollen Befehlshaber der Infanterie- und Kavallerieabteilung und für die Vertreter der Befehlshaber der Infanterie- und Kavallerieabteilung in dem Falle, wenn ihm persönlich untergeordnete Truppen entweder zur Zeit des Eindringens der feindlichen Armee in das Innere unseres Territoriums oder zur Zeit unseres Angriffs auf einen feindlichen Staat verloren haben Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold oder als Trophäen erbeutete Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold, muß man auf der Grundlage des Gesetzes [über die Aufrechnung von Belohnungen und Strafmaßnahmen] für die Oberbefehlshaber und Kommandeure des Marsches [entscheiden]. Wenn [der zugefügte Schaden die Trophäen überschreitet] und für diese Überschreitung eine Bestrafung festgesetzt ist, dann [wenn nach Aufrechnung der Belohnungen und Bestrafungen die Überschreitung des Schadens über die Trophäen] ein Zehntel [der allgemeinen Summe des uns vom Feind zugefügten Schadens beträgt], dann unterliegen [der volle Befehlshaber der Infanterie- oder der Kavallerieabteilung und der Vertreter des Befehlshabers der Infanterie oder Kavallerieabteilung] keiner Bestrafung. [Bei einem Schaden] von mehr als einem Zehntel bis zu zwei Zehnteln einschließlich, verlieren [die Schuldigen] drei Ränge und werden mit zwei Pferden bestraft; bei mehr als zwei Zehnteln bis zu drei Zehnteln einschließlich, verlieren sie fünf Ränge und werden mit drei Pferden bestraft; bei mehr als drei Zehnteln bis zu vier Zehnteln einschließlich, verlieren sie die Hälfte der Ränge und werden aus dem Amt entfernt, aber aus dem Dienst in der Armee werden sie nicht entfernt und mit fünf Pferden bestraft; bei mehr als vier Zehnteln bis zu fünf Zehnteln einschließlich verlieren sie alle Armeerränge und Ämter, aber verbleiben in der Zahl der gemeinen Soldaten. [Wenn der Anteil des zugefügten Schadens] mehr als fünf Zehntel ausmacht, dann soll in gleicher Weise [über die Schuldigen] an die höherstehenden Instanzen berichtet werden und man muß mit ihnen entsprechend der erhaltenen Weisungen verfahren.

Bl. 41 (10a)

Z. 2-5 [Artikel 2]

Wenn bei einem vollen Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung) oder dem Vertreter des Kommandeurs der Ordnung in der Schlacht die ihnen untergeordnete Truppe verloren oder als Trophäen erbeutet hat Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold, dann können der volle Kommandeur der Ordnung und der Vertreter des Kommandeurs der Ordnung nicht als Personen einer einzigen Stellung betrachtet werden und jeder von ihnen soll die Belohnungen und Bestrafungen getrennt erhalten abhängig davon, ob er ein voller Kommandeur der Ordnung oder nur ein Vertreter des Kommandeurs der Ordnung ist. Die vollen Befehlshaber der Infanterieabteilung und Vertreter des Befehlshabers der Infanterieabteilung fallen auch unter die Wirkung dieser Regel.

Bl. 41 (10a)

Z. 6-8 [Artikel 4]

Wenn die Oberbefehlshaber, die Kommandeure des Marsches, die Kommandeure der Ordnung (Schlachtordnung) und ihre [aller dieser Befehlshaber] Vertreter am Tag der Schlacht fallen, indem sie den Baum [von dem aus sie den Gang des Kampfes beobachteten ?] wechseln, durch einen abgeprallten Stein, einen Treffer eines Pfeiles mit Fiederung [eines verirrten Pfeiles ?] oder durch einen Sturz auf schlechtem Weg, dann unterliegt die ihnen beigegebene persönliche Leibwache keiner Bestrafung.

Bl. 41 (10a) Z. 9

Bl. 42 (10b) Z. 1-5 [Artikel 5]

Wenn die vollen Oberbefehlshaber, vollen Kommandeure des Marsches, vollen Kommandeure der Ordnung (Schlachtordnung) und deren (aller dieser Kommandeure) Vertreter, aber auch

die älteren und jüngeren Führungsleute nicht wagen, eine Schlacht mit dem Feind zu beginnen und zurückweichen, unterliegen sie hierfür der Todesstrafe durch Enthauptung, dann können deren Söhne und Brüder [auf der Grundlage der allgemeinfamiliären Verantwortlichkeit], die der Armeerränge und Ämter in der Armee verlustig gingen, zwar im Dienst in der Armee belassen werden, aber die Armeerränge zu erben, oder auch sie auf Grund [durch den Herrscher] erwiesener Gnade zu erhalten oder als Belohnung, ist ihnen nicht erlaubt. [Aus der Zahl solcher Söhne und Brüder bestrafter Kommandeure] kann ein sich ausgezeichnet habender kühner und entschlossener Mann in die tätige [Feld-]Armee geschickt werden. Wenn die [Feld-]Armee einen großen Sieg erringt, und [er persönlich] als erster eine Bresche (einen Durchgang schafft) in die Stadtmauer schlägt oder die Stadtmauer zerstört, dann kann [ein solcher] Armeerränge erhalten.

Bl. 42 (10b) Z. 6–9

Bl. 43 (12a) [Artikel 6]²³

Bl. 44 (12b) Z. 1–3

Wenn jene, die Fahne, Trommel oder Gold des vollen Oberbefehlshabers oder seines Vertreters hielten und beachten, ohne Ehre in der Schlacht fielen und irgendetwas einzelnes, Fahne oder Trommel oder das eine oder andere zusammen verloren haben, dann ist ihre persönliche Leibwache zu zwanzig (Schlägen mit) dem dicken Stock, Tätowierung des Gesichts und lebenslänglicher Zwangsarbeit zu verurteilen. In dem Falle, daß derjenige, der die zugrundegegangene oder verlorene Fahne oder (die zugrundegegangene, verlorene) Trommel gehalten hat, [am Leben blieb] und selbst erschien, dann unterliegt dieser, der die Fahne oder Trommel gehalten hat, der Todesstrafe durch Enthauptung, aber seiner persönlichen Leibwache zwanzig (?) [Stockschläge]²⁴ ... [Bl. 43] Fahne, Trommel, verlieren ..., dann siebzehn (Schläge) mit dem dicken Stock und fünf Jahre Zwangsarbeit. Wenn unter diesen der, welcher Fahne und Trommel getragen hat, fiel, aber die Fahne oder Trommel nicht verloren gingen, sondern in die Hände der Leibwache fielen und herbeigebracht wurden, dann unterliegen [die Schuldigen] nicht der Bestrafung. Wenn jene, die Fahne und Trommel hielten, sie wegwarfen, aber Fahne oder Trommel nicht zugrunde gingen, sondern in die Hände anderer unserer Leute fielen und herbeigebracht wurden, dann erhält die Leibwache siebzehn (Schläge) mit dem dicken Stock und fünf Jahre Zwangsarbeit. Bei Festsetzung des Strafmaßes für den Kommandeur des Marsches muß man davon ausgehen, daß wenn irgendein Einzelstück, entweder die Fahne oder die Trommel, verloren ging, aber [nicht zugrunde ging,] und dann in die Hände von anderen unserer Leute fiel und so erhalten blieb, der [Kommandeur des Marsches] um einen Rang degradiert und mit einem Pferd bestraft wird. Wenn aber das eine oder andere verloren wurde [entweder Fahne oder Trommel], jedoch in die Hände unserer Leute fiel und herbeigebracht wurde, dann verliert [der Kommandeur des Marsches] zwei Ränge und wird mit drei Pferden bestraft. Wenn die Leute, welche Fahne und Trommel hielten, fielen, aber Fahne und Trommel nicht verloren gingen, sondern in die Hände der Leibwache fielen und herbeigebracht wurden, dann unterliegt der Kommandeur des Marsches nicht der Bestrafung.

Bl. 44 (12b) Z. 4–9

Bl. 45 (13a)

Bl. 46 (13b) Z. 1 [Artikel 7]

Wenn jene, welche Fahne oder Trommel hielten und dem Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung) oder dem Vertreter des Kommandeurs der Ordnung unterstellt waren, ohne

²³ Da die Blätter 11a und 11b des Textes fehlen, könnte Artikel 6 zwei oder mehr Absätze enthalten haben. Die weitere Numerierung der Artikel im vorliegenden Kapitel gibt deshalb nur deren Reihenfolge innerhalb des erhaltenen Textes wieder.

²⁴ Lücke im Text.

Ehre in der Schlacht fielen und irgendein Einzelstück – entweder die Fahne oder die Trommel – verloren oder das eine wie das andere, die Fahne und die Trommel, verloren ging, dann gibt es für die ihnen untergeordnete Leibwache je fünfzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und je vier Jahre Zwangsarbeit. Wenn sich der Mann, der die Fahne oder Trommel trug, persönlich meldet, dann ihm siebzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und sechs Jahre Zwangsarbeit, seiner Leibwache aber je fünfzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und je fünf Jahre Zwangsarbeit. Wenn jener, der die Fahne oder die Trommel trug, Fahne oder Trommel wegwarf, und allein ankam, aber die Fahne oder die Trommel von anderen unserer Leute aufgesammelt und herbeigebracht wurde, dann [erhält der Schuldige] siebzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und fünf Jahre Zwangsarbeit, seine Leibwache aber je fünfzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und je vier Jahre Zwangsarbeit. Wenn aber irgendeiner von denen, welche die Fahne oder die Trommel trugen, im Kampfe fiel, aber die Fahne oder die Trommel nicht verloren gingen, sondern in die Hände seiner Leibwache fielen und herbeigebracht wurden, dann unterliegt niemand einer Bestrafung. Wenn jene, die die Fahne oder Trommel trugen, sie wegwarfen, aber die Fahne oder die Trommel nicht zugrundegingen, sondern in die Hände anderer unserer Leute fielen, dann erhält die Leibwache fünfzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und vier Jahre Zwangsarbeit, und es unterliegt auch der Kommandeur der Ordnung der Bestrafung, und wenn irgendein Einzelstück – entweder die Fahne oder die Trommel – [diese verlorene Fahne oder Trommel] in die Hände anderer unserer Leute fiel, wird [der Kommandeur der Ordnung] mit einem Pferd bestraft. Wenn aber sowohl das eine wie das andere – die Fahne und die Trommel – verloren gingen, aber in die Hände anderer unserer Leute fiel, aufgesammelt und herbeigebracht wurde, dann verliert [der Kommandeur] einen Rang und wird mit einem Pferd bestraft. Wenn der Mann, der die Fahne oder die Trommel trug, fiel (verloren ging), aber die Fahne oder die Trommel nicht verloren ging und in die Hände der Leibwache fiel, aufgesammelt und herbeigebracht wurde, dann unterliegt der Kommandeur der Ordnung keiner Strafe.

Bl. 46 (13b) Z. 2–4 [Artikel 8]

Wenn die oben bezeichneten vollen Oberbefehlshaber, Kommandeure des Marsches oder Kommandeure der Ordnung (Schlachtordnung) oder ihre Vertreter die Fahne verlieren, dann, wenn nur ein Einzelteil, das Fahnentuch oder die Fahnenstange, verloren gingen, verliert [der Schuldige] die Belohnung, aber die Strafmaßnahme verringert sich für ihn um die Hälfte.

Bl. 46 (13b) Z. 5–9

Bl. 47 (14a)

Bl. 48 (14b) Z. 1–4 [Artikel 9]

Wenn der volle Oberbefehlshaber oder der Vertreter des Oberbefehlshabers, des Kommandeurs des Marsches, des Kommandeurs der Ordnung (Schlachtordnung) Seite an Seite kämpfend einander nicht verteidigen und [irgendeiner von ihnen] fällt, dann wird den Schuldigen das Urteil auf der Grundlage der unten festgesetzten Strafmaßnahmen gefällt:

[1] Wenn der volle Oberbefehlshaber oder der Vertreter des Oberbefehlshabers fällt, dann unterliegen vier Männer, sein Leibwächter, der Leiter (Gruppenführer?), der Schließende (Schlußmann im Gefolge?) und der Verantwortliche für die Unterbringung (Quartiermeister), der Todesstrafe durch Enthauptung, und ihre Familienmitglieder unterliegen der Versetzung unter die Hirten und Bauern. Die übrigen Männer erhalten einheitlich zwanzig (Schläge mit dem) dicken Stock, Tätowierung im Gesicht und lebenslängliche Zwangsarbeit. Ihre Familienmitglieder ...

[2] Wenn ein Bote, ein Angestellter (Diensttuender) der Hilfstruppen, ein Privatmann²⁵ des vollen Oberbefehlshabers oder der Vertreter des Oberbefehlshabers, der den Oberbefehlshaber

²⁵ D. h. ein Mensch im Privateigentum des Kommandeurs, sein Sklave.

begleitet und zusammen mit dem Oberbefehlshaber an der Schlacht teilnimmt, [den Oberbefehlshaber] im Stich läßt, das Schlachtfeld verläßt und flieht, dann unterliegt [der Schuldige] der Todesstrafe durch Enthauptung.

[3] Wenn der Kommandeur des Marsches fällt, dann unterliegen vier Mann, sein Leibwächter, der Leiter (Gruppenführer), der Schließende (Schlußmann?) und der Verantwortliche für die Unterbringung, der Todesstrafe durch Enthauptung, und seine Familienmitglieder werden zur Zwangsarbeit als Hirten und Bauern für dreizehn Jahre mit anschließender Ansiedlung am Ort der Ableistung der Zwangsarbeit verurteilt. Die „Waldmenschen“ erhalten einheitlich je siebzehn (Schläge mit dem) dicken Stock, ihnen wird hinter dem Ohr die Tätowierung angebracht und sie werden mit sechs Jahren Zwangsarbeit bestraft.

[4] Wenn der Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung) oder der Vertreter des Kommandeurs der Ordnung fällt, dann unterliegen vier Mann, der Leibwächter, der Leiter (Gruppenführer), der Schließende (Schlußmann?) und der Verantwortliche für die Unterbringung, der Todesstrafe durch Enthauptung. Ihre Familienmitglieder werden zu Zwangsarbeit als Hirten und Bauern für dreizehn Jahre verurteilt mit anschließender lebenslänglicher Ansiedlung am Ort der Ableistung der Zwangsarbeit. Die „Waldmenschen“ erhalten einheitlich je siebzehn (Schläge mit dem) dicken Stock, Anbringung der Tätowierung hinter dem Ohr und je fünf Jahre Zwangsarbeit.

[5] In den oben genannten Fällen, wenn die Leibwache des gefallenen Oberbefehlshabers, des Kommandeurs des Marsches oder des Kommandeurs der Ordnung mit Zwangsarbeit in Abhängigkeit von [ihrem] Status bestraft wird, dann ist verboten, den [verurteilten] Mann irgendwo unterzubringen und ihm [dort] eine leichte Arbeit zu geben.

Bl. 48 (14b) Z. 5–9

Bl. 49 (15a) Z. 1 [Artikel 10]

Wenn beim Feind als Trophäen Reiter²⁶ und Infanteristen, lebende und tote und Habe erobert werden, dann soll [alles Eroberte] Gemeingut des Truppenteils und aufgeteilt werden. Denen, die Trophäen erobert haben, ist es nicht erlaubt, sie zu verstecken. Wenn [solche] Trophäen verstecken, dann wird das Urteil über sie auf der Grundlage der im „Kodex der Gesetze“ vorgeschriebenen Regeln über die Bestrafung der Helfershelfer bei der Annahme von Bestechung gefällt, und es soll die Habe aufgeteilt werden. Außerdem, wenn ein Angestellter (Diensttuender) der Hilfstruppen, der dem Panzerträger der regulären Armee zugeschrieben (zugeteilt) ist, einen Feind gefangen nimmt, dann wird dafür eine Belohnung erteilt, die unter denen aufgeteilt werden soll, die ihn (den Feind) gefangen genommen haben und den Angestellten (Diensttuenden) der regulären Armee ist verboten, [den gefangen genommenen Feind] zu verbergen.

Bl. 49 (15a) Z. 2–9

Bl. 50 (15b) Z. 1–3 [Artikel 11]

In dem Falle, daß im Angriffskampf Menschen gefangen genommen oder getötet werden, dann ist es für die Armeeinspektoren und Sekretäre (Schreiber) nötig, gemeinsam persönlich die „echten Köpfe“ (die wirklich gefangen genommenen und getöteten Feinde) zu bestätigen und Listen zu erstellen. Wenn die „echten Köpfe“ nicht bestätigt werden, sondern der Armeeinspektor und der Sekretär nach Absprache in die Verzeichnisse „unechte Köpfe“ eintragen ließ (in Wirklichkeit nicht gefangen genommene und nicht getötete Feinde), dann soll für einen Kopf oder mehr über den Armeeinspektor und den Sekretär unabhängig davon, ob sie Personen, die einen Rang, oder einfache Personen [die keinen Rang haben] sind, den höherstehenden Instanzen

²⁶ Wörtlich „schwarzer Reiter“. In der tangutischen Übersetzung des *Sun-tzu* gibt diese Wortverbindung das chinesische Wort „Wagen“ wieder.

berichtet werden, und [sie selbst] unterliegen der Todesstrafe durch Enthauptung. Ihre Familienmitglieder sollen in die Armee gegeben werden und das Urteil über sie soll wie über Personen, die Helfershelfer der Eigentümer von „unechten Köpfen“ sind, gefällt werden. Wenn unter diesen Personen (dem Armeeeinspektor und Sekretär) der Sekretär nicht persönlich die „echten Köpfe“ sehen konnte, sie aber unter Nötigung des Armeeeinspektors in die Listen eintrug, welcher erklärt hatte, er habe dies schon getan (d. h. persönlich die „Köpfe“ besichtigt) und wenn der Sekretär nichts von den „unechten Köpfen“ wußte, dann erhält er zwanzig (Schläge mit dem) dicken Stock, Tätowierung im Gesicht und lebenslängliche Zwangsarbeit (befristet auf zwölf Jahre darauffolgend nach Verbüßung der Strafe ohne Recht der Rückkehr in die Heimat). Wenn der Armeeeinspektor nicht wußte, daß der Sekretär die Zahl [der getöteten und gefangen genommenen Feinde] erhöht hatte, und beim Vergleich der Listen den Betrug zuließ und wenn er Einblick in das Dokument genommen hatte, dann wird über ihn das Urteil als Helfershelfer gefällt. Wenn aber der Armeeeinspektor keinen Einblick in das Dokument genommen hatte, dann erhält er dreizehn (Schläge mit dem) dicken Stock und ein Jahr Zwangsarbeit.

Bl. 50 (15b)

Z. 4–8 [Artikel 12]

In dem Falle, daß der Armeeeinspektor den Oberbefehlshaber begleitet, dann muß er sich sowohl auf dem Marsch als auch im Kampf stets beim Oberbefehlshaber befinden. Wenn zur Zeit des Kampfes [der Armeeeinspektor] nicht beim Oberbefehlshaber war und sich eigenmächtig absonderte und sich hier und dort bewegte und in seiner Mitteilung durch die Orte Schwanz und Kopf änderte – über einen der an der Schlacht teilgenommen hat, berichtete er, daß dieser an der Schlacht teilgenommen habe, aber über den, der nicht an der Schlacht teilgenommen hat, berichtete er, daß dieser an der Schlacht teilgenommen habe, dann soll unabhängig davon, ob er [ein solcher Armeeeinspektor] einen Rang hat oder ein einfacher Mensch ist [der keinen Rang hat], über ihn den höheren Instanzen berichtet werden und er unterliegt der Todesstrafe durch Enthauptung. Seine Familienmitglieder werden in die Armee überführt.

Bl. 50 (15b) Z. 9, Bl. 51 (16a), Bl. 52 (16b)

Bl. 53 (17a), Bl. 54 (17b) Z. 1–4

[Artikel 13]

Wenn die vollen Oberbefehlshaber, die Kommandeure des Marsches, die Kommandeure der Ordnung (Schlachtordnung) und die Vertreter [dieser Kommandeure] die älteren und jüngeren [Leiter], verschiedene andere Amtspersonen, aber auch wenn der „einen Befehl Erwartende“ oder irgendein anderer Mann in der Schlacht mit dem Feind einen Kopf [des Gegners] gewinnt und vom Armeeeinspektor [dieser Kopf] in die Listen als „echter Kopf“ eingetragen wird, aber im Verlauf eines Jahres – von 360 Tagen seit dem Tag der Schlacht –, irgendein Mann anzeigt, daß unter diesen Köpfen Köpfe von Feinden sind, die nicht von ihm allein [von der genannten Person] persönlich getötet wurden, sondern von ihm von einer anderen Person gekauft oder erbeten worden sind, dann muß man eine Untersuchung durchführen und über [den Schuldigen] ein Urteil auf der Grundlage der schon festgesetzten Strafmaßnahmen fällen. Wenn aber [seit dem Tag der Schlacht] schon ein Jahr vergangen ist, dann ist es verboten, die Anzeige entgegenzunehmen und eine Untersuchung durchzuführen.

[1] Wenn irgendein Mann eine wahrheitsgemäße Anzeige über den Oberbefehlshaber oder den Vertreter des Oberbefehlshabers gemacht hat, dann können [der Oberbefehlshaber oder der Vertreter des Oberbefehlshabers] nicht die ihnen zustehenden Belohnungen und Ränge erhalten, sondern [ihre Angelegenheit] soll einer Amtsperson übergeben werden. Für einen Kopf und mehr verlieren [der Oberbefehlshaber oder der Vertreter des Oberbefehlshabers] einheitlich zwei Ränge und werden mit drei Pferden bestraft. Derjenige, welcher den Kopf verkauft oder

abgegeben hat [dem Oberbefehlshaber oder dem Vertreter des Oberbefehlshabers] . . .²⁷ wenn er einen Rang hat, verliert er einen Rang und wird mit einem Pferd bestraft. Wenn er ein einfacher Mensch ist, dann erhält er dreizehn (Schläge mit dem) dicken Stock . . .²⁸ und [ein] Jahr Zwangsarbeit. Der Denunziant bekommt zwei Ränge hinzu und soll eine Belohnung für die Anzeige erhalten, gleich im Wert der Entlohnung, die er früher [von dem Oberbefehlshaber oder dem Vertreter des Oberbefehlshabers] für die ihnen übergebenen Köpfe erhalten hat. Die Belohnung für die Anzeige soll vom Oberbefehlshaber oder von dem, der ihm den Kopf übergeben hat, erhoben werden. Wenn aber die Anzeige sich als falsch herausstellt, dann unterliegt der einfache Mann nach Mitteilung darüber an die höherstehenden Instanzen der Todesstrafe durch Enthauptung. Der Armeespektor, der Leibwächter, der Leiter (Gruppenführer?) und andere, wenn sie früher einen „glaubwürdigen“²⁹ Bericht offiziell verfaßt haben, dann wird ihnen das Strafmaß durch Urteil verfügt, das dafür festgesetzt ist, daß sie den Oberbefehlshaber verlassen haben und ihn nicht begleitet haben und [dadurch] die Entstellung der Fakten zuließen (Schwanz und Kopf in ihren Plätzen vertauschten).

[2] Wenn irgendein Mann eine wahrheitsgemäße Anzeige gegen den Kommandeur des Marsches gemacht hat, dann kann [der Kommandeur des Marsches] die ihm verliehenen Belohnungen und Ränge nicht erhalten, sondern [die Angelegenheit] soll einer Amtsperson übergeben werden. Für einen zugeschriebenen Kopf verliert [der Kommandeur des Marsches] zwei Ränge und wird mit drei Pferden bestraft. Der, welcher ihm den Kopf geschenkt oder abgegeben hat, erhält, wenn er ein einfacher Mann ist [der keinen Rang hat] dreizehn (Schläge mit dem) dicken Stock und ein Jahr Zwangsarbeit. Für das Zuschreiben zweier Köpfe verliert [der Kommandeur des Marsches] drei Ränge und wird mit fünf Pferden bestraft. Derjenige, welcher ihm die Köpfe verkauft oder abgegeben hat, erhält, wenn er ein einfacher Mann ist [der keinen Rang hat] dreizehn (Schläge mit dem) dicken Stock und zwei Jahre Zwangsarbeit. Wenn [der Kommandeur des Marsches] sich zugeschrieben hat mit drei Köpfen beginnend und mehr, dann verliert er einheitlich sieben Ränge und wird mit zehn Pferden bestraft, aber derjenige, welcher ihm die Köpfe verkauft oder abgegeben hat, erhält fünfzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und drei Jahre Zwangsarbeit. Wenn die Anzeige wahrheitsgemäß war, dann erhält der Denunziant einen Rang hinzu und er soll eine Belohnung für die Anzeige erhalten, gleich dem Wert der Entlohnung, die er früher [vom Kommandeur des Marsches] für die ihm vorgelegten Köpfe erhalten hat. [Die Belohnung für die Anzeige] soll vom Kommandeur des Marsches oder von dem, der ihm die Köpfe verkauft hatte, eingezogen werden. Wenn aber die Anzeige sich als falsch erweist, dann erhält ein einfacher Mann für eine falsche Anzeige über einen Kopf siebzehn (Schläge mit dem) dicken Stock und sechs Jahre Zwangsarbeit, für eine falsche Anzeige über zwei Köpfe zwanzig (Schläge mit dem) dicken Stock . . .³⁰ und Zwangsarbeit, für eine falsche Anzeige über drei Köpfe und mehr muß man über den Schuldigen an die höherstehenden Instanzen berichten . . .³¹. Wenn in den obengezeigten Fällen der, welcher eine falsche Anzeige machte, und der, welcher die Köpfe verkaufte oder abgab [dem Kommandeur des Marsches] einen Rang hat, dann soll ihre Angelegenheit entsprechend den geltenden Paragraphen des „Kodex der Gesetze“ untersucht werden. Wenn der Leiter und andere [Amtspersonen] zuvor eine „glaubwürdige“ offizielle Anzeige verfaßt haben, dann wird über sie das gleiche Urteil wie über den Armeespektor und den Kommandeur des Marsches verhängt.

²⁷ Lücke im Text.

²⁸ Lücke im Text.

²⁹ D. h., wenn der Bericht faktisch nicht glaubwürdig gewesen ist.

³⁰ Lücke im Text.

³¹ Lücke im Text.

[3] Wenn der Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung), der ältere oder jüngere Leiter (Gruppenführer?) oder verschiedene andere Amtspersonen irgendeiner Verwaltung [sich zuschreiben] mit einem Kopf beginnend und mehr, dann muß man ihnen die schon zuvor ihnen als Belohnung gegebenen Ränge und Gegenwerte der Köpfe fortnehmen, die Angelegenheit aber soll einer (höheren) Amtsperson übergeben werden. Einheitlich mit denen, die ihm die Köpfe abgegeben oder verkauft haben, verlieren sie, wenn sie Ränge haben, einen Rang und werden mit einem Pferd bestraft, aber wenn sie einfache Männer sind [die keinen Rang haben], dann erhalten sie dreizehn (Schläge mit dem) dicken Stock und ein Jahr Zwangsarbeit. Wenn die Anzeige wahrheitsgemäß war, dann dem Denunzianten . . .³²

Bl. 55 [unpaginiert] [Artikel 14]

Wenn in den obengezeigten Fällen, nachdem jemand auf Befehl des Kommandeurs entsprechend dem Charakter der erhaltenen Zeugnisse [über seine Aktionen während der Schlacht] ausgezeichnet wurde oder nach einem Urteil unter Strafe fiel, Versäumnisse [bei der Verleihung von Belohnungen oder bei Festsetzung der Strafmaßnahmen] entdeckt werden oder neue Zeugnisse erscheinen, dann ist es unumgänglich, entsprechend den festgesetzten Regeln einen Befehl herauszugeben. Welche Belohnungen und Bestrafungen erhalten werden können, soll der Oberbefehlshaber neu festsetzen und man muß entsprechend [diesem neuen Befehl] vorgehen.

[Viertes Kapitel]

Bl. 56 [1a] Inv. Nr. 7766 und 7931

Z. 1 Jadespiegel des Kommandos über die Heere der Regierung Chen-kuan, viertes Kapitel.

- 2 Der volle Oberbefehlshaber hat sich in Kämpfen ausgezeichnet.
- 3 Der Vertreter des Oberbefehlshabers hat sich in Kämpfen ausgezeichnet.
- 4 Der Kommandeur des Marsches hat sich in Kämpfen ausgezeichnet.
- 5 Der Kommandeur der Infanterie oder der Kavallerie hat sich in Kämpfen ausgezeichnet.
- 6 Der volle Leiter (Gruppenführer?) oder der die Pflichten eines vollen Leiters Ausübende haben sich in Kämpfen ausgezeichnet.
- 7 Der jüngere³³ Leiter (Gruppenführer?) hat sich in Kämpfen ausgezeichnet.
- 8 Ein Soldat hat sich in den Kämpfen ausgezeichnet.
- 9 Eine Privatperson hat sich in den Kämpfen ausgezeichnet.

BL. 57 (1b)

- Z. 1 Eine Militärperson hat sich in den Kämpfen dadurch ausgezeichnet, daß er diejenigen, die eine Niederlage erlitten haben und flohen, aufhielt und [aufs Schlachtfeld] zurückschickte.
- 2 Rangerhöhung von Militärpersonen, die sich in den Kämpfen ausgezeichnet haben, die vorher [Ränge der Kategorie] „gemischte Ränge“ oder überhaupt keinen Rang hatten.
- 3 Belohnungen für den Leiter der persönlichen Leibwache, der sich in den Kämpfen des Oberbefehlshabers ausgezeichnet hat.
- 4 Belohnungen für den Leiter der persönlichen Leibwache, der sich in den Kämpfen des Kommandeurs des Marsches ausgezeichnet hat.
- 5 [Belohnungen] für den Leiter der persönlichen Leibwache, der sich in den Kämpfen des Kommandeurs der Ordnung (Schlachtordnung) ausgezeichnet hat.
- 6 Der Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung), der Leiter (Gruppenführer?), ein Sol-

³² Lücke im Text.

³³ Zeichen verwischt.

dat, die sich nicht an den Oberbefehlshaber gewandt haben [und als erste den Gegner allein angegriffen haben].

7 Der Kommandeur des Marsches, der sich nicht an den Oberbefehlshaber gewandt hat, hat als erster allein den Gegner angegriffen.

8 Der Oberbefehlshaber, der sich nicht an den Armeeinspektor gewandt hat, hat als erster allein den Gegner angegriffen.

9 Abschnitt „Angreifen und Siegen“.

Bl. 58 (2a) [Artikel 1]

59 (2b, Z. 1–4)

Wenn der volle Oberbefehlshaber mit dem Gegner kämpfte und in der Schlacht mit dem Gegner mit seinen Kräften persönlich den Feind angriff und der Gegner deshalb, weil seine Armee in Furcht geriet, floh und zerschlagen wurde, dann soll, falls es keine Angaben darüber gibt, wer als Held anzusehen ist, der sich in der Schlacht ausgezeichnet hat, weil er selbst persönlich den Feind angriff, und nicht als Held gemäß irgendeinem quantitativem Index gelten konnte abgesehen von der Zahl der Trophäen, ein solcher Belohnungen und Ränge erhalten abhängig von der Zahl der als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und deren Pferde. Wenn [der volle Oberbefehlshaber] der Held ist, der sich als erster in den Kampf stürzte und den Feind persönlich angriff, und in unsere Hände als Trophäen fielen Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und deren Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold in einer Menge von eintausendfünfhundert Einheiten und weniger, dann kann [der volle Oberbefehlshaber] nicht als Held gelten, soll aber Belohnung und Ränge abhängig von der Zahl der Trophäen erhalten. Wenn aber in unsere Hände Trophäen fielen von mehr als eintausendfünfhundert Einheiten, dann kann [der volle Oberbefehlshaber] als Held gelten, der den Feind zerschlagen und eine große Heldentat vollbracht hat, und er erhält eine Erhöhung um sieben Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, einen goldenen Becher im Gewicht von 50 *liang* – ein mit Silber verziertes Geschirr für das Pferd und einen Sattel, mit Silber ausgeschmückt, – eine Garnitur –, Tee und Seide je tausend [Einheiten] einheitlich, und 70 Militärflichtige.

Bl. 59 (2b) Z. 5–9

Bl. 60 (3a) Z. 1–7 [Artikel 2]

Wenn der Vertreter des Oberbefehlshabers mit dem Gegner kämpfte und [in der Schlacht mit dem Gegner] mit seinen Kräften persönlich den Feind angriff, und deshalb der Gegner, weil seine Armee in Furcht geriet, floh und zerschlagen wurde, dann soll, falls es früher keine Angaben darüber gab, wer als Held anzusehen ist, der sich in der Schlacht ausgezeichnet hat, weil er selbst persönlich den Feind angriff und nicht als Held gemäß irgendwelchem anderen quantitativen Index galt, [abgesehen von der Zahl der Trophäen], der Betreffende eine Belohnung und Ränge erhalten abhängig von der Zahl der als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für deren Pferde. Wenn [der Vertreter des Oberbefehlshabers] ein Held ist, der sich als erster in den Kampf stürzte und den Feind persönlich angriff, und in unsere Hände als Trophäen fielen Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für deren Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold in einer Menge von eintausendfünfhundert Einheiten und weniger, dann kann [der Vertreter des Oberbefehlshabers] nicht als Held gelten. Wenn aber in unsere Hände Trophäen fielen von mehr als eintausendfünfhundert Einheiten, dann kann [der Vertreter des Oberbefehlshabers] als Held gelten, der den Feind zerschlagen und eine große Heldentat vollbracht hat, und er erhält eine Erhöhung um sieben Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 100 *liang*, [einen goldenen] Becher im Gewicht von 30 *liang*, eine Garnitur Kleider, einen Gürtel mit Verzierungen zu [9] *liang*, ein mit Silber verziertes Geschirr für das Pferd und einen mit Silber ausgeschmückten Sattel – eine Garnitur –, Tee und Seide einheitlich je achthundert [Einheiten], 60 Militärflichtige.

Bl. 60 (3a) Z. 8–9

Bl. 61 (3b) [Artikel 3]

Wenn der Kommandeur des Marsches mit dem Gegner kämpfte und in der Schlacht mit dem Gegner mit seinen Kräften persönlich den Feind angriff, und deshalb der Gegner, weil seine Armee in Furcht geriet, floh und zerschlagen wurde, dann soll, falls es früher keine Angaben darüber gab, wer als Held gilt, der sich in der Schlacht ausgezeichnet hat, weil er persönlich den Feind angriff, und nicht als Held gemäß irgendwelchen anderen Kriterien gelten konnte, [abgesehen von der Zahl der Trophäen], der Betreffende eine Belohnung und Ränge abhängig von der Zahl der als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für deren Pferde erhalten. Wenn [der Kommandeur des Marsches] unter den Augen des Oberbefehlshabers kämpfte oder beide, der eine wie der andere [in die Schlacht] gingen und [der Kommandeur des Marsches] der Held ist, der sich als erster in den Kampf stürzte und den Feind persönlich angriff, und in unsere Hände eintausendfünfhundert und weniger [Einheiten] von sieben Arten Trophäen fielen – Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für deren Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold, dann kann [der Kommandeur des Marsches] nicht als Held gelten. Wenn in unsere Hände Trophäen von mehr als eintausendfünfhundert Einheiten fielen, dann soll [der Kommandeur des Marsches] als Held gelten und er erhält eine Erhöhung um acht Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von achtzig *liang*, ein großes Gewand aus Brokat, einen mit Silber verzierten Gürtel mit Verzierungen zu sieben *liang*, Tee und Seide einheitlich je fünfhundert [Einheiten], 50 Militärflichtige.

Bl. 62 (4a)

Bl. 63 (4b) Z. 1–2 [Artikel 4]

Wenn der Kommandeur der Infanterie und der Kavallerie mit dem Gegner kämpfte und in der Schlacht mit dem Gegner mit seinen Kräften persönlich den Feind angriff, und deshalb der Gegner sich vor seinen Einheiten fürchtete, floh und zerschlagen wurde, kann, falls es früher keine Angaben darüber gab, wer als Held anzusehen ist, der sich in der Schlacht ausgezeichnet hat, weil er selbst persönlich den Feind angriff aber nicht als Held gemäß irgendwelchen [anderen] quantitativen Indices gelten konnte [von der Zahl der Trophäen abgesehen], der Betreffende eine Belohnung und Ränge abhängig von der Zahl der als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde erhalten. Wenn der [Kommandeur der Infanterie- und Kavallerie] unter den Augen des Oberbefehlshabers kämpfte, oder beide, der eine wie der andere, in die Schlacht gingen und [der Kommandeur der Infanterie und Kavallerie] der Held ist, der als erster [in den Kampf stürzte und persönlich den Feind angriff] und in unsere Hände eintausendfünfhundert und weniger Einheiten Trophäen fielen: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold, dann kann [der Kommandeur der Infanterie- und Kavallerie] nicht als Held gelten. Wenn aber in unsere Hände mehr als eintausendfünfhundert Einheiten an Trophäen fielen, dann soll [der Kommandeur der Infanterie und Kavallerie] unter die Helden gerechnet werden und erhält eine Erhöhung um zehn Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 70 *liang*, ein großes Gewand aus Brokat, einen silbernen *ting* (?)³⁴, Tee und Seide einheitlich je dreihundert Einheiten, 45 Militärflichtige.

Bl. 63 (4b) Z. 3–9

Bl. 64 (5a) Z. 1–4 [Artikel 5]

Wenn der volle Leiter (Gruppenführer?) oder der anstelle des Leiters dessen Pflichten wahrnehmende Beauftragte (Inspektor) mit dem Gegner kämpft und in der Schlacht mit der feindlichen Armee persönlich mit seinen Kräften den Feind angreift und deshalb [der Gegner] vor

³⁴ Das Wort *ting* ist in seiner Bedeutung unklar. Vermutlich ist es Lehnwort aus dem Chinesischen, entweder gleich *ting* „Dreifuß, dreifußiges Gefäß“ oder aber eher *t'ing* „Metallbarren im Gewicht von 50 Unzen“.

seinen Abteilungen in Furcht gerät, flieht und zerschlagen wird, so kann, falls früher [keine Angaben] da sind, wer als Held zu rechnen ist, der sich in der Schlacht ausgezeichnet hat, weil er selbst persönlich den Feind angriff und nicht gemäß [irgendwelchen anderen] quantitativen Kriterien außer der Zahl der Trophäen als Held konnte, der Betreffende eine Belohnung und Ränge je nach [der Zahl] der als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde erhalten. Wenn [der volle Leiter (Gruppenführer) oder die Person, die seine Pflichten wahrnimmt] unter den Augen des Oberbefehlshabers kämpft oder beide, dieser und der andere, in die Schlacht gingen und [der volle Leiter (Gruppenführer) oder die Person, die seine Pflichten wahrnimmt] der Held ist, der sich als erster in den Kampf stürzte und den Feind persönlich angriff und in unsere Hände eintausendfünfhundert und weniger Einheiten Trophäen fielen: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold, dann kann [der volle Leiter oder die Person, die seine Pflichten wahrnimmt] nicht als Held gelten. Wenn aber in unsere Hände mehr als eintausendfünfhundert Einheiten Trophäen fielen, dann kann ein solcher unter die Helden gerechnet werden und er erhält eine Erhöhung um zwölf Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 70 *liang*, ein großes Gewand aus Brokat, Tee und Seide einheitlich je dreihundert Einheiten, 40 Militärpflichtige.

Bl. 64 (5a) Z. 6–9

Wenn der jüngere Leiter (Gruppenführer?), der Schlußmann (Unteroffizier der Nachhut), der Proviantmeister, der Wald- (Mensch, d. i. Rottenführer), die in den offiziellen Dokumenten als [jüngere Leiter] und Schlußmänner genannten, [aber auch] die linken und rechten Verantwortlichen für die Unterbringung [Quartiermeister] mit dem Gegner kämpfen und in der Schlacht mit der feindlichen Armee persönlich mit ihren Kräften den Feind angreifen und deshalb der Gegner durch ihre Einheiten in Furcht gerät, flieht und zerschlagen wird, dann kann, falls vorher keine Angaben darüber existieren, wer als Held anzusehen ist, der sich in der Schlacht ausgezeichnet hat, weil er selbst persönlich den Feind angriff und nicht gemäß [irgendwelchen anderen] quantitativen Kriterien außer der Zahl der Trophäen, der Betreffende eine Belohnung und Ränge erhalten gemäß der Zahl der als Trophäen an eroberten Menschen, Pferden, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde. Wenn der jüngere Leiter und [die ihm gleichgestellten Personen] unter den Augen des Oberbefehlshabers kämpften, oder beide, dieser und der andere, in die Schlacht gingen und [der jüngere Leiter und die ihm gleichgestellten Personen] sind die Helden, die sich als erste in den Kampf stürzten und persönlich den Feind angriffen und in unsere Hände eintausendfünfhundert und weniger Einheiten Trophäen fielen: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und deren Pferde, Fahnen, Trommeln oder Gold, dann können [der jüngere Leiter und die ihm gleichgestellten Personen] nicht als Helden gelten. Wenn aber in unsere Hände mehr als eintausendfünfhundert Einheiten Trophäen fielen, dann sollen die Betreffenden unter die Helden gezählt werden und sie erhalten eine Erhöhung um ? Ränge³⁵, einen silbernen Becher im Gewicht von 60 *liang*, ein großes Gewand aus Brokat, [Tee und Seide] je zweihundertfünfzig [Einheiten], 35 Militärpflichtige. Sie selbst sollen in das Amt eines vollen Leiters eingesetzt werden.

Bl. 65 (5b) Z. 9

Bl. 66 (6a) [Artikel 7]

Wenn ein Soldat mit dem Gegner kämpfte und in der Schlacht mit der feindlichen Armee persönlich mit seinen Kräften den Feind angriff und deshalb der Gegner durch [unsere] Armee erschreckt floh und zerschlagen wurde, dann kann [der Soldat noch] nicht unter die Helden

³⁵ Lücke im Text.

gerechnet werden, aber er soll eine Belohnung und einen Rang erhalten abhängig von der Menge der als Trophäen eroberten Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde. Wenn [der Soldat] unter den Augen des Oberbefehlshabers oder des Kommandeurs des Marsches kämpfte und der Held ist, der sich als erster in die Schlacht stürzte und persönlich den Feind angriff und in unsere Hände eintausendfünfhundert und weniger Einheiten Trophäen fielen: Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger und Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln, Gold, dann [kann der Soldat nicht unter die Helden gerechnet werden]. Wenn aber mehr als eintausendfünfhundert Einheiten Trophäen in unsere Hände fielen, dann kann der Soldat unter die Helden gerechnet werden und er erhält eine Erhöhung um fünfzehn Ränge, einen silbernen Becher im Gewicht von 50 *liang*, ein großes Gewand aus Brokat, Tee und Seide, einheitlich je zweihundert [Einheiten], 30 Militärpflichtige. Er selbst erhält [auch] das Amt eines vollen (Gruppenführers)

Bl. 67 (6b. Z. 1–8 [Artikel 8]

Wenn eine Privatperson unter denen war, die kämpften und in der Schlacht persönlich mit ihren Kräften den Feind angriffen und deshalb die feindliche Armee, erschreckt durch [unsere] Armee, floh und eine Niederlage erlitt, dann kann [ein solcher Mann allein deswegen noch] nicht unter die Helden gerechnet werden. Wenn er aber unter den Augen des Oberbefehlshabers oder des Kommandeurs des Marsches kämpfte und der Held ist, der sich als erster in den Kampf stürzte und persönlich mit seinen Kräften den Feind angriff, und in unsere Hände fünfhundert Einheiten von sieben Arten der Trophäen fielen: Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Pferde, Menschen, [Fahnen], Trommeln oder Gold – dann kann [die Privatperson] nicht unter die Helden gerechnet werden. Wenn aber in unsere Hände mehr als fünfhundert Einheiten Trophäen fielen, dann kann ein solcher unter die Helden gerechnet werden und über die Klasse der Privatpersonen vorrückend soll er die gleiche Armeebelohnung und den gleichen Rang erhalten wie der Heldensoldat.

Bl. 67 (6b) Z. 9

Bl. 68 (7a) Z. 1–3 [Artikel 9]

Wenn während der Schlacht mit dem Feind unsere Armee eine Niederlage erlitten hat und geflohen ist, und irgendein Mann, der den Rücken (wörtlich „Schwanz“) der Armee verteidigte, sich in die Schlacht mit der Armee des Feindes stürzt und, indem er selbst persönlich ihn angreift, [den Feind] aufhält und einen großen Beitrag zum Werk der Niederwerfung des Feindes leistet, dann kann ein [solcher Mann] die Armeebelohnungen und Ränge nach dem Gesetz über die Belohnung von Helden erhalten.

Bl. 68 (7a) Z. 4–9 [Artikel 10]

Im Falle, daß den obengenannten Helden – den vollen Kommandeuren des Marsches und den Kommandeuren der Ordnung, den stellvertretenden Kommandeuren des Marsches und der Schlachtordnung, den Leitern (Gruppenführern) und den Soldaten irgendeine Erhöhung im Rang gewährt wird, dann soll eine derartige Erhöhung auf Befehl des Oberbefehlshabers durchgeführt werden. [Militärpersonen], die tatsächlich nicht einmal Ränge der Klasse „gemischte Ränge“ haben, sollen erhalten – die vollen Kommandeure des Marsches [den Rang] „Kommandeur des Sammelns“, die vollen Kommandeure der Ordnung und die Vertreter der Kommandeure des Marsches – [den Rang] „Gehilfen des Kommandeurs des Sammelns“ die Vertreter der Kommandeure der Ordnung – [den Rang] „Verantwortliche für die Ausgabe von Befehlen“, die vollen Leiter – [den Rang] „Haupt-“ (Kommandeure), die jüngeren Leiter, die Proviantmeister, die Schlußmänner und die Soldaten – [den Rang] „Kühne“.

Bl. 69 (7b) [Artikel 11]

Wenn der volle Oberbefehlshaber oder der Vertreter des Oberbefehlshabers in der Schlacht persönlich mit ihren Kräften den Feind angreifen und ihm eine starke Niederlage beibringen und

dafür die Belohnung eines Helden erhalten, dann erhalten auch die vier Männer, welche den Schutz des Oberbefehlshabers gesichert haben – der Leiter, der persönliche Leibwächter, der Schließende (Schlußmann) und der Quartiermeister (der Verantwortliche für die Unterbringung) in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die Helden Belohnungen dafür, daß sie in der Schlacht selbst persönlich den Feind angriffen – der persönliche Leibwächter des Oberbefehlshabers und der Leiter [der Leibwache], die Belohnung des vollen Leiters . . . , aber der persönliche Leibwächter und Leiter [der Leibwache] des Vertreters des Oberbefehlshabers . . . volle und Vertreter . . . der Verantwortliche für die Unterbringung (Quartiermeister) erhalten einheitlich eine Erhöhung um einen Rang, [einen silbernen Becher] im Gewicht von 15 *liang*, . . . [Tee und Seide] einheitlich je zwanzig [Einheiten], ein großes Gewand aus Brokat. Die „Waldmenschen“ sollen jeder einen *liang* Silber erhalten.

Bl. 70 (8a?) Z. 1–7 [Artikel 12]

Der persönliche Leibwächter, der Leiter [der Leibwache], der Schließende (Schlußmann), der Verantwortliche für die Unterbringung (Quartiermeister) des Kommandeurs des Marsches, die in der Schlacht persönlich den Feind angriffen und ihm eine große Niederlage beibrachten, erhalten dafür die Belohnung eines Helden und erhalten eine Belohnung für die Sicherung der Leibwache [des Kommandeurs des Marsches] während des Angriffs. Der persönliche Leibwächter [des Kommandeurs des Marsches] und der Leiter [seiner Leibwache] erhalten eine Erhöhung um drei Ränge, . . . einen silbernen Becher im Gewicht von . . . *liang*, ein Gewand aus „gemischtem Brokat“, Tee und Seide . . . Drei Männer – der Schließende (Schlußmann), der Verantwortliche für die Unterbringung (Quartiermeister) je einen silbernen Becher im Gewicht von sieben *liang* jeder, Gewänder (?), jeder je einen (?), Tee und Seide einheitlich je zehn Einheiten, und die „Waldmenschen“ sollen drei Stück Seide erhalten. . . .

Bl. 70 (8a?) Z. 8–9

Bl. 71 (8b?) Z. 1–5 [Artikel 13]

Wenn der volle Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung) oder der Vertreter des Kommandeurs der Ordnung persönlich in der Schlacht den Feind angriffen und dem Gegner eine große Niederlage beibrachten, und sie dafür die Belohnungen eines Helden erhielten, dann sollen ihre persönlichen Leibwächter, die Leiter [der Leibwache], die Schließenden (Schlußmänner) und Verantwortlichen für die Unterbringung (die Quartiermeister) dafür, daß sie die Leibwache des Kommandeurs zuverlässig gesichert haben, Belohnungen erhalten: der Leiter – Erhöhung um einen Rang, einen silbernen Becher im Gewicht von sieben *liang*, ein Gewand aus „gemischtem Brokat“, Tee und Seide einheitlich je zehn Einheiten. Der Schließende (Schlußmann) und der Verantwortliche für die Unterbringung (Quartiermeister) erhalten jeder je einen silbernen Becher im Gewicht von fünf *liang*, je ein Gewand aus „gemischtem Brokat“, Tee und Seide und zwar von Sieben Einheiten je drei Stück Seide und je [vier Packungen Tee]. „Die Waldmenschen“ erhalten Seide je . . .

Bl. 71 (8b?) Z. 6–8 [Artikel 14]

Wenn der Kommandeur der Ordnung (Schlachtordnung) der Leiter, ein Soldat, oder ein beliebiger anderer Mann Heroismus zu zeigen wünschen, sollen sie sich in die Schlacht stürzen . . . nur nachdem sie sich um Erlaubnis an den Oberbefehlshaber oder den Kommandeur des Marsches gewandt haben. Wenn solche aber nicht um Erlaubnis bitten, dann ist es jedem von ihnen verboten, sich selbst [ohne Befehl] in den Angriff zu stürzen, die Ordnung zu verlassen oder zu verletzen.

Bl. 71 (8b?) Z. 9

Bl. 72 (9a?) Z. 1 [Artikel 15]

Wenn auch der Kommandeur des Marsches [sein Bemühen] bekundet, sich im Kampf auszuzeichnen, soll er sich an den Oberbefehlshaber wenden und [nur auf dessen Befehl hin] die

Schlacht eröffnen . . . Ohne Befehl [vom Oberbefehlshaber] erhalten zu haben ist es jedem Beliebigen von ihnen [den Kommandeuren des Marsches] verboten, die Schlacht zu eröffnen.

Bl. 72 (9a?) Z. 2 [Artikel 16]

Wenngleich auch der Oberbefehlshaber sich im Kampf auszeichnen kann, soll er sich zuvor an den Armeeinspektor wenden und erst danach kann er die Schlacht beginnen.

Bl. 72 (9a?) Z. 3 Jadespiegel des Kommandos über die Heere der Regierungsjahre Chen-kuan, Kapitel vier.

HERBERT FRANKE

MILITÄRGESETZGEBUNG DER SONGDYNASTIE

Verzeichnis der Abkürzungen

- Chang Chang Fu-jui: *Les fonctionnaires des Song. Index des titres*. Paris – La Haye: Mouton & Co., 1962
- SHY *Sung hui-yao chi-kao* (Gesammelte Statuten der Sung). Shanghai: Chung-hua shu-chü, 1957
- SS *Sung-shih* (Geschichte der Sung). Peking: Chung-hua shu-chü, 1977
- WCTY Tseng Kung-liang und Ting Tu: *Wu-ching tsung-yao* (Zusammenfassung des Wichtigsten aus den militärischen Klassikern). Shanghai: Chung-hua shu-chü, 1959

1. Quellen

Das Militärrecht des antiken und kaiserlichen China war von jeher von den beiden Prinzipien Strafe und Belohnung geleitet. Wer gegen die Regeln oder die Befehle verstieß, mußte mit drakonischer Bestrafung rechnen, während Soldaten oder Führer, die sich durch Erfolge ausgezeichnet hatten, auf eine Belohnung, sei es durch materielle Geschenke und sonstige Vorteile oder durch Beförderung zu einem höheren Rang hoffen konnten. Das Verhalten von Menschen durch Androhung von Übeln (Strafe) oder Inaussichtstellen von Vorteilen (Belohnung) zu lenken, gehörte zu den Wesensmerkmalen des Legalismus schon im vorkaiserzeitlichen China. Während die legalistische Schule innerhalb der allgemeinen Regierungs- und Verwaltungspraxis jedoch im kaiserlichen China seit der Han-Zeit oft gegenüber dem die Verbesserungsfähigkeit des Menschen betonenden Konfuzianismus zurücktrat, blieb legalistisches Denken im militärischen Bereich unverändert und ungemildert maßgebend. Dies gilt auch für die Sung-Zeit (960–1278), die doch sonst auf vielen Gebieten der staatlichen Sphäre vom Konfuzianismus geprägt wurde. Dadurch ergab sich ein Antagonismus zwischen dem allgemeinen kodifizierten Recht, das ja an sich schon nach modernen Maßstäben recht drakonisch sein konnte, und dem Militärrecht¹. Ein weiterer Gegensatz ergibt sich zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Militärrecht hinsichtlich des legislativen Charakters. Das allgemeine Strafrecht der Sung-Zeit war in dem Kodex *Sung hsing-t'ung* (Leitfaden des Strafrechts) niedergelegt, der inhaltlich so gut wie ganz auf dem T'ang-Kodex *T'ang-lü shu-i* (T'ang-Gesetze mit Kommentaren) beruht². Dagegen ist das militärische Strafrecht unter den Sung niemals in einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefaßt worden; vielmehr sind im Laufe der Zeit verschiedene Verordnungen und Erlasse militärrechtlichen Inhalts verkündet worden, sodaß wir sowohl für Strafen wie auch für das höchst akribisch geregelte Verfahren für Belohnungen es mit einem jeweils ad hoc erlassenen Verord-

¹ Zum Fortleben legalistischen Rechtsdenkens beim Militär siehe Herbert Franke, *Zum Militärstrafrecht im chinesischen Mittelalter*, Bayer. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse Sitzungsbericht, Jahrg. 1970, Heft 5, insbes. S. 3–5.

² Das *Sung hsing-t'ung* ist kurz nach der Gründung der Sung-Dynastie durch eine Kommission unter Leitung von Tou I (914–966) kompiliert worden. Eine vorzügliche kritische Neuausgabe ist Wu I-ju, *Sung hsing-t'ung*, Peking: Chung-hua shu-chü, 1984.

nungsrecht zu tun haben. Das unterscheidet das Sungreich grundsätzlich von dem Tangutenstaat Hsi-hsia, wo in Gestalt des „Jadespiegels“, der zwischen 1101 und 1113 entstanden ist, eine Kodifizierung erfolgte, die in systematischer Anordnung die gesamte Materie des Militärrechts reichseinheitlich regelte und zwar sowohl die Strafen für militärische Vergehen wie auch die Belohnungen für militärische Verdienste. Ein weiterer Unterschied zwischen tangutischem und chinesischem Militärrecht liegt darin, daß das chinesische Verordnungsrecht nicht reichseinheitlich bzw. für alle Regionen galt, sondern insbesondere bezüglich der Belohnungen nur für bestimmte Frontabschnitte. Dabei gilt grundsätzlich, daß Verdienste im Kampf gegen Aboriginenstämme oder auch gegen Aufständische im Reichsinneren geringer bewertet wurden als solche im Kampf gegen mächtige Nachbarstaaten wie Liao, Hsi-hsia oder Chin.

Die wichtigsten Quellen für das Militärrecht der Sungzeit zeigen deutlich den ad-hoc-Charakter der betreffenden Verordnungen und sonstigen Texte. Es sind dies insgesamt vier.

1. Edikt an alle Truppen und Militärbehörden der Nordfront, datiert 1004/VII/*kuei-wei* = 20. Juli 1004 (Text SHY Bd. 7, 6734/II-6735/I)³. An der betreffenden Textstelle ist im SHY das Jahresdatum fälschlich mit Ching-te 4. Jahr angegeben. Das richtige Datum Ching-te 1. Jahr (1004) ergibt sich u. a. aus SS ch. 7, 124, wo der Erlaß der Verordnung kurz erwähnt ist. Das Edikt bringt zuerst einen Katalog verdienstlicher und deshalb zu belohnender Handlungen und sodann eine Liste zu bestrafender militärischer Vergehen. Wie gesagt, richtete sich das Edikt an die an der Nordfront eingesetzten Truppen und Behörden, die dort im Kampf gegen den Khitanstaat der Liao-Dynastie standen, und zwar seit Jahren. Besonders schwere Kämpfe hatten 999 und seit 1003 stattgefunden, als die Liao mit starken Kräften ein Vordringen in die Grenzbezirke des Sungreichs erzwingen wollten. In dieser für die Sungtruppen prekären Situation und auf dem Hintergrund schwerer Abwehrkämpfe ist also das Edikt erlassen worden, welches Strafen und Belohnungen für die im Norden eingesetzten Truppen vorschrieb. Der Krieg zwischen Sung und Liao wurde im folgenden Jahr 1005 beendet durch den Friedensvertrag von Shan-yüan, in welchem Sung sich zu jährlichen Zahlungen von Seide und Silber an Liao verpflichtete⁴. Übersetzung des Edikts S. 58–60.

2. Die einschlägigen Abschnitte im *Wu-ching tsung-yao*. Diese militärische Enzyklopädie ist ebenfalls in einer Krisensituation entstanden. In diesem Fall war der Gegner der Sung das Tangutenreich Hsi-hsia, welches damals durch den energischen und erfolgreichen Li Yüan-hao (1003–1048), den eigentlichen Staatsgründer von Hsi-hsia regiert wurde. Der politische Bruch mit dem vorher von den Sung als Vasallenstaat betrachteten Hsi-hsia fand bereits 1038 statt und führte zu einem Grenzkrieg in dem Gebiet der heutigen Provinz Shensi, zunächst zu lokalen Aktionen und Raubzügen der Tanguten, dann aber auch zu regelrechten Feldzügen, in deren Verlauf die Tanguten den Chinesen 1041 schwere Niederlagen zufügten. Auch an der Nordwestgrenze zog der Sunghof schließlich eine friedensvertragliche Regelung der Kriegführung vor. Im November 1044 kam es zu einem Vertrag zwischen Sung und Hsi-hsia, in welchem die Sung sich durch jährliche Zahlung von Silber, Seide und Tee Stabilität an ihrer Grenze im Nordwesten erkaufen. Li Yüan-hao wurde als Herrscher von Hsi-hsia bestätigt, blieb jedoch formell ein Vasall der Sung, was aber eine ausschließlich das Protokoll betreffende Formalität

³ In chinesischen Datumsangaben, soweit nicht auf den gregorianischen Kalender umgerechnet, bedeuten römische Ziffern den jeweiligen Lunarmonat des chinesischen Kalenders, und die der Ziffer folgenden Zahlen den Tag im betreffenden Monat. Im obigen Fall ist *kuei-wei* das zyklische Datum des betreffenden Tages.

⁴ Für die Verhandlungen, die zum Friedensschluß führten, ist immer noch wichtig Christian Schwarz-Schilling, *Der Friede von Shan-yüan (1005 n. Chr.)*, Wiesbaden: Otto Harrassowitz, 1959 (Asiatische Forschungen Band 1).

war. Der Auftrag zur Kompilation wurde vom Sungkaiser bereits 1041 erteilt, also zu der Zeit, als die Bedrohung durch die Tanguten besonders akut war. 1044 wurde dann das Werk durch die Leiter der mit der Kompilation befaßten Kommission, Tseng Kung-liang (998–1078) und Ting Tu (990–1053) dem Kaiser Jen-tsung eingereicht. Wie schon der Titel des *Wu-ching tsung-yao* „Zusammenfassung des Wichtigsten aus den militärischen Klassikern“ zeigt, beruht das Werk weitgehend auf früheren Quellen, von den antiken Militärtraktaten angefangen bis zu den militärischen Verordnungen der T'angzeit, wurde freilich auch durch zeitgenössisches Material angereichert. Wie das Vorwort zu Kapitel 14 angibt, fanden auch die disziplinarrechtlichen Vorschriften von 1004 Aufnahme, wurden aber umgearbeitet⁵. Im technischen Sinne war die Militärenzyklopädie von 1044 kein Gesetzbuch, sondern eine Zusammenfassung alles dessen, was ein Heerführer zu wissen hatte, ein Handbuch für die höhere Truppenführung unter Einschluß des Militärrechts. Die strafrechtlichen Vorschriften ch. 14, 7a–13a sind bereits in *Zum Militärstrafrecht* (wie in Anm. 1), 32–44 in Übersetzung vorgelegt worden. Die Übersetzung der Regeln für Belohnungen (ch. 14, 1a–6b) folgt weiter unten S. 60–65.

3. Edikt über Belohnungen für militärische Verdienste aus dem 4. Jahre Yüan-feng/XI/9, d. i. 11. Dezember 1081 (Text SHY Bd. 8, 7061/I–II). Der Erlaß des Edikts fällt in eine Zeit, als der Sungkaiser Shen-tsung als Vergeltung von Grenzverletzungen der Hsi-hsia seine Armee für einen Generalangriff gegen das Tangutenreich mobilisierte. Nach anfänglichen Erfolgen der Sung konnte Hsi-hsia 1082 mehrfach tief in das Territorium von Sung vordringen. Erst 1083 wurde der Konflikt beigelegt und dadurch in etwa die Lage wie nach dem Friedensschluß von 1044 wiederhergestellt werden, doch blieben die Verhältnisse an der Grenze weiterhin gespannt. Erwähnenswert ist im übrigen, daß der Krieg von 1081–1083 noch in die sogenannte Reformära von Wang An-shih (1021–1086) fällt, obgleich Wang seit 1076 nicht mehr Kanzler war. Wang hatte sich während seiner Amtszeit bemüht, die Schwächen des Heeres der Sung zu beseitigen und zwar durch Rückkehr zu dem Milizsystem der T'angzeit. Diese Reformversuche blieben jedoch auf halbem Wege stecken. Das Edikt von 1081 ist im chinesischen Text betitelt *shang-kung ko* „Dekret über Belohnungen für Verdienste“. Es war also kein Teil des Kodex (*lü*) noch auch eine Rechtsverordnung (*ling*), sondern gehörte zu den Dekreten (*ko*). Diese waren ursprünglich in Form von Gesetzbüchern verkündete Sammlungen kaiserlicher Erlasse soweit sie für dauernd anwendbare Rechtsnormen enthielten⁶. Das Dekret ist unten S. 66–68 übersetzt.

4. Edikt über Strafen und Belohnungen, verkündet von Kaiser Kao-tsung im ersten Jahre Chien-yen/VI/14, d. i. 24. Juli 1127 (Text SHY Bd. 7, 6747/II–6748/II). Die Verkündung fand unmittelbar nach der vernichtenden Niederlage der Sung statt, die sie durch den Djurdjenstaat Chin erlitten hatten und die den Verlust der alten Hauptstadt K'ai-feng und des ganzen Nordchina nördlich des Huai-Flusses mit sich brachte. Es muß also das Edikt als einer der Versuche des kurz zuvor inthronisierten Kaisers angesehen werden, die militärische Lage zu stabilisieren und

⁵ Vgl. zur Kompilation H. Franke, *Zum Militärstrafrecht* (wie in Anm. 1), 7–8, sowie Yves Hervouet (Hrsg.), *A Sung Bibliography*, Hong Kong: The Chinese University Press, 1978, 235–236.

⁶ Diese Definition gibt Karl Büniger, *Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit*, Peiping: The Catholic University, 1946, 36–37. Den Ausdruck *ko* übersetzt Wallace Johnson, *The T'ang Code*, Princeton: Princeton University Press, 1979, 5–6 mit „regulations“ und betont im Anschluß an Denis Twitchett, daß diese dazu dienten, neue Vorschriften zur Ergänzung der Rechtsverordnungen (*ling*, bei Johnson „statutes“) und der Artikel des Kodex (*lü*) einzuführen. Für die Sungzeit ist festgestellt worden, daß das Erlaß- und Verordnungsrecht sich immer stärker gegenüber dem Kodex (*lü*) durchsetzte und letzterer dadurch in seinem Geltungsbereich reduziert wurde. Vgl. dazu jetzt auch Peter Seidel, *Studien zur Rechtsgeschichte der Sung-Zeit*, Frankfurt: Haag und Herchen, 1983 (Heidelberger Schriften zur Ostasienkunde Band 3), 30–35. Das gilt insbesondere für das Militärrecht, dessen Normen auf Erlassen (*ling* bezw. *ko*) beruhten.

zwar durch Verkündung drakonischer Strafen wie auch reicher Belohnungen für diejenigen Soldaten, die noch weiter kämpften. Betitelt ist das Vorschriftenwerk als „Erlaß, Edikt“ (*chao*). Der Anfang des Dokumentes lautet: „Von nun an haben sich alle mobilisierten Truppenteile beim Einsatz der Armee nach den neuen Vorschriften zu richten und es soll je nach den Umständen entsprechend den folgenden Artikeln verfahren werden“. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Edikts sind resümiert worden in H. Franke, *Zum Militärstrafrecht* 11–13. Die Vorschriften über Belohnung für militärische Verdienste sind im folgenden S. 68–69 übersetzt.

Ein Vergleich der oben kurz beschriebenen vier hauptsächlichsten Quellen für das militärische Straf- und Belohnungswesen unter der Sungdynastie zeigt, daß der Text im WCTY ch. 14 der umfassendste und ausgeformteste ist. Die anderen drei Quellen sind demgegenüber nicht nur kürzer, sondern weniger systematisch in ihrer Anordnung des Stoffs. Dies gilt besonders für das Edikt von 1127. Hier ist, im Gegensatz etwa zum Edikt von 1004, wo die Strafbestimmungen und die Aufzählung verdienstlicher und deshalb zu belohnender Handlungen getrennt aufgezählt werden, sogar unter den insgesamt 20 Artikeln nicht einmal diese Trennung durchgeführt, denn Vorschriften über strafwürdiges Verhalten und über Verdienste erscheinen in buntem Durcheinander. Es kann vermutet werden, daß dies auf eine hastige und, unter dem Druck der Verhältnisse, unsorgfältige Kompilation zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist WCTY ch. 14 der einzige Text, in welchem mitgeteilt wird, worin die Belohnungen für Verdienste bestehen und wie bei ihrer Aushändigung zu verfahren ist. Das Dekret von 1081 nimmt in etwa eine Mittelstellung ein. Alle vier Texte zusammen ergeben einen ausgezeichneten Einblick in das Heerwesen der Sung. Die Aufzählung der verdienstlichen Handlungen erlaubt es, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie nach chinesischer Auffassung idealtypisch ein militärischer Erfolg zustande kam und worin er gesehen wurde. Umgekehrt zeigen die Strafbestimmungen, was es unter allen Umständen zu verhindern galt. Lohn und Strafe als Motivation für ein erfolgreiches Funktionieren in einer höchst mechanistisch gedachten Kausalität werden in den Vorschriften eindrucksvoll sichtbar.

Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß das drakonische Militärstrafrecht und die relativ großzügigen Belohnungen für Verdienste für sich allein genommen nicht ausgereicht haben, den Sung auf die Dauer militärische Erfolge zu garantieren. Für die psychologische Motivation der Truppe, das Leben zu riskieren, stellen diese Vorschriften nur ein, wenngleich wichtiges Element dar. Dieser ganze Fragenkomplex ist bisher von den Chinahistorikern in Ost und West noch kaum bearbeitet worden. Insbesondere fehlt es völlig an einer Untersuchung der Rolle der Religion und der staatlich organisierten Riten für die militärische Sozialisation im chinesischen Mittelalter⁷.

2. Überblick über die Regeln für Belohnung militärischer Verdienste

Wenn im folgenden weiteres Quellenmaterial über das Belohnungswesen im Sungheer beigebracht wird, anstatt über die strafrechtlichen Bestimmungen, so kann das dadurch gerechtfertigt werden, daß über das Strafrecht in meinen früheren einschlägigen Arbeiten, namentlich in *Zum Militärstrafrecht* (wie in Anm. 1) bereits das wesentliche gesagt ist. Dagegen ist, soweit zu sehen, das System der Belohnungen für verdienstliches Handeln im Militärrecht der Sung, noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Auch die ausgezeichnete Arbeit von Wang Tseng-yü

⁷ Einen ersten Ansatz zur Erforschung bietet Herbert Franke, *Studien und Texte zur Kriegsgeschichte der südlichen Sung-Zeit*, Wiesbaden: Otto Harrassowitz, 1987 (Asiatische Forschungen Band 102), insbesondere das Kapitel „Ideologie und Psychologie der Kriegsführung“, 58–74.

Sung-ch'ao ping-chih ch'u-t'an (Vorläufige Untersuchungen zum Militärsystem der Sungdynastie), Peking: Chung-hua shu-chü, 1983, enthält kaum etwas über die militärischen Belohnungen für Verdienste im Felde, ist dagegen unentbehrlich für die Kenntnis der Besoldungsstrukturen beim Militär. Ein weiterer Grund für die Beiziehung weiteren Materials über die vier oben beschriebenen grundlegenden Erlasse und Texte hinaus war die Tatsache, daß im tangutischen „Jadespiegel“ das Kapitel 4, welches die Belohnungen im Heer von Hsi-hsia regelt, relativ gut überliefert ist, d. h. es ist das Inhaltsverzeichnis des Kapitels vollständig erhalten, ferner ein wesentlicher Teil der Texte der einzelnen Artikel einschließlich des Kapitelschlusses (Blätter 56 bis 72 des Faksimiles). Dieser Erhaltungszustand der Quelle war auch der Grund, warum Professor Kyčanov vor kurzem seine Edition und russische Übersetzung von Kapitel 4 des „Jadespiegels“ gesondert veröffentlicht hat⁸.

Über die vier grundlegenden Texte hinaus gibt es ein überaus reiches Quellenmaterial zum Thema Belohnungen. Der Abschnitt „Militärische Belohnungen“ (*chün-shang*) im SHY ist umfangreich und füllt die Seiten 7058/I–7124/II in Band 8. Es handelt sich in dieser Textmasse um Einzelverfügungen, Eingaben und Weisungen, die in ihrer Gesamtheit alle Aspekte des Belohnungswesens beinhalten und auch einen Einblick in die Arbeit der Bürokratie geben, in den Trott des militärischen Amtsschimmels sozusagen, und zwar unter beiden Sungdynastien, der nördlichen (1004–1127) und der südlichen (1127–1224). Aus den letzten Jahrzehnten der südlichen Sungdynastie bis 1278 haben sich keine Dokumente erhalten. Die Fülle der Einzelangaben ist umso beeindruckender, als es sich ja im SHY nur um den Aktengang handelte, der den zentralen Militär- und Verwaltungsbehörden vorlag. Man muß sich noch hinzudenken den ganzen Papierkrieg der provinziellen und örtlichen Dienststellen, der uns bekanntlich so gut wie nicht überliefert ist, um sich eine Vorstellung von dem Ausmaß der militärischen Bürokratie unter den Sung zu machen. Im folgenden ist dabei stets nur das Datum der betreffenden Maßnahmen angegeben; da das SHY chronologisch nach Jahr, Monat und Tag angeordnet ist, genügt das jeweilige Datum zur Identifikation der Textstelle.

Die vier grundlegenden Texte für das Belohnungswesen, die oben kurz charakterisiert wurden, waren naturgemäß nicht die einzigen Regeln für diese Materie. Aus dem SHY erfahren wir wiederholt, daß über diese hinaus noch weitere Vorschriften für einzelne Regionen bzw. Militärbezirke bestanden haben müssen, jedoch sind die Wortlaute dieser Vorschriften im allgemeinen nicht überliefert. So beantragte 1062 der mit der Verteidigung der Grenze gegen Hsi-hsia beauftragte Heerführer Han Ch'i (1008–1075) den Erlaß einer Tabelle für Belohnungen für die nichtchinesischen Hilfstruppen an der Nordwestgrenze, Truppen also, bei denen es sich um lokal rekrutierte Einheiten aus Tanguten in der Grenzregion gehandelt haben muß (1062/II/12). Wenig später, 1073, erhielt der Militärrat (*shu-mi yüan*) den kaiserlichen Befehl, zusammen mit der Zentralkanzlei (*chung-shu*) eine neue Liste der Belohnungen für militärische Verdienste auszuarbeiten (1073/X/29). Diese muß kurz darauf in Kraft getreten sein. Es wurde 1075 verfügt, daß für den Fall, daß die neuen Regeln gegenüber den alten Unterschiede aufwiesen, wie folgt zu verfahren sei: Wenn die neuen Regeln eine geringere Belohnung vorschrieben, sollten diejenigen Regeln gelten, die zur Zeit der militärisch verdienstlichen Handlung in Kraft waren. Schrieben die neuen Regeln dagegen eine höhere Belohnung vor, so sollten diese gelten (1075/V/12). Wir kennen die 1073–1074 erlassenen Bestimmungen nicht, doch dürfte anzunehmen sein, daß das Edikt von 1081 im wesentlichen auf ihnen beruht. Auffallend ist, daß während des Verteidigungskrieges der Sung gegen den Einfall der Chin unter Hai-ling wang 1160–1164 keine neuen Regeln verkündet wurden. Man kam also mit den Vorschriften von 1081 und 1127 aus.

⁸ E. I. Kyčanov, „Pravila nagraždenija geroev v armii Si Sja“, in: *Languages and History in East Asia*. Festschrift for Tatsuo Nishida on the occasion of his 60th birthday, Kyoto: Shokado, 1988, 119–135.

3. Einzelheiten zum Belohnungswesen

a) Kopftrophäen, Gefangene, Beute

Die deprimierende Eintönigkeit, mit der die Militärgesetze ein Fehlverhalten von Führern und Soldaten als todeswürdiges Verbrechen einstufen, findet ihr Gegenstück in der Art, wie Erfolge bemessen wurden. Auch hier geht es in erster Linie um Tötung. Je mehr Kopftrophäen nach dem Gefecht vorgezeigt werden konnten, desto höher wurde der Erfolg eingeschätzt und desto höher fiel die Belohnung für Führer und Truppe aus. Insbesondere die Vorschriften im *Wu-ching tsung-yao* sind Ausdruck eines fast arithmetischen Denkens, welches die eigenen Verluste in Relation zur Zahl der getöteten Feinde setzte. Dabei wurde auch berücksichtigt, ob der Sieg leicht oder schwer errungen wurde. Ein Erfolg gegen einen zahlenmäßig unterlegenen Gegner galt weniger als ein solcher gegen gleich starke oder gar überlegene Kräfte. In letzterem Fall waren die Belohnungen am höchsten. Noch höher freilich als Feinde zu töten wurde es eingestuft, wenn Feinde lebend gefangen genommen werden konnten. War der Gefangene ein höherer Führer, war eine noch höhere Belohnung fällig. Als ein außergewöhnliches Verdienst, das über die Standardvorschriften hinaus belohnt werden konnte, galt es, wenn es einem Angehörigen der Truppe gelang, einen feindlichen Anführer oder Beamten zum Überlaufen oder zur Kapitulation zu bewegen. In einem solchen Falle wurde ein Thronbericht eingereicht, sodaß die hauptstädtische Militärbehörde jenseits der Belohnungsskala Beförderung und Belohnung festsetzen konnte. Dies lag durchaus im Rahmen der schon in den antiken Militärtraktaten niedergelegten strategischen Theorie, wonach es das Bestreben des Staates sein sollte, politische Ziele möglichst ohne Kampf zu erreichen. Kampf war also sozusagen nur die zweitbeste Methode der „Politik mit anderen Mitteln“⁹.

Die Belohnung für Verdienste bestand in Vorrückungen im Dienstalter nach Bewertungspunkten (*tzu*), Beförderung zu einem höheren Dienstgrad, Sach- und Geldgeschenken oder allem zusammen. Als Sachgeschenke erscheinen in den Quellen Silber, ganz gelegentlich auch Gold und zwar beides in Gestalt von Bechern, ferner Gewänder oder Gürtel aus Brokat und vor allem Gazeseide. Typisch für das bürokratisch-hierarchische Denken im chinesischen Militär war die Abstufung je nach der Truppengattung, zu der jemand gehörte. Die Palast- und Provinztruppen, also das Berufsheer, erhielten für die gleiche Art Verdienst mehr als etwa Freiwilligenverbände oder nichtchinesische Hilfstruppen. Von Bedeutung als zusätzliche Belohnung im Falle großer Siege, bei denen viel Beute anfiel, war auch, daß die Hälfte der Beute als Geschenk für die Truppe diente, während die andere Hälfte dem Fiskus anheim fiel. Das galt sowohl für Sachwerte wie Vieh als auch für Menschen, die als Gefangene zu Sklaven gemacht werden konnten. Falls die erbeuteten Gegenstände ihrer Art nach für private Verwendung ungeeignet waren, wie etwa erbeutete Waffen, Panzer oder Ausrüstungsgegenstände, fielen auch diese dem Staat anheim; es wurde ihr Wert geschätzt und die entsprechende Geldsumme an die Soldaten verteilt.

Alle diese allgemeinen Regeln werden durch die im *Sung hui-yao* enthaltenen Einzelverfügungen bestätigt, jedenfalls in ihren Grundzügen. Während des Krieges gegen Liao wurde verfügt, daß wer einen Khitan gefangen nahm, 10000 Kupferstücke erhielt und eine Kopftrophäe mit 5000 Kupferstücken vergütet wurde. Gefangennahme zählte also höher als Tötung. Falls jemand über zehn Gefangene oder Köpfe von Feinden einbrachte, war eine Sonderbelohnung fällig (1004/IX. Schaltmonat/4). Aus dem gleichen Jahr wird berichtet, daß auch Leute, die nicht

⁹ Zur Bedeutung der Aufkündigung von Loyalität und zum Überläufertum im Rahmen der chinesischen Auffassung von Krieg und Kampf siehe H. Franke, *Studien und Texte* (wie in Anm. 7), 74–78 und die dort zitierte Literatur.

Soldaten waren, in den Genuß von Belohnungen kommen konnten. Wenn jemand aus der chinesischen Grenzbevölkerung den Khitan Waffen oder Pferde stahl, oder einem Khitan Ohren oder Nase abschnitt, so wurde er mit Gaben von Tee und Textilien belohnt. Man darf vielleicht aus dieser Angabe (1004/XI, ohne Tagesdatum) schließen, daß die chinesische Militärführung mit einer Art von Kleinkrieg der Grenzbewohner gegen die Khitan rechnete oder zumindest dazu ermuntern wollte. Zu jener Zeit waren bereits die Verhandlungen eingeleitet worden, die 1005 zum Abschluß des Friedens von Shan-yüan führten, der die Lage an der Nordfront des Sungreichs stabilisierte. Aus diesem Grunde beziehen sich die im *Sung hui-yao* mitgeteilten Erlasse und Verfügungen seither vorwiegend auf die Nordwestfront gegen Hsi-hsia. So wurden 1074 vom Hof Regeln für die Einstufung der Verdienste anläßlich der Verteidigung einer von den Tanguten belagerten Stadt verkündet. Auch hier ging es um Kopftrophäen und zwar in arithmetischer Genauigkeit. Die Gesamtzahl der von einer Einheit eingebrachten Köpfe wurde gleich zehn gesetzt und der Einheitsführer, der 9, in anderen Worten 90%, vorlegen konnte, rangierte in der Klasse für ausgezeichnete Verdienste. 5 oder mehr wurden nach der Belohnungsklasse I gewertet, 3 oder mehr nach der Belohnungsklasse II, während bei 1 oder weniger, d. h. unter 10% der Gesamtzahl, Klasse III maßgebend war, die in diesem speziellen Falle nicht als Verdienst angerechnet wurde (1074/VIII/3). Es kann vermutet werden, daß diese Regelung auf den 1073 oder 1074 erlassenen Vorschriften beruhte, deren Wortlaut wir, wie oben gesagt, nicht im einzelnen kennen. 1081 wurde verfügt, daß bei den Kämpfen um die Grenzbefestigungen von Sui-te eingebrachte Kopftrophäen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Belohnungen mit je 10 Rollen Gazeseide belohnt wurden (1081/VIII/6). Ein Erlaß von 1083 regelte die Belohnungen für „barbarische“ Unterführer, also wohl Tanguten in chinesischem Dienst. Diese erhielten für Verdienste analog den chinesischen Soldaten zusätzlich Beförderungspunkte (*tsu*) und Gazeseide. Erbeutete Pferde durften behalten werden und für jedes Pferd erhielt der Betreffende noch 10 Rollen Seide (1083/XII/3). Von besonderem Interesse ist ein Erlaß von 1084, der zeigt, daß auch Angehörige der Zivilbevölkerung unter Umständen belohnt wurden. An der Verteidigung einer ummauerten Stadt hatten auch Frauen und Mädchen auf der Stadtmauer für die Soldaten Hilfsdienste geleistet. Jede von diesen bekam 10 Rollen Gazeseide. Hatten sie beim Materialtransport für die Truppe mitgewirkt, gab es 7 Rollen, während sonstige Hilfsdienste „unterhalb der Mauer“ d. h. im Innern der Stadt bei Männern mit 5 und bei Frauen mit 3 Rollen vergütet wurden. Die Heranziehung der Stadtbevölkerung zur Verteidigung war im mittelalterlichen China durchaus üblich¹⁰.

Die Grundsätze des Belohnungswesens mit ihrem Schwergewicht auf der Einbringung von Kopftrophäen sind freilich nicht immer akzeptiert worden. Es gab am Hofe gelegentlich Stimmen, die Protest einlegten. Unter ihnen findet sich auch der gelehrte Schriftsteller und Politiker Lü Hui-ch'ing (1032–1111). Er regte beim Kaiser 1098 durch eine Eingabe an, andere Prioritäten zu setzen. Wer vor dem eigentlichen Gefecht lebendige Angehörige der Gegenseite einfinge, solle genau so belohnt werden wie der, der Feinde köpfte, vorausgesetzt, es handelte sich um Erwachsene und um Männer. Wer insgesamt 5 alte Menschen, Jugendliche, Frauen oder Mädchen gefangen nahm, solle genau so belohnt werden wie jemand, der eine Kopftrophäe einlieferte. Diese Eingabe wurde vom Kaiser gebilligt (1098/X/4). Man sieht, daß humanitäre Erwägungen dem Autor der Eingabe völlig fern lagen. In der Sache lief dies darauf hinaus, daß Menschenraub und zwar von Nichtkombattanten mit Tötung von Gegnern auf eine Stufe gestellt wurde. Eine etwas menschlichere Haltung spricht aus einem Erlaß des Kaisers Hui-tsung (reg.

¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen in Herbert Franke, „Siege and Defense of Towns in Medieval China“, in Frank A. Kierman, Jr. and John K. Fairbank, eds., *Chinese Ways in Warfare*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1974, 151–201, insb. 173–179.

1100–1126), der bekanntlich ein bedeutender Maler und Kalligraph war und in religiöser Hinsicht dem Taoismus zuneigte (1105/II/21). Er beklagte, daß im Kriege so viel getötet wurde; die Kopftrophäen im Kleinkrieg an der Grenze zu Hsi-hsia zählten nach Tausenden. Das stünde im Gegensatz zu seiner Maxime „Alle Menschen sind Unsere Kinder“. Es sei nicht angängig, daß die Vorschriften für militärische Belohnungen für die Herbeiführung einer Kapitulation weniger vorsähen als für im Kampf abgeschlagene Köpfe. Es sollten darum vor einem Feldzug zunächst Regeln für die Belohnung jener aufgestellt werden, die einen Gegner zur Kapitulation brachten; jede Person von der gegnerischen Seite, die zur Waffenniederlegung überredet werden könne, solle genau so wie eine Kopftrophäe bei der Berechnung von Verdiensten gewertet werden.

Die obige Auswahl von Einzelmaßnahmen könnte leicht um viele vermehrt werden, jedoch dürften die Prinzipien auch so klar genug ersichtlich sein. Inbezug auf Kriegsbeute finden wir einen Erlaß aus der Zeit des Bürgerkrieges gegen Fang La (gest. 1121), einen Aufstandsführer in der Provinz Chiang-che (1123/VI/5). Bei der Rückeroberung der Kreisstadt Lo-ch'ing erbeuteten die Regierungstruppen rund 5600 herrenlos gewordene Pflugrinder. Diese wurden an die ortsansässige Bevölkerung verkauft, wobei jedes Rind mit zehn Geldschnüren (*kuan*) zu bezahlen war. Auf diese Weise nahm der Fiskus 56000 *kuan* ein. Dieses Geld wurde an die Familien der bei den Kämpfen umgekommenen Soldaten und Zivilisten verteilt. Grundsätzlich war die Verfügung über Beute ja in den allgemeinen Edikten anders geregelt, nämlich durch Aufteilung zwischen der Truppe und dem Fiskus. Daß 1123 in Chiang-che anders verfahren wurde, liegt wohl daran, daß es sich bei den Aktionen in Chiang-che um die Niederwerfung innerer Gegner und nicht um einen sozusagen nationalen Krieg an den Grenzen handelte. Jedenfalls mußten die Bauern für die Rinder zahlen. Dagegen hielt sich ein Erlaß von 1134 an die für die Nordwestfront 1081 verkündeten Regeln und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die früheren Vorschriften: Wer Boote, Geld oder Sachwerte des Feindes erbeutete, durfte seine Beute behalten. Ebenfalls wurde für Zurückweichen vor dem Feinde auf die früheren Militärgesetze verwiesen; dies alles sollte durch Plakate auf gelbem Papier bekannt gemacht werden (1134/X/7). Die Vorschrift von 1134 betraf, obwohl der Text dies nicht ausdrücklich sagt, den Abwehrkampf gegen die Invasionstruppen der Chin.

Schließlich ist noch erwähnenswert, daß bei besonderen Gelegenheiten und für ganz außergewöhnliche Leistungen der Truppe Belohnungen in Aussicht gestellt wurden, die weit über die allgemein gültigen Regeln hinausgingen. Nur ein solcher Fall soll hier herausgegriffen werden. Als die Hauptstadt der Sung (K'ai-feng) im Winter 1126 von den Chin-Truppen belagert wurde, konstruierten die Belagerer einen Tunnelgang aus Holz, um durch diesen gedeckt an den Stadtgraben heranzukommen und ihn mit Erde aufzufüllen. Damals wurde verfügt, daß wer diesen Tunnelgang in Brand setzte, 500 Unzen Silber und 2000 Rollen Gazeseide erhalten solle. Wer noch keinen Amtsrang hatte, sollte zum *ping-i lang* befördert werden, einem militärischen Titularrang der Rangklasse B 8 (Chang Nr. 1519). Falls der Betreffende diesen Rang aber schon besaß, sollte er um sieben Beförderungsstufen im Dienstgrad vorrücken (1126/XI Schaltm./15). Zwar bedeuteten die Titularränge, von denen es je neun in zwei Klassen gab, kein Amt mit entsprechender Funktion, doch rangierten ihre Inhaber damit protokollarisch als Angehörige der Beamtenschaft mit allen dazu gehörigen Privilegien.

b) Mißbräuche und Falschmeldungen

Die Bemessung militärischer Erfolge nach der Zahl eingebrachter Kopftrophäen brachte immer wieder die Versuchung mit sich, unterschiedslos zu morden, seien es Gefangene oder Nichtkombattanten. Dabei war Kaiser Hui-tung weder der erste noch der einzige, der dies mißbilligte (s. o.). Auch diejenigen Behörden, die die militärrechtlichen Vorschriften redigierten, waren sich über diese empörenden Mißstände klar. Bereits nach dem Edikt von 1004 war

die eigenmächtige Tötung von Gefangenen strafbar und für das gleiche Delikt, die Tötung eines feindlichen Soldaten der seine Waffen fortgeworfen hatte und dabei war, sich zu ergeben, schrieb § 66 der Strafbestimmungen im *Wu-ching tsung-yao* die Todesstrafe durch Enthauptung vor (*Zum Militärstrafrecht*, S. 43). Desgleichen war es bei Todesstrafe den Soldaten verboten, in feindlichem Territorium Alte, Jugendliche, Frauen oder Mädchen zu töten (§ 59, *Zum Militärstrafrecht*, S. 42). Auch wurde das betrügerische Erschleichen von Kopftrophäen sowie das gegenseitige Streitigmachen von Trophäen mit dem Tode bestraft (§ 22, *Zum Militärstrafrecht*, S. 36). Man gewinnt jedoch den Eindruck, daß alle diese Regeln Mißbräuche nicht verhindern konnten, denn wir finden im *Sung hui-yao* immer wieder Einzelverfügungen, die die allgemeinen Vorschriften ins Gedächtnis riefen. So betont ein Erlaß von 1040, daß das Erschleichen von Belohnungen für Kopftrophäen nach dem Militärrecht zu ahnden sei (1040/XII/4). 1062 versprach ein Erlaß reiche Belohnungen für Angehörige der Truppe, die Betrügereien mit Kopftrophäen aufdeckten (1062/I). Eine entsprechende Vorschrift bestand schon vorher, denn § 47 (*Zum Militärstrafrecht*, S. 40) bedrohte mit der Todesstrafe denjenigen, der in betrügerischer Absicht Erfolge oder Verluste verheimlichte. 1073 wurde verkündet, daß Soldaten, die akkulurierte, d. h. friedliche „Barbaren“ töteten und dafür Kopfprämien haben wollten, der Todesstrafe verfielen; Denunzianten wurden belohnt und befördert (1073/VII/16). Immer wieder scheint es vorgekommen zu sein, daß Nichtkombattanten ermordet und dann dafür Belohnungen in Anspruch genommen wurden. Unter ausdrücklicher Berufung auf einen Erlaß von 1081 wurde 1096 nochmals darauf hingewiesen, daß die Tötung von Alten, Jugendlichen und Frauen nicht als legitime Kopftrophäe angerechnet wurde; Zuwiderhandlungen sollten bestraft werden (1096/VIII/8). Viel scheint das nicht geholfen zu haben, denn bereits zwei Jahre später mußte erneut verkündet werden, daß Betrügereien bei Trophäen gemäß dem Erlaß von 1096 strafbar seien (1098/VI/9). Obgleich die Angaben des *Sung hui-yao* aus der südlichen Sungzeit (1127–1224) über das Problem der Mißbräuche im Belohnungswesen für diese Studie nicht weiter ausgewertet worden sind, kann vermutet werden, daß auch die drakonischen Strafbestimmungen und Einzelregeln auch nach 1127 den inhumanen Charakter der Kriegsführung nicht grundsätzlich ändern konnten.

c) Kampf gegen Aboriginen und Rebellen

Wie zu Anfang (S. 37) ausgeführt, sind die Verordnungen über Belohnungen im Heer jeweils verkündet worden, als sich der Sungstaat in mehr oder weniger schwere Kämpfe mit anderen Staaten verwickelt sah. Der Gegner war in allen diesen Fällen (Liao, Hsi-hsia, Chin) ein politisch und militärisch wohlorganisiertes Staatswesen, das auch in der Bewaffnung und Ausrüstung, in militärischer Technik und Führungskunst den Sung durchaus gewachsen und in mancher Hinsicht, z. B. der Kavallerie, sogar überlegen war. Gegenüber einem solchen Gegner Erfolge zu erzielen wog natürlich auch schwerer als gegenüber schlecht bewaffneten und unprofessionell geführten Eingeborenen oder Aufständischen im eigenen Land. Diese Einschätzung wirkte sich auch im Belohnungswesen aus. Bereits in den Vorschriften 1044 findet sich dies ausgedrückt. WCTY Artikel 7 (t) schreibt ausdrücklich vor, daß Erfolge im Kampf gegen südbarbarische Eingeborene (*Man*) im Vergleich zu Verdiensten im Kampf an den westlichen (Hsi-hsia) und nördlichen (Liao) Grenzen mit um zwei Klassen herabgestuften Belohnungen vergolten werden. Diese Bestimmung galt jedoch nur generell, und es konnten, falls es militärisch oder politisch opportun schien, auch bei Kämpfen gegen „Südbarbaren“ auch höhere Belohnungen als in der Skala von 1044 vorgesehen in Aussicht gestellt werden. Ein solcher Fall soll hier herausgegriffen werden. Es handelt sich dabei um die räuberischen Überfälle, die die I-Stämme unter dem Häuptling Ch'i-ti seit 1079 im Raum von Lu-chou am Oberlauf des Yangtse zwischen Chung-king und I-pin zu einer Bedrohung werden ließen. Gegen Ende des Jahres 1081 wurden seine

Scharen besiegt und auf das Südufer des Yangtse abgedrängt, doch gelang es Ch'i-ti sich in Sicherheit zu bringen und aus seinen Stammesangehörigen eine neue Kampfgruppe zusammenzustellen, nachdem die Regierungstruppen sich zurückgezogen hatten. Im Herbst 1084 schließlich verlegte sich die lokale Regierung auf eine neue Politik. Es wurden Boten zu Ch'i-ti geschickt, die ihm eine ehrenvolle Kapitulation anboten, dazu Straffreiheit und Übernahme in einen Beamtenrang. Diese Aktion führte jedoch zu nichts, da Ch'i-ti noch bevor er sich entscheiden konnte verstarb. Mit seinem Tode erlahmte auch die Rebellion.¹¹ Im ganzen gesehen handelte es sich seitens der Regierung um eine relativ begrenzte Polizeiaktion; der Kommandeur der gegen Ch'i-ti eingesetzten Bogenschützen und Freiwilligen hatte nur den vergleichsweise niedrigen Dienstgrad eines Armeeeinspektors (*tu yü-hou*, Chang Nr. 2797) mit dem Rang B 5. Im Frühjahr 1081 wurden jedoch für die gegen Ch'i-ti eingesetzten Ordnungskräfte Belohnungen in Aussicht gestellt, die genau wie bei den Grenzkämpfen Beförderung und Geschenke von Seide versprochen (1081/III/11). Im Herbst des gleichen Jahres erging ein ausführlicher Erlaß über weitere Belohnungen. Wer es fertig brächte, Ch'i-ti zur Kapitulation zu überreden, konnte eine außergewöhnliche Belohnung seitens des Hofes erwarten. Wer ihn gefangennahm, sollte 500 Unzen Gold, 5000 Unzen Silber, 500 Rollen Brokat sowie Beförderung außer der Reihe erhalten. Für jeden Kopf eines Stammeskriegers gab es für chinesische Soldaten 20 Rollen Gazeseide und für „Barbarensoldaten“ 15 Rollen. Aus dieser Angabe folgt, daß an den Kämpfen gegen Ch'i-ti auch Angehörige seiner eigenen Völkerschaft teilgenommen haben. Falls jemand Ch'i-ti lebendig gefangennahm, sollte nicht nur der Betreffende die oben mitgeteilten sehr hohen Belohnungen erhalten, sondern auch einheimische Helfer gingen nicht leer aus, denn ihnen wurden 100 Pfund Salz und 100 Schafe versprochen (1081/VIII/22). Der ganze Fall von Ch'i-ti zeigt beispielhaft die Flexibilität des militärischen Denkens im mittelalterlichen China: Wenn es nicht gelang, die eigene Truppe durch drakonische Strafandrohungen und das Versprechen reicher Belohnung zum Sieg zu führen, blieb immer noch der Versuch möglich, den Anführer der Feinde durch noch großzügigere Angebote auf die eigene Seite zu ziehen.

In einem anderen Fall innerer Unruhen, nämlich anläßlich des Aufstandes von Fang La, wurde anders verfahren, denn ein kaiserlicher Erlaß ordnete an, daß für alle militärischen Verdienste im Kampf gegen den Rebellen die gleichen Belohnungsregeln gelten sollten wie für die Truppen an den nördlichen und nordwestlichen Grenzen (1121/V.Schaltm./15). Damit waren die Truppen im Aufstandsgebiet von Chiang-che mit denen der nationalen Verteidigung gleichgestellt¹². Eine ähnliche Regelung wurde eingeführt, als die Truppen der Sung in Mittelchina mit den Invasionstruppen der Chin in heftigen Kämpfen standen. Die Soldaten des erfolgreichen Heerführers Yüeh Fei (1104–1142)¹³ konnten danach bei Vorliegen militärischer Verdienste höhere Ränge erhalten gemäß den 1081 erlassenen und damals nur für die Nordwestfront gegen Hsi-hsia geltenden Vorschriften (1135/II/11).

d) Regeln bei Verwundung oder Tod im Felde

Die grundsätzlichen Regelungen für die Verfahren der Behandlung von Verwundeten und Gefallenen finden sich bereits recht detailliert ausgeführt in den §§ 8 und 9 des *Wu-ching tsung-yao* von 1044 (übersetzt unten S. 64)¹⁴. Darüber hinaus bietet auch das *Sung hui-yao* weitere Anga-

¹¹ Die Ereignisse werden berichtet SS ch. 16, 302–303, 306 und 312.

¹² Über Fang La siehe u. a. Y. K. Kao, „A Study of the Fang La Rebellion“, *Harvard Journal of Asiatic Studies* 24 (1962–3), 17–63 und vom gleichen Autor „Source Materials on the Fang La Rebellion“, ib. 26 (1966), 211–240.

¹³ Über Yüeh Fei siehe jetzt M. Yamauchi in *Sung Biographies*, ed. by Herbert Franke, Wiesbaden: Franz Steiner, 1976, 1266–1271 und die dort zitierte Literatur.

¹⁴ Über die Versorgung nicht mehr dienstfähiger Berufssoldaten und deren Zusammenfassung in einem Veteranenkörper siehe jetzt auch Klaus Flessel, *Das Militär im Nord-Sung-Reich*, ungedr. Habilitationsschrift Tübingen 1983, 128–140.

ben, von denen die wichtigsten im folgenden kurz hervorgehoben seien. Wenn ein Soldat eine Belohnung erhalten sollte, aber vor der Aushändigung bzw. Beförderung fiel oder starb, gingen Belohnung bzw. der erhöhte Rang ohne weiteres im Erbgang an dessen Söhne bzw. Enkel oder Neffen über (1099/IV/24). Dies ist ohne weiteres verständlich, da der Soldatenberuf bekanntlich erblich war. Immer wieder wurde seitens der vorgesetzten Behörden darauf gedrungen, daß Verwundungen im Kampf wahrheitsgemäß zu melden seien einschließlich der Schwere der Wunden, so etwa 1124 (1124/IV/3). Gelegentlich finden sich auch Angaben über Kriegsverluste innerhalb der Materialien über das Belohnungswesen, was deshalb wichtig ist, weil die üblichen annalistischen Quellenwerke nur selten genaue Zahlenangaben bieten. So erfahren wir, daß während der Kämpfe zur Abwehr der Invasion der Chin 1162 in einem einzigen Gefecht von den 256 Mann eines bestimmten Truppenteils 106 Mann schwer und 69 leicht verwundet wurden. In einer anderen Einheit von 2080 Mann wurden 280 schwer und 472 leicht verwundet, und in einer weiteren mit 867 erlitten 10 Mann schwere, 27 Mann leichtere Verwundungen (1162/IV/5). Natürlich kann man aus solchen vereinzelt Zahlen keine allgemeinen Schlüsse ziehen, doch dürften sie für erfolgreiche Gefechte nicht untypisch sein. Im Falle einer vernichtenden Niederlage kam es ja oft dazu, daß die überlebenden Soldaten auseinanderliefen und gar nicht erst gesammelt werden konnten.

Im Krieg von 1206–1208 zwischen Sung und Chin, der von dem revanchistischen Sungkanzler Han T'o-chou entfesselt wurde und in seiner Anfangsphase katastrophal verlief¹⁵, wurden neue Regeln für die Versorgung der Hinterbliebenen erlassen. Wenn Soldaten im Kampf gefallen oder nach der Rückkehr vom Gefecht im Lager gestorben waren einschließlich der Opfer von Krankheiten, so wurde normalerweise ihr Sold an die Familie des Gefallenen für ein volles Jahr weitergezahlt. Bei Tod im Lager durch Verwundung gab es eine Weiterzahlung für ein halbes Jahr und bei Tod im Lager durch Krankheit für ein Vierteljahr. Der Sold war monatlich an die Familie des Opfers auszuzahlen. Diese generelle Regelung wurde insofern zugunsten der Soldatenfamilien verbessert als die Fortzahlung des Soldes in den drei genannten Fällen (Tod im Kampf, Tod durch Wunden, Tod durch Krankheit) um jeweils ein halbes Jahr, ein Vierteljahr bzw. zwei Monate verlängert wurde. Der Erlass hob ausdrücklich hervor, daß diese Verbesserung für alle Arten von Truppenteilen galt, gleich ob es sich um Palasttruppen, Provinztruppen oder Milizen handelte (1206/VI/9). Für das Jahr 1210 finden wir eine analoge Regelung für die Opfer von Polizeiaktionen gegen Eingeborene im Südwesten des Landes. An die Familien von Gefallenen der Regierungstruppen waren schon Geld und Reis, d. h. der übliche Sold, für ein halbes Jahr weitergezahlt worden. Dies wurde um ein halbes Jahr verlängert. Die Familien von an Wunden nach dem Kampf Gestorbenen hatten die Bezüge ein Vierteljahr lang weiter erhalten, was nunmehr um ein weiteres Vierteljahr verlängert wurde, und das gleiche Verfahren galt auch für die Angehörigen von an Krankheiten verstorbenen Soldaten (Fortzahlung um weitere zwei Monate) (1210/III/22). Damit waren die Familien der bei der Polizeiaktion zu Tode gekommenen Regierungssoldaten genau so gestellt wie diejenigen, die in dem „nationalen“ Krieg von 1206–1208 ihren im aktiven Militärdienst stehenden Ernährer verloren hatten, obgleich Kämpfe gegen Eingeborene in jeder Hinsicht niedriger bewertet wurden (vgl. oben). Diese Sonderbehandlung war auf Antrag der zuständigen lokalen Militärbehörde zustande gekommen.

Es gab auch anscheinend Hilfsmaßnahmen, die nicht mit Kämpfen der Truppe zusammenhingen. Der Militärрат (*shu-mi yüan*) beantragte 1215 mit Erfolg Unterstützungszahlungen für Familien von Soldaten, die im Spätsommer 1214 durch eine ungewöhnlich regnerische Witterung erkrankt waren. Die hierfür zur Verfügung gestellten Summen waren nicht unerheblich

¹⁵ Sehr ausführlich hierzu H. Franke, *Studien und Texte* (wie in Anm. 7), insbes. 89–100.

und betrugen über 12000 *kuan* Papiergeld (1215/IV/12 und 1215/V/8). Daß es 1214 übermäßig geregnet hat, wird in den Annalen des *Sung-shih* bestätigt¹⁶.

e) Besondere Arten der Belohnung und Verfahrensvorschriften

Die für den Fiskus billigste Art, Soldaten zu belohnen waren Beförderungen, obgleich dadurch natürlich höhere Besoldungen fällig wurden. Oft wurde von dem Verfahren Gebrauch gemacht, den Truppenbefehlshabern gleich eine größere Menge von Blanko-Urkunden auszuhandigen, in welche dann nur noch der Name des zu belohnenden Soldaten und der neue Rang eingetragen zu werden brauchten. Zur technischen Seite dieses Verfahrens ist zu bemerken, daß in der Sungzeit bereits in weitem Umfang vom Druck (Holzplattendruck) Gebrauch gemacht wurde, nicht nur für Bücher aller Art sondern auch für Dokumente und Papiergeld. Blankourkunden werden bereits im Vorwort zu Kapitel 14 des *Wu-ching tsung-yao* von 1044 erwähnt (WCTY ch. 14, 1a). Es scheint üblich gewesen zu sein, daß die Truppenbehörden den Hof um jeweils eine größere Anzahl von Urkunden ersuchten. Gelegentlich erfahren wir auch aus dem *Sung hui-yao*, wieviele Urkunden in bestimmten Fällen erbeten wurden. So beantragten 1048 die Militärbehörden von Ho-pei von der Zentrale 300 Blankoformulare (1048/I). Ein paar Jahrzehnte später erhielt Shen Kua (1031–1095), der auch als Schriftsteller bekannte damalige Gouverneur an der Nordwestfront gegenüber Hsi-hsia, insgesamt 678 Blanko-Urkunden verschiedener Art (1082/IV/27). Seit dem 12. Jahrhundert finden wir unter den militärischen Belohnungen gelegentlich eine Gattung von Blanko-Urkunden, die eigentlich systemfremd ist. Im Jahre 1161 gab das Ritenministerium 500 Blanko-Zertifikate für den Übertritt in den Mönchsstand aus (1161/VII/22). Diese wurden dem Militärerrat zur Verwendung in der Truppe überstellt. Derartige Urkunden bedeuteten freilich nicht, daß der Empfänger Mönch zu werden hatte; vielmehr bescheinigten sie dem Inhaber einen den buddhistischen Mönchen analogen fiskalischen Status. In der Sache lief dies auf eine Befreiung von Steuern und Frondiensten hinaus. Man kann sich schwer vorstellen, daß damals diese Urkunden an Berufssoldaten ausgehändigt wurden, denn diese zahlten ja ohnehin keine Steuern. Vermutlich wurden die Urkunden an Milizsoldaten gegeben, die nach Ende eines Feldzugs wieder zu ihrer zivilen Beschäftigung zurückkehrten und dann wieder steuerpflichtig geworden waren.

Unter den Sachgeschenken für Soldaten mit Verdiensten spielten Becher aus Silber und (seltener) Gold neben Textilien (Seide) die größte Rolle, doch gab es daneben ausnahmsweise auch Geschenke von Ackerland aus Staatsbesitz. Ein solcher Fall wird für 1133 berichtet, als höhere Truppenführer mit Landschenkungen zwischen 3 und 15 *ch'ing* bedacht wurden (1133/IX/19). Ein *ch'ing* entspricht etwa 5,8 Hektar, so daß die Schenkung einen recht hohen Wert darstellte, zumal wenn man die Intensität der chinesischen Landwirtschaft berücksichtigt. Was die Edelmetallbecher angeht, so scheint es hiervon bei den höheren Militärbehörden einen Vorrat gegeben zu haben, der je nach Bedarf als Geschenk verteilt wurde, denn es wurde 1081 verfügt, daß einmal im Jahr die Militärintendanten den Bestand an silbernen Bechern zu inspizieren hatten (1081/VII/21). Wenn dieser Bestand nicht ausreichte, konnten die zuständigen Befehlshaber die Zuweisung zusätzlicher Gaben beantragen und zwar pauschal. Analog wurde mit Geldgeschenken verfahren; auch hier beantragten und erhielten die Befehlshaber runde Summen. Auf diese Weise erhielt der Befehlshaber in Ssuch'uan z. B. einmal 100000 Geldschnüre (*kuan*) als Belohnung für seine Truppen (1136/V/15). Eine Pauschalzuweisung von Silber wird für 1142 erwähnt (1142/III/11).

¹⁶ *Sung-shih* ch. 39, 761. Am Tage *ping-hsiu* des IX. Monats (30. August 1214) wurden wegen der langanhaltenden Regenfälle wegen Bagatelvergehen einsitzende Gefangene im hauptstädtischen Bezirk von Hang-chou freigelassen.

Insgesamt müssen die Edelmetallvorräte, zumal in den Hauptstädten der Sung, jedenfalls überaus groß gewesen sein. Einen gewissen Anhalt für die Größenordnung der Vorräte geben die Zahlen, die für Zeit des Zusammenbruchs der nördlichen Sungdynastie überliefert sind. Im Frühjahr 1126 forderten die Chin, deren Heere vor der Hauptstadt K'ai-feng aufmarschiert waren, von den Sung als Vorleistung für die Einstellung der Feindseligkeiten 5 Millionen Unzen (*liang*) Gold und 50 Millionen Unzen Silber, dazu noch je 1 Million Rollen Außen- und Futterseide. Ein *liang* entsprach damals ca. 37 Gramm. Den Sungbehörden gelang es, in der belagerten Stadt 517000 Unzen Gold und 14307 Millionen Unzen Silber aufzutreiben¹⁷, und das zu einer Zeit, als die Vorräte durch den Krieg schon aufs äußerste strapaziert worden waren. Im Zusammenhang mit den Geldgeschenken für die Truppe muß auch erwähnt werden, daß im Lauf des 12. Jahrhunderts immer häufiger Papiergeld anstelle von Münzen erscheint. Die schleichende Inflation unter der südlichen Sungdynastie hatte viele Gründe, von denen einer der wichtigsten die hohen Ausgaben für das Militär gewesen sind¹⁸. So ist es nicht verwunderlich, daß der Sungkaiser Kao-tsung einmal darüber klagte, daß binnen kürzester Zeit 1161 im Kriege mit den Chin 10 Millionen *kuan* (was sowohl Münzgeld wie Papiergeld bedeuten konnte) an die lokalen Militärdienststellen als Belohnungen für die Truppe ausgegeben worden seien (1161/X/9).

Was die Verfahrensvorschriften für die Beantragung und Aushändigung von Belohnungen in Sachwerten sowie den Modus der Beförderungen angeht, so sind diese grundsätzlich und ausführlich bereits der Inhalt von Artikel 10 der Vorschriften von 1044 im *Wu-ching tsung-yao* (siehe unten S. 65). Nichtsdestoweniger finden wir im Material des *Sung hui-yao* immer wieder Verfügungen, die zeigen, wie wenig diese Vorschriften Beachtung fanden und auch, daß sie gelegentlich Lücken ließen. Militärische Verdienste, so wurde 1126 verfügt, müssen innerhalb von 5 Tagen nach dem Gefecht gemeldet werden (1126/IX/14). Es wird auch ersichtlich, daß anscheinend häufig auch nichtkämpfendes Personal in Schreibstuben und rückwärtigen Diensten für Belohnungen und Beförderungen vorgeschlagen wurde. Darum sollten bei Beförderungsvorschlägen Angehörige der Kampfeinheiten und nicht kämpfende Soldaten (*pu ju-tui*, wörtlich „nicht in Kampfsüge eingereiht“) getrennt gemeldet werden (1135/V/29). Im gleichen Jahr wurde auch darauf gedrungen, daß die verdienstliche Handlung, für die Belohnung oder Beförderung beantragt worden war, genau zu beschreiben sei (1135/V/25).

Die Vorschrift, nach 5 Tagen die Meldung über Belohnungen einzureichen, diente nicht nur dazu, den militärischen Amtsschimmel auf Trab zu bringen. Angesichts der im vortechnischen Zeitalter langen Dauer der Übermittlung von Nachrichten konnte es durchaus vorkommen, daß die Zentrale Geschenke und Beförderungen bewilligte, die Nachricht hierüber an der Front aber erst eintraf, nachdem sich das Kriegsglück gewendet hatte. Ein solcher Fall ereignete sich 1081. Der gegen die Tanguten kämpfende General Ch'ung E hatte wegen des Sieges von Mi-chih (Shensi) für seine Truppe Geschenke beantragt und erhielt vom Hof diese auch zugesprochen, nämlich 2000 Unzen Silber und 2000 Rollen Gazeseide, womit die Soldaten nach Vorschrift zu belohnen waren. Außerdem sollten die Unterführer je 7000 Geldstücke und 7 Rollen Gazeseide erhalten, die einfachen Soldaten eine Rolle Gazeseide. Dies wird im *Sung hui-yao* unter dem 25. XI. 1081 kommentarlos berichtet, sodaß man annehmen könnte, der Fall sei damit abgeschlossen gewesen. Das angegebene Datum ist das der hauptstädtischen Ausfertigung und ent-

¹⁷ Zu den Zahlen siehe *Chin-shih*, Peking: Chung-hua shu-chü, 1975, ch. 93, 2079 und sehr ausführlich die Dokumentensammlung *Ta-Chin tiao-fa lu*, ed. Ts'ung-shu chi-ch'eng vol. 3904, Shanghai: Commercial Press, 1959, ch. 1, 18, 20 und 31. Etwas abweichende Zahlen bietet Hsü Meng-hsin, *San-ch'ao pei-meng hui-pien*, Taipei: Wen-hai ch'u-pan she, 1962, ch. 30, 13b-14a.

¹⁸ Vgl. dazu Lien-sheng Yang, *Money and Credit in China*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 2. Aufl. 1971, insbes. S. 51-61.

spricht dem 28. Dezember 1081. Inzwischen aber hatte sich die Lage geändert. Ch'ung E war soweit in tangutisches Gebiet vorgestoßen, daß die Verpflegung nicht mehr gesichert werden konnte und 30000 Mann seines Heeres desertierten. Dies war am Tage *kuei-mao* des XI. Monats, also am 23. Dezember 1081¹⁹. Das bedeutet, daß zu der Zeit, als der Hof über den Antrag auf Belohnungen für die Truppe Ch'ung Es entschied, diese praktisch nicht mehr existierte.

f) Angaben über die Zahl der Belohnten

Aus dem 12. und beginnenden 13. Jahrhundert sind nicht wenige Zahlen überliefert, welche angeben wieviele Soldaten jeweils belohnt oder befördert worden sind. Dabei zeigt sich eine steigende Tendenz. Diese Angaben können auch dazu dienen, die Stärke der jeweils an einer Aktion beteiligten Einheiten wenigstens annähernd abzuschätzen. Als die Sung im eigenen Land an der Yangtsefront die Angriffe der Chin abwehrten, wurden die dabei errungenen Verdienste in 3 Klassen eingeteilt. Dabei entfielen auf die erste Klasse 2680 Mann, auf die zweite 7907 und auf die niedrigste dritte 969 Mann. Alle diese wurden befördert und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es Berufssoldaten oder Freiwillige auf Zeit (*i-ping*) waren (1131/VIII/18). Die Gesamtzahl der Beförderten betrug somit 11556 Mann, was vermutlich alle an den Kämpfen beteiligten Soldaten waren. 1135 fielen insgesamt 2837 Mann unter die Belohnten (1135/III/8). Wesentlich höher liegen die Zahlen bei den Abwehrkämpfen der Sung gegen die Invasionstruppen der Chin nach 1160. Anlässlich der Verteidigung der Städte Ts'ai-chou und Ju-chou in Honan meldeten die Kommandeure, daß insgesamt 25050 Mann sich Verdienste erworben hätten. Dieses mal gab es vier Belohnungsklassen, nämlich drei normale und eine für außergewöhnliche Verdienste. Unter die Extraklasse fielen 1048 Mann, während für die erste Klasse 3268 Mann, für die zweite 8987 und die dritte 11747 vorgeschlagen wurden (1162/VIII/9). Als wenig später Ju-chou, das in die Hände der Chin gefallen war, wieder zurückerobert wurde, kam es zu Verdiensteingaben in ähnlicher Höhe. Von den insgesamt 15944 Vorgeschlagenen entfielen auf die Extraklasse 90 Mann, auf die erste Klasse 3733, die zweite 4556 und auf die dritte 7565 Mann (1162/X/7). Wenig später hat die Gesamtzahl der nach den vorgeschriebenen Kategorien Belohnten dann schon über 90000 Mann betragen, was daraufhin hinauslief, daß praktisch sich das ganze in Honan eingesetzte Heer nach Ansicht der Kommandeure ausgezeichnet hatte (1163/XI/15). Diese Inflation an wirklichen oder angeblichen Verdiensten fiel den hauptstädtischen Militärbehörden natürlich auf. Den Hof versuchte zu bremsen und gab zu verstehen, es ginge nicht an, daß die Truppe Hunderttausende von Soldaten als belohnungswürdig meldete (1154/V/17).

Dessenungeachtet ging die Inflation von Belohnungen und Beförderung weiter und erreichte ein geradezu atemberaubendes Ausmaß während des Krieges von 1206–1208. Eine überaus ins einzelne gehende Statistik (SHY Bd. 8, 7103/II–7104/I), datiert 14. VI. (21. Juli 1206) 1206 ergibt, daß insgesamt 696301 Personen belohnt und befördert wurden. Diese Zahl umfaßt nicht nur die dem Militär und dem Kriegsministerium unterstehenden Personen (504687) Mann, sondern auch Personen, die ihrem Status nach zivilen Ministerien unterstanden, aber in irgendeiner Weise am Kriege teilhatten. Die runde halbe Million von Truppenangehörigen dürfte mit ziemlicher Sicherheit das ganze Heer der Sung darstellen. Etwa die Hälfte (254017 Mann) gehörten zu den unteren Soldatenkategorien – wir würden heute sagen, Mannschaftsdienstgrade – und 187395 Mann hatten einen den Unteroffizieren oder Feldwebeln entsprechenden Dienst-

¹⁹ SS ch. 16, 306. Siehe auch die Biographie von Ch'ung E, SS ch. 335, 10747. Mi-chih war der Name einer tangutischen Festung, die seit Ende August 1081 heftig umkämpft war. Sie kapitulierte am 7. November 1081 nach Belagerung durch das Heer des Ch'ung E (SS ch. 16, 305). Das heutige Mi-chih liegt ca. 40 km nördlich von Sui-te im Nordteil der Provinz Shensi.

grad. Man kann ohne zu übertreiben sagen, daß über die Hälfte der Regierungstruppen irgendwelche Vorgesetzte waren und daß auch fast jeder sonstige Soldat irgendeinen wohlklingenden Titel trug²⁰. Das Berufsheer bestand also fast nur aus mindestens Stabsgefreiten. Die Fülle der Quellen über den für die Sung ja nicht gerade ruhmreich verlaufenden Feldzug hat es mit sich gebracht, daß im Gegensatz zu den sonst eher lakonischen Angaben über Verdienste im *Sung hui-yao* wir auch wissen, was denn im einzelnen die Verdienste waren, für die höhere Führer und Beamte ausgezeichnet wurden, die an der erfolgreichen Verteidigung der strategisch wichtigen Stadt Hsiang-yang teilgenommen hatten. Entsprechend den mehrfachen Verfügungen der Zentrale mußten ja die verdienstlichen Handlungen genau beschrieben werden. Für 27 Offiziere und Beamte kennen wir diese, denn die vom Kommandanten der Stadt eingereichte Bitte um Beförderungen ist im Wortlaut erhalten und Grundlage des Beförderungserlasses vom 6. Juli 1207 gewesen (SHY Bd. 8, 7107/I-II). Von diesen 27 gehörten 12 zum Militär; 15 waren Zivilbeamte. Die Begründungen des Kommandanten sind ziemlich pauschal ausgefallen, können aber doch zeigen, worauf es bei der Verteidigung einer belagerten Stadt ankam²¹. Wir wüßten mehr über die Kriegsgeschichte des mittelalterlichen China, wenn uns ein so reiches Quellenmaterial erhalten geblieben wäre wie über die erfolgreiche Verteidigung von Hsiang-yang 1206–1207.

g) Belohnungen im Friedensdienst

Nicht nur für Taten im Kriegsdienst konnten Führer und Truppe auf Belohnungen hoffen, denn auch für Leistungen im Garnisonsdienst, bei Manövern und Wettschießen wurden Belohnungen ausgesetzt. Dergleichen wird im SHY besonders häufig für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts berichtet, z. B. in SHY Bd. 8, 7096/I und 7099/I. Hier sei nur ein einziges Beispiel herausgegriffen. Im Herbst 1189 fand in der Hauptstadt Hang-chou eine große Truppenparade in Anwesenheit des Kaisers statt (1189/X/9). Diese Schau kostete den Fiskus allein an Belohnungen für die Teilnehmer eine ganz beträchtliche Summe, nämlich 122890 Geldschnüre (*kuan*). Der Text führt die Truppenkategorien und Truppenteile im einzelnen auf und teilt auch mit, wieviel auf jede Truppengattung entfiel. Auf eine Truppe von 1081 Mann entfielen 4490 *kuan*, auf eine andere von 1052 Mann 4438 $\frac{1}{2}$ *kuan*. Weitere Zahlen sind 3382 *kuan* für 588 Mann und 3100 *kuan* für 516 Mann. Auf jeden einzelnen entfielen dabei also im Durchschnitt zwischen 4 und 6 *kuan*. Wesentlich höhere Beträge erhielten Personen, die im Verwaltungsdienst an der Parade teilnahmen. Feldapotheker und die für die Verpflegung verantwortlichen Inspektoren bekamen z. B. jeder 20 *kuan*. Um sich ein Bild von dem Wert der Geschenke zu machen, muß man die obigen Zahlen vergleichen mit dem Geldanteil des normalen Truppensoldes. Ein Soldat erster Klasse erhielt damals ein tägliches Verpflegungsgeld von 0,3 *kuan* und ein Soldat zweiter Klasse 0,2 *kuan*, während die unterste Mannschaftskategorie nur 0,1 *kuan* erhielt (Zahlen für 1192, vgl. SHY Bd. 8, 7053/I). Die Teilnahme an der Parade erbrachte also soviel, wie der Geldsold für einige Wochen ausgemacht hätte²². Insgesamt kann man jedenfalls sagen, daß der Staat bestrebt war, den Soldaten eine angemessene Existenz zu gewähren und durch Zuweisung von Naturalien, Geld und eine Fülle von Sonderzulagen in Krieg und Frieden die Truppe bei Stimmung zu erhalten. An der Spitze der Besoldungspyramide standen jeweils die kaiserlichen Gardetruppen, am unteren Ende die lokal angeworbenen Milizsoldaten auf Zeit. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Auszahlungsmodus des Geldsoldes und vermutlich auch der Geld-

²⁰ Für eine ausführliche Analyse des Zahlenwerks siehe H. Franke, *Studien und Texte* (wie in Anm. 7), 14–16.

²¹ Vgl. dazu im einzelnen H. Franke, *Studien und Texte*, 132–134.

²² Zu der Besoldung in der südlichen Sungzeit vgl. die Zahlen bei Wang Tseng-yü, *Sung-ch'ao ping-chih ch'u-t'an* (Vorläufige Untersuchungen zum Militärsystem der Sungdynastie), Peking: Chung-hua shu-chü, 1983, 220–227, sowie H. Franke, *Studien und Texte*, 18–23. Dort auch Angaben über die Fest- und Feiertagszulagen, insbes. S. 22.

geschenke überaus uneinheitlich war. So wurden etwa 1172 von der zustehenden Gesamtsumme nur 2 Zehntel in barer Münze (Kupferstücke) gezahlt, 3 Zehntel in Silber und 5 Zehntel, d. h. die Hälfte, in Papiergeld²³. Gleich aber, in welcher Währung gezahlt wurde, muß man die Militärausgaben des Staates als sehr hoch bezeichnen.

Eine ganz andere Frage ist, ob und inwieweit die Soldaten das ihnen nach den Vorschriften Zustehende auch jeweils unverkürzt erhalten haben. Schlamperei und vor allem Korruption darf man sicherlich als nicht selten voraussetzen, ungeachtet der peniblen Buchhaltung in den Intendanturen, welche sich in den Verfügungen und Erlassen über das Belohnungswesen widerspiegelt. Keine Frage dagegen ist, daß weder drakonische Strafen noch großzügige Belohnungen den Sung entscheidende Siege und die Erhaltung ihres Staates garantiert haben. 1126–1127 ging Nordchina verloren und 1276–1279 fiel das ganze Sungreich an die Mongolen. Zwar sind in den rund 300 Jahren der Sungzeit immer wieder kriegerische Leistungen von hohem Rang zu verzeichnen, aber entscheidend waren nicht gewonnene Schlachten sondern verlorene Kriege. „There is no substitute for victory“ (General McArthur). Die Mängel des Sungheeres mit seiner überdimensionierten Bürokratie sind von kritischen Beamten schon früh erkannt worden, und die scharfsinnigste Analyse der Gründe für den Verlust des Reichs stammt von jemandem, der den Ereignissen noch nahe stand, nämlich dem Autor Ma Tuan-lin (ca. 1250–1325), dessen Vater Ma T'ing-luan (1223–1289) im Militärtrat der Sung Dienst getan hatte und später 1269 bis 1272 Kanzler gewesen war²⁴. Er betont, daß der Staat am Militär zugrunde gegangen sei; das Berufsheer war zu groß und der Militärdienst zog die falschen Leute an. Man hätte zwar mit strengem Militärrecht die Truppe antreiben wollen, aber das sei nicht gelungen. Ähnlich äußert sich, wenngleich nicht so scharf, der anonyme Autor, welcher das Vorwort zu den Militärkapiteln im *Sung-shih* verfaßt hat²⁵. Auch ein moderner Autor hat in einer eindringenden Analyse ähnliche Kritik wie schon Ma Tuan-lin geübt²⁶. Ihm zufolge war das durchgehende Element in der Militärpolitik der Sung die Verteidigung und damit der Verzicht auf groß angelegte Operationen. Alles war auf die Verteidigung ummauerter Städte hin angelegt, wo in der Tat die Sung lokale Erfolge erzielen konnten²⁷. Gegenüber diesem defensiven strategischen Denken und den gravierenden Führungsmängeln im Sungreich, verbunden mit kaum noch handhabbaren Größenordnungen konnte auch eine noch so ausgefeilte und bürokratisch geregelte Militärgesetzgebung für Lohn und Strafe nichts als einen im Ernstfall brüchigen Rahmen bieten.

²³ SS ch. 194, 4847.

²⁴ Über Ma Tuan-lin siehe M. Yamauchi in *Sung Biographies* (wie in Anm. 13), 758–761 und über Ma T'ing-luan Dietlinde Schlegel, ebda., 756–758. Ma Tuan-lins Kritik findet sich in seinem *Wen-hsien t'ung-k'ao*, Shanghai: T'u-shu chi-ch'eng chü, 1901, ch. 154, 6b–7a.

²⁵ SS ch. 187, 4569–4570.

²⁶ Wang Tseng-yü (wie in Anm. 22), 326–338.

²⁷ Es möge erlaubt sein, zu der Präponderanz der Verteidigung gegenüber dem Angriff in einer vortechnischen Kriegsführung einen Autor zu zitieren, den in einer chinahistorischen Abhandlung anzutreffen man wohl nicht leicht erwarten dürfte: „Wie schon oft, so erschien es Stangler auch diesmal, daß keineswegs zu allen Zeiten die Waffen des Angriffs und jene der Verteidigung einander immer wieder über kurz oder lang die Waage hielten: was man nicht selten sagen oder nachreden hörte. Für die mittelalterlichen Jahrhunderte – mindestens bis zur Konstruktion wirklich richtbarer, transportabler und praktikabler Geschütze – war die Überlegenheit der Defensive ganz offenbar; sie mußte bestimmend gewesen sein für den Verlauf der Geschehnisse, ja für das Gesicht der Zeit“. So also Heimito von Doderer, *Die Dämonen*, München: Biederstein, 1967, Bd. 2, 741. Was er, der promovierte Mediävist und vormalige k. und k. Dragonerfähnrich, hier anläßlich eines Besuchs auf der Burg „Neudegg“ schreibt, kann Wort für Wort auch für das vor-moderne China, insbesondere die Sungzeit Geltung beanspruchen.

4. Vergleichende Bemerkungen zum tangutischen Militärrecht

a) Allgemeines

Das tangutische Militärgesetzbuch „Jadespiegel des Kommandos über die Heere aus der Regierungsperiode Chen-kuan“ ist nicht vollständig überliefert. Die von E. I. Kyčanov übersetzten Teile des Werks umfassen sämtliche in Leningrad aufbewahrte Textstücke, die in ihrer Gesamtheit jedoch manche Rückschlüsse erlauben. In den erhaltenen Druckfragmenten werden ausdrücklich die Kapitel 1 bis 4 erwähnt, wobei fraglich bleiben muß, ob das Original des „Jadespiegel“ mehr als 4 Kapitel enthalten hat. Aus Kapitel 1 ist erhalten der Anfang mit der Aufzählung von insgesamt 9 Artikeln, doch steht zu vermuten, daß Kapitel 1 weit mehr Artikel als nur neun umfaßt hat. Von Kapitel 2 ist das Inhaltsverzeichnis vollständig erhalten; es zählt nicht weniger als 78 Artikel auf. Vom Text der Artikel selbst sind nur erhalten die Artikel 1 bis 4. Das Inhaltsverzeichnis von Kapitel 3 zählt 33 Artikel auf, doch sind die zugehörigen Textseiten von Kapitel 3 nur unvollständig überliefert, nämlich die Texte von 14 Artikeln. Der Rest fehlt. Am vollständigsten ist Kapitel 4 mit den Bestimmungen über Belohnungen für militärische Verdienste überliefert. Es umfaßt 16 Artikel in Kyčanovs Zählung; der letzte Eintrag in Zeile 9 von S. 1b des Drucks „Abschnitt Angreifen und Sieg“ gehört nicht zur Aufzählung der Artikel, sondern dürfte wohl eine Art Zwischentitel gewesen sein und ist auch als Zusatz dadurch kenntlich, daß die drei tangutischen Schriftzeichen tiefer gesetzt sind als die vorangehenden 16 Bezeichnungen der Artikel.

Die Textanordnung des tangutischen Kodex ist, wie die Fragmente erkennen lassen, dergestalt, daß zu Beginn eines jeden Kapitels dem eigentlichen Text eine Liste der Artikel in Kurzfassung vorangestellt ist. Diese Anordnung findet sich auch vielfach in mittelalterlichen chinesischen Rechtskodizes, z. B. im Kodex der Sungdynastie *Sung hsing-t'ung* (vgl. Anm. 2), während in der mongolenzeitlichen Gesetzes- und Entscheidungssammlung *Yüan tien-chang* von 1320–1322 zwar auch Kurzfassungen der einzelnen Dokumente geboten werden, jedoch in einem Inhaltsverzeichnis des Gesamtwerks zu Beginn des Buches jeweils unter dem betreffenden Kapitel. Diese Anordnung im *Yüan tien-chang* hat wiederum ein Vorbild im Kodex der T'angdynastie *T'ang-lü shu-i* mit seinem Gesamtverzeichnis der Artikel in Kurzfassung zu Beginn des Werks.

Trotz der unvollständigen Erhaltung des „Jadespiegels“ erlauben die Fragmente manche Rückschlüsse und Vergleiche mit den chinesischen sungzeitlichen Militärgesetzen. Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß der tangutische Militärkodex sehr viel ausführlicher ist als die Vorschriften der Sungdynastie. Er ist ein Gesetzeswerk, welches die Belohnungen und Strafen genauer regelt als die chinesischen Verordnungen. Es werden sowohl für strafbares wie für verdienstliches Handeln weitaus mehr Fälle und Unterfälle aufgezählt als in den chinesischen Texten, wofür vor allem das Inhaltsverzeichnis von Kapitel 2 ein gutes Beispiel bietet. Hier werden vor allem Handlungen jeweils für sämtliche Dienstgrade vom Oberbefehlshaber an abwärts einzeln aufgelistet, während entsprechende Regeln in der chinesischen Verordnungen sehr viel summarischer ausgefallen sind. Ein noch wichtigerer Unterschied liegt darin, daß der Staat Hsi-hsia in Gestalt des „Jadespiegels“ ein umfassendes und generell gültiges Militärgesetz geschaffen hat, das für das Heer im ganzen galt. Die chinesischen Verordnungen dagegen sind, wie oben dargelegt, zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten erlassen worden und ihre Geltung war jeweils auf eine bestimmte Front beschränkt. Anscheinend ist im Sungreich nicht der Versuch gemacht worden, einen solchen allgemein gültigen Militärkodex zusammenzustellen; jedenfalls ist kein Text erhalten, der ähnlich wie es im *Sung hsing-t'ung* für das allgemeine Strafrecht geschehen ist, die Rechtsmaterie in einer Weise regelte wie es in Hsi-hsia geschehen ist. Daß der „Jadespiegel“ für Kriege mit allen potentiellen Gegnern galt und nicht nur für einen

bestimmten Frontabschnitt, beweist die Tatsache, daß als Feinde genannt werden sowohl die Chinesen, d. h. der Staat Sung, und die Khitan, d. h. der Staat Liao.

Diesen Unterschieden gegenüber bleiben jedoch wichtige Gemeinsamkeiten hervorzuheben. Der Geist, von dem das tangutische Militärgesetzbuch geprägt ist, entspricht durchaus den chinesischen Vorbildern, obgleich es sich beim „Jadespiegel“ nicht um eine Übersetzung aus dem Chinesischen handeln kann. Die Ideologie von Lohn und Strafe als leitenden Prinzipien für das Militärwesen findet sich gleichermaßen im chinesischen wie im tangutischen Militärrecht, nur daß der tangutische Kodex sehr viel genauer und perfektionistischer ist als die chinesischen einschlägigen Verordnungen. Wesentliche Merkmale des „Jadespiegels“ im Vergleich zu den chinesischen Vorschriften hat E. I. Kyčanov bereits 1976 herausgestellt²⁸. Er wies darauf hin, daß der „Jadespiegel“ zweifellos vom chinesischen Militärrecht beeinflusst worden ist und daß seine Vorschriften in Kap. 14 des *Wu-ching tsung-yao* manche Parallelen finden. Freilich ist das vom „Jadespiegel“ angedrohte Strafmaß gelegentlich weniger harsch als im *Wu-ching tsung-yao*, wo mit deprimierender Regelmäßigkeit die Todesstrafe erscheint. Die Todesstrafe ereilte nach dem *Wu-ching tsung-yao* z. B. den, der versuchte, mit einer von jemand anderem erbeuteten Kopftrophäe eine Belohnung oder Beförderung zu erschleichen. Demgegenüber wurde in Hsi-hsia das gleiche Vergehen bestraft mit Degradierung, einer Vermögensstrafe von 3 Pferden oder Zwangsarbeit. Als Strafen werden im „Jadespiegel“ genannt Enthauptung, Zwangsarbeit lebenslang oder auf Zeit (13 Jahre), Tätowierung, Schläge mit dem schweren Stock, sowie Vermögensstrafen in Gestalt von Pferden, ferner natürlich auch Degradierung. Daß keine Geld- sondern Naturalstrafen durch Lieferung von Pferden im tangutischen Militärrecht genannt werden, kann dadurch erklärt werden, daß der Staat Hsi-Hsia einen großen Teil seines Außenhandels durch Verkauf von Pferden abwickelte, denn die Pferdezucht in den offenen Ländereien des Ordosgebiets hatte einen sehr großen Umfang. Pferde waren somit der wichtigste Besitz im Staat, sowohl für den Fiskus als auch für Privatpersonen.

Als Belohnung für Verdienste im Krieg werden im „Jadespiegel“ genannt Beförderungen, Zuweisung von Dienstpflichtigen, Becher aus Silber oder Gold (jeweils mit Gewichtsangabe), Gewänder, mit Edelmetallen verzierte Gürtel, Seide und Tee. Dies entspricht recht genau den im sungzeitlichen China üblichen Belohnungen, jedoch mit Ausnahme von Tee und der Zuweisung von Personal. Außerdem wurden in China auch Belohnungen in Geld, sowohl Münz- wie auch Papiergeld gezahlt, während dergleichen im tangutischen Belohnungswesen anscheinend nicht vorkam. Bei der Berechnung von Verdiensten und der entsprechenden Belohnung verfuhr man in Hsi-hsia genau wie in China nach einem durchaus arithmetischen Prinzip. Die Belohnungen waren abgestuft je nach dem Umfang der eingebrachten Beute an Kopftrophäen, Gefangenen, Pferden, Waffen und Ausrüstungsgegenständen, Fahnen und Trommeln. Der Gesamtumfang der Beute wurde sodann aufgerechnet gegen die eigenen Verluste, wobei im Falle daß die eigenen Verluste die Beute überstiegen, die verantwortlichen Führer zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Ähnliche Regeln finden sich bereits in den chinesischen Vorschriften von 1044. Bemerkenswert ist im übrigen, daß in den militärischen Rechtsordnungen beider Staaten das Prinzip der Kollektivhaftung (Bestrafung von Familienmitgliedern) verankert war. Auch verfiel die persönliche Leibwache eines Kommandeurs der Todesstrafe, wenn der Kommandeur im Kampf getötet wurde. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der hierarchischen Abstufung von Strafen und Belohnungen je nach dem Dienstgrad des betreffenden Soldaten.

Der „Jadespiegel“ gibt uns auch, und zwar zu Beginn von Kapitel 4 einen aufschlußreichen

²⁸ E. I. Kyčanov, „Monuments of Tangut Legislation (12th–13th Centuries)“, in: *Actes du XXIXe Congrès International des Orientalistes*. Section organisée par Ariane Macdonald, Études Tibétaines, Paris: L'Asiathèque, 1976, 29–42, insb. S. 31.

Überblick über die wichtigsten Dienstgrade im Heer von Hsi-hsia. Dort werden, von oben nach unten, folgende Funktionen aufgezählt: 1. Der volle Oberbefehlshaber und sein Stellvertreter. 2. Der Kommandeur des Marsches. Hierunter hat man sich wohl den Befehlshaber über eine noch nicht zum Kampf eingesetzte aber bereits mobilisierte Truppe vorzustellen (vgl. chin. *hsing-chün*). 3. Die Kommandeure der Infanterie oder der Kavallerie. Diese Bezeichnung erinnert an die vielen mit dem Binom *ping-ma* „Fußtruppen und Kavallerie“ zusammengesetzten Titel im Heer der Sung (vgl. Chang Nr. 1497–1504). In China entsprachen diese Funktionen nicht unbedingt dem Kommando über einen Truppenteil bestimmter Größe, jedoch konnten sie, wie aus den Quellen hervorgeht, mehrere hundert oder tausend Mann befehligen und ein gleiches wird man auch für das tangutische Heer annehmen dürfen. 4. Die „Leitenden“ waren vermutlich Zug- oder Gruppenführer. Es gab hier einen Senior- und einen Junior-Leiter. 5. Einfache Soldaten. Diese verschiedenen Funktionen im tangutischen Heer waren jedoch nicht die einzigen. Im Text des „Jadespiegel“ begegnen uns viele weitere militärische Funktionen und Dienstgrade. Interessant ist die Bezeichnung „Waldmensen“ (Glossar Nr. 208). Man könnte zunächst versucht sein, anzunehmen, daß es sich um ein Äquivalent der chinesischen *fan-ping* „Barbarensoldaten“ handele, jedoch geht aus dem Kontext klar hervor, daß „Waldmensch“ einen Unteroffiziersrang bedeutete. Zu den Unterführern zählten ferner die Gruppen- oder Rottenführer (Glossar Nr. 209), die vielleicht auch unter den Begriff der „Waldmensen“ fielen. Der „Schließende“ oder Schlußmann (Glossar Nr. 39) könnte identisch sein, jedenfalls was die Funktion angeht, mit den „Antreibern der Züge“ im Sungheer²⁹. Diese stellvertretenden Zugführer trieben die Soldaten mit dem Schwert in der Hand gegen den Feind. Eine ähnliche Funktion im Heer von Hsi-hsia hatten vermutlich auch die „Richtungsmänner“ (Glossar Nr. 339). An Funktionsunteroffizieren finden wir im „Jadespiegel“ erwähnt den Proviantmeister (Glossar Nr. 275) und den Quartiermeister (Glossar Nr. 426). Für alle diese niederen Dienstgrade bzw. Funktionen läßt sich kein direktes chinesisches Äquivalent angeben, wenngleich natürlich auch das Sungheer solche Funktionen kannte. Sehr häufig taucht im „Jadespiegel“ der Ausdruck „Kommandeur der Ordnung“ (Glossar Nr. 318) auf. Hier dürfte wohl mit „Ordnung“ die Schlachtordnung (chin. *ch'en*) gemeint sein, und die Aufgabe des Betreffenden ist vermutlich die Aufstellung der Truppe für den Kampf gewesen. Im Heer von Hsi-hsia gab es, genau wie im Sungheer, auch Truppenteile mit Ehrennamen. Im „Jadespiegel“ erscheint z. B. die Truppe mit dem Namen „Kühn und Beharrlich“ (Glossar Nr. 86), wohl eine Einheit der hauptstädtischen Garde oder sonstige Eliteeinheit. Schließlich geht aus dem tangutischen Militärkodex auch hervor, daß der Soldatenberuf in Hsi-hsia ebenso wie in China erblich war. Auch Ränge konnten vererbt werden.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß das Heer von Hsi-hsia ähnlich wie das Heer der Sung organisiert war. Es war beileibe kein relativ unstrukturierter Heerhaufen, sondern bürokratisch genau bis ins einzelne gegliedert und einer nach chinesischem Vorbild gestalteten Ordnung unterworfen. Auch was wir aus dem „Jadespiegel“ über einzelne Arten des Kampfes erfahren, deckt sich durchaus mit den militärischen Vorschriften im Sungreich. Die von E. I. Kyčanov vorgelegte Übersetzung ist deshalb auch von Bedeutung für einen Vergleich zwischen den Prinzipien der Kampfführung in den beiden Staaten, die sich zwar in Einzelheiten voneinander unterscheiden, aber doch sehr viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Freilich ist der „Jadespiegel“ sehr viel ausführlicher und genauer strukturiert als die Vorschriften für das Sungheer.

²⁹ Vgl. für die Aufstellung der Züge zum Kampf bei den Sung WCTY ch. 3, 10b, übersetzt in H. Franke, *Studien und Texte*, 298.

b) Anmerkungen zu Einzelheiten im tangutischen Text

Zu einer Reihe von Ausdrücken im „Jadespiegel“, namentlich solchen die phonetische Wiedergaben von chinesischen Wörtern sind, erscheint ein kurzer Kommentar von sinologischer Seite wünschenswert. Hierzu war es erforderlich, gelegentlich auch auf Verzeichnisse von tangutischen Schriftzeichen sowie auf ein Lexikon des Chinesischen zu verweisen. Häufiger zu Rate gezogene Hilfsmittel sind wie folgt abgekürzt:

- M *More pis'men*, herausgegeben und übersetzt von K. B. Keping, V. S. Kolokolov, E. I. Kyčanov und A. P. Terent'ev-Katanskij. Moskau: Nauka, 1969
- S M. V. Sofronov, *Grammatika tangutskogo jazyka, Kniga 2 Materialy dlja fonetičeskoj rekonstrukcii*, Moskau: Nauka, 1968
- Mathews R. H. Mathews, *A Chinese-English Dictionary*, Cambridge, Mass: Harvard University Press, 1950

Zahlen hinter diesen Abkürzungen beziehen sich nicht auf Seiten, sondern auf die Nummern der jeweiligen tangutischen bzw. chinesischen Schriftzeichen in M, S und Mathews.

1. Im Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 2 des „Jadespiegels“ erscheinen mehrfach militärische Dienstgrade des chinesischen Heers, deren Gefangennahme oder Tötung eine Belohnung mit sich bringt (S. 11). Es sind dies (in Kyčanovs Umschrift) *t'uan-lien*, *tsung-kuan* und *tso-kuan*, wobei die Aufzählung jeweils in abnehmender Rangfolge geschieht, sodaß *t'uan-lien* höher rangiert als *tsung-kuan* und dies wieder höher als *tso-kuan*. Die chinesische Wiedergabe des tangutischen *thon-lje* als *t'uan-lien* ist völlig zweifelsfrei (Glossar Nr. 416), denn dieser Titel ist innerhalb der Militärhierarchie der Sung sehr häufig belegt (vgl. Chang Nr. 2805) und wird gewöhnlich als „Milizkommandant“ übersetzt. Freilich rangierten die Milizkommandanten nicht sehr hoch, ihre Rangklasse war innerhalb der neun Rangstufen in der zweiten Klasse B 5 (Chang Nr. 2805) und die Stellvertreter hatten die Rangklasse B 8 (Chang Nr. 2806, *t'uan-lien fu-shih*). Hieraus folgt nun, daß die *tsung-kuan* bzw. *tso-kuan* niedrigeren Rang hatten als ein *t'uan-lien*. Die Identifizierung des tangutischen *tsən-kwan* (Glossar Nr. 107) mit dem chinesischen Ausdruck *tsung-kuan* erscheint als phonetisch durchaus gerechtfertigt, zumal M 2573 die erste Silbe des tangutischen Ausdrucks in chinesischer *fan-ch'ieh*-Lesung als *chi* (alte Aussprache *tsi*) (Mathews 459) plus *hung* (Mathews 2383) angibt, was also auf *tsung* führt. Semantisch ist der Fall jedoch weniger klar. Der chinesische Ausdruck *tsung-kuan* (Mathews 6912 Nr. 58) bezeichnet in der Sungzeit einen höheren Befehlshaber (Chang Nr. 3127: *commandant en chef*), was kaum auf jemanden zutreffen dürfte, der unterhalb eines Milizkommandanten stand. Nun ist aber der Titel *tsung-kuan* in der T'angzeit für Unterführer im chinesischen Heer belegt und zwar in einer das Militärwesen betreffenden Verordnung³⁰. Danach hatte ein Kommandeur als Unterführer vier *tsung-kuan*, zwei *yü-hou* zur Rechten und zwei zur Linken. Der Titel *yü-hou* entspricht in etwa einem Feldwebel; Chang Nr. 3415 übersetzt *yü-hou* mit „*officier de surveillance*“³¹. Die *yü-hou* der Sungzeit figurieren nicht innerhalb der neun Rangklassen, gehörten also nicht zu den höheren Truppenführern. Es ist deshalb recht wahrscheinlich, daß die *tsung-kuan* (tangutisch *tsən-kwan*) im „Jadespiegel“ derartige Unterführer bezeichnen und nicht etwa einen „*commandant en chef*“.

Der mit chin. *tso-kuan* wiedergegebene tangutische Ausdruck *tson-kwan* (Glossar Nr. 26) kann nicht einwandfrei mit Rängen in der Militärhierarchie der Sung identifiziert werden. Die Lau-

³⁰ Niida Noboru, *Tōryō shūi* (Gesammelte Verordnungen der T'ang), Tokyo: Tokyo daigaku shuppankai, 1964, 372–373 in Artikel 13 des Abschnitts Militärwesen.

³¹ So auch schon bei Robert des Rotours, *Traité des fonctionnaires et traité de l'armée*, Leiden: E. J. Brill, 1948 vol. 2, 647 für die T'angzeit.

tung *tso* im Chinesischen ist belegt durch M 4400 (S 4797), wo das Zeichen als zur Reimklasse *tso* (Mathews Nr. 6780) gehörig bezeichnet wird. Eine etwas andere lautliche Rekonstruktion bietet der chinesische Philologe Li Fan-wen³². Er setzt dafür *tsā* an und ordnet es der chinesischen Reimklasse *tso* (Mathews 6774) zu, was der Lösung des Problems auch nicht viel näher führt. Sicher ist nur, daß das tangutische *kuan* (S 4151, M 840) entweder chinesisches *kuan* „Beamter“ (Mathews 3552) oder das gleichlautende *kuan* „kontrollieren“ (Mathews 3557) wiedergeben muß. Dagegen sind wir für das chinesische Äquivalent von *tson/tsā* auf Vermutungen angewiesen. Eine von diesen wäre die Zurückführung auf chin. *tso-kuan* „Beamter zur Linken“, doch bietet das große Lexikon von Morohashi hierfür nur Belege aus der Hanzeit³³. Ebenso unsicher ist es, tangutisches *tson/tsā* mit chin. *ts'an* „teilnehmen, beraten“ (Mathews 6685) verbinden zu wollen, obgleich es in der Sungzeit mit *ts'an* und *kuan* zusammengesetzte Titel gab (vgl. Chang Nr. 2860, 2865). In einem anderen Zusammenhang und zwar im Glossar zu seiner monumentalen Übersetzung und Edition des tangutischen Kodex hat E. I. Kyčanov für die tangutischen Zeichen *tson-kuan* die chinesische Lautung *tso-kuan*, also die gleiche wie in seiner Übersetzung des „Jadespiegels“, gegeben und übersetzt dies mit „Bezeichnung eines Amtes?“, also mit Fragezeichen³⁴. Um ein Amt bzw. einen Funktionär handelt es sich mit völliger Sicherheit, aber um welches muß einstweilen dahingestellt bleiben.

2. Wiederholt nennt der „Jadespiegel“ auch Belohnungen für höhere Führer in Gestalt von Dienstpflichtigen (Glossar Nr. 452), die wohl als eine Art persönliches Gefolge oder gar Sklaven für den Heerführer dienen mußten. Das tangutische Schriftzeichen gibt vermutlich nicht ein tangutisches Wort wieder, sondern ist eine phonetische Entlehnung aus dem Chinesischen. Die Lautung des Zeichens ist nach S 5149 *tšhew*, was auch zur Umschrift des chinesischen Wortes *chai* „Hauswesen“ (Mathews 275, alternative Aussprachen *tsê*, *chê* und *tseh*) belegt ist. Mit der Etymologie des Wortes hat sich E. I. Kyčanov befaßt³⁵ und vorgeschlagen, im tangutischen *tšhew* eine Umschrift von chin. *ch'ao* „ergreifen, konfiszieren“ (Mathews 255) zu sehen. Dies würde durchaus in den Sinn passen, jedoch ist es möglich, eine andere mindestens ebenso wahrscheinliche Etymologie zur Diskussion zu stellen, nämlich chin. *ch'ai* „Dienst, Dienstpflicht (insbesondere Arbeitsdienstpflicht), Dienstleistung“ (Mathews 105). Mit dem Wort *ch'ai* zusammengesetzte Amtsbezeichnungen kommen übrigens auch mehrfach in der Sungzeit vor (vgl. Chang Nr. 2009–2014).

3. Weiter oben (S. 54) wurde auf die Bezeichnung „Waldmensen“ für einen Unteroffiziersrang in der tangutischen Armee hingewiesen. Ergänzend kann hierzu bemerkt werden, daß Kyčanov in seinem Glossar zum tangutischen Kodex auch das Zeichen für „Wald“ aufführt und zwar in attributiver Verwendung (russ. *lesnye*). Als Übersetzung wird dazu geboten „Bezeichnung einer Kategorie von militärischen Beamten“³⁶. Die Frage aber, wie diese Bezeichnung zustande gekommen sein könnte, ist bisher nicht erörtert worden. Sie soll hier kurz behandelt werden. Daß es sich bei den „Waldmensen“ um einen Unteroffiziersrang handelte, ist wohl nicht strittig. Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der tangutische Ausdruck „Waldmensch“ (Glossar Nr. 208, *mbo-ndziwo*) irgendwie mit dem chinesischen Titel *yü-hou* „Feldwe-

³² Li Fan-wen, *T'ung-yin yen-chiu* (Untersuchungen zum T'ung-yin), Yin-ch'uan: Ninghsia jen-ming ch'u-pan she, 1986, 358/a.

³³ Morohashi Tetsuji, *Dai kanwa jiten*, Nachdruck Taipei o.J., Bd. 4, 352/l.

³⁴ E. I. Kyčanov, *Izmenennyi i zanovo utverždennyi kodeks deviza carstvovanija nebesnoe procvetanie*, kniga 4, Moskau: Nauka, 1989, 638/b.

³⁵ „Pravila nagraždenija“ (wie in Anm. 8), 134.

³⁶ E. I. Kyčanov, *Izmenennyi i zanovo ... kodeks* (wie in Anm. 34), 654/b.

bel“ zusammenhängt, der oben unter 1 erwähnt worden ist, und zwar aus folgendem Grunde. Das chinesische Wort *yü* (Mathews 7648) kann nämlich auch so viel bedeuten wie „freie Natur, Berge und Marschen“ und für *yü-jen* „yü-Mensch“ gibt Mathews 2754 (c) die Bedeutung „forester“, also Förster an. Sowohl *yü-jen* wie auch *yü-hou* sind in der Bedeutung „Waldhüter, Wildhüter“ bereits in vorhanzeitlichen Texten belegt. Die Bezeichnung *yü-hou* als Name einer militärischen Funktion erscheint schon in der Hanzeit und bildet seit dieser Zeit einen Bestandteil der militärischen Hierarchie³⁷. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die tangutischen Gelehrten, die einheimische Worte für die Dienstgrade im Heer zu finden hatten, sich durch die chinesischen Ausdrücke *yü-jen* bzw. *yü-hou* haben beeinflussen lassen. Für die hier von mir vorgetragene Hypothese könnte auch sprechen daß es sich sowohl bei den tangutischen „Waldmensch“ wie bei den *yü-hou* der chinesischen Truppen um Unteroffiziersdienstgrade handelte. Die sachliche Übereinstimmung ist jedenfalls bemerkenswert.

4. Unter den Geschenken bzw. Belohnungen für militärische Verdienste erscheinen im „Jadespiegel“ wiederholt Gürtelknöpfe aus Edelmetall (Glossar 407 und 408, tang. *khew-sə*). Die beiden tangutischen Schriftzeichen S 4010 (M 4160) und S 3750 (M 916) dienen hier zur Umschrift eines Lehnwortes aus dem Chinesischen und zwar vermutlich von chin. *k'ou-tzu* (Mathews 3439 Nr. 2), was „Knopf“ bedeutet. Weniger wahrscheinlich wäre die Annahme, daß das chinesische Wort *k'o-ssu* (Mathews 3322, 5571) zugrunde liegt, welches eine besondere feine bunte Art von Seidenweberei bezeichnet, die vor allem in der Sungzeit hergestellt wurde.

5. Sehr häufig findet sich im „Jadespiegel“ folgende Aufzählung von dem Feinde abgenommener Beute „Menschen, Pferde, Rüstungen für Krieger, Rüstungen für Pferde, Fahnen, Trommeln und Gold“. Auf den ersten Blick könnte man vermuten, daß es hier um erbeutete Gegenstände aus Gold geht. Das ist aber nicht sehr wahrscheinlich. Vielmehr dürfte dem „Gold“ in der Aufzählung von Beutegegenständen eine schon im Chinesischen nachweisbare spezielle Bedeutung des Wortes für Gold zugrundeliegen. Das tangutische Zeichen (Glossar Nr. 105) lautet *kēi* und ist sowohl lautlich wie semantisch in der Bedeutung „Gold“ durch die alten tangutischen Wörterverzeichnisse bestens belegt (S 226 und M 2020). Im Chinesischen kann aber auch das Wort für „Gold“ (*chin*, Mathews 1057) für Metall im allgemeinen (also auch z. B. Bronze) stehen und fernerhin für Gegenstände aus Metall. Die Verbindung von Trommeln und Metall (Bronze) hat aber im chinesischen Militärwesen einen besonderen Sinn. Mit Trommeln oder Pauken gab man das Signal zum Angriff und mit Glocken oder eher noch Gongs aus Metall das Signal zum Rückzug. Zur Ausrüstung einer jeden chinesischen Truppe gehörten also notwendigerweise sowohl Trommeln wie Gongs. Chinesisch heißt Trommel *ku* (Mathews 3479) und die Binome *ku-chin* wie auch *chin-ku* sind seit der chinesischen Antike überaus häufig belegt³⁸. Demnach ist im „Jadespiegel“ das tangutische Wort für „Gold“ (*kēi*) auch wie in den chinesischen Texten aufzufassen im Sinne von „Metall, metallener Gegenstand, Glocke, Gong“ und nicht als Gold im Sinne von Edelmetall.

³⁷ Siehe die Belege in Morohashi, *Dai kanwa jiten* (wie in Anm. 33), Bd. 9, 1076/IV (zu *yü-jen*) und 1075/III (zu *yü-hou*).

³⁸ Zu *ku-chin* „Trommeln und Gongs“ siehe die Belege in *Dai kanwa jiten* (wie in Anm. 33), Bd. 12, 1060/I–III (ältester Beleg schon im *Tso-chuan*). Zu *chin-ku* „Gongs und Trommeln“ siehe *Dai kanwa jiten* Bd. 11, 458/II–III (*Tso-chuan*, *Sun-tzu*, *Shih-chi* u. a. m.). *Chin-ku* ist auch der Titel von Kapitel 38 in dem antiken Militärtraktat *Liu-t'ao*, vgl. die Übersetzung von Volker Strätz, *Luh-t'ao. Ein spätantiker Text zur Kriegskunst*, Bad Honnef: Bock & Herchen Verlag, 1979 (Münstersche Sinologische Mitteilungen Band I), 111 („Glocken und Trommeln“). *chin-ku* kommt auch in den t'angzeitlichen Verordnungen vor, s. Niida, *Tōryō shūi* (wie in Anm. 30), Artikel 13, 373.

6. Eine Crux bildet der Ausdruck, der von Prof. Kyčanov russisch mit *чжубэу* umschrieben wird, was in der von uns verwendeten Umschrift von Wade-Giles *chih-wei* wäre. Er kommt nur einmal im „Jadespiegel“ vor und zwar in Kapitel 2, Faksimile Blatt 10, Zeile 2. Der Text lautet „Unter die *chih-wei* sollen nicht angerechnet werden als Belohnungen junge Hengste und Stuten“. Es ist sicher, daß die tangutischen Schriftzeichen in diesem Falle nicht etwa ein tangutisches Wort bedeuten, sondern die Umschrift eines nichttangutischen Wortes darstellen. Die Lautung der Zeichen ist *tšje* (S 151, M 3358) und *ngwe* (S. 3343, M 3031), was die chinesische Rekonstruktion als *chih-wei* rechtfertigen würde, allenfalls auch *chieh-wei*. Es ist mir aber nicht gelungen, ein chinesisches Binom ausfindig zu machen, das sich phonetisch mit *chih-wei* oder *chieh-wei* verbinden ließe. Aus diesem Grunde wandte ich mich mit einer entsprechenden Anfrage an Professor Kyčanov, der unter dem 25. Sept. 1989 sich brieflich ausführlich mit meiner Anfrage beschäftigt hat. Er wies darauf hin, daß unter Umständen das tangutische Binom auch nicht chinesisches sein könnte, sondern ein türkisches (uigurisches) oder khitanisches Wort wiedergäbe. Dem Sinne nach ist der Ausdruck ebenfalls nicht völlig klar. Professor Kyčanov hält es für möglich, daß *chih-wei* einen bestimmten Anteil an den erbeuteten Pferden bedeutet, schließt aber auch nicht aus, daß es sich um den Ausschluß von Füllen bei der Aushändigung von Belohnungen für militärische Verdienste handeln könne. Die Frage nach der genauen Bedeutung von *chih-wei/tšje-ngwe* muß also einstweilen offen bleiben.

5. Übersetzungen

a) Edikt von 1004 über Belohnungen und Strafen

Quelle: SHY *hsing-fa* 7, Bd. 7, 6734/II-6735-I. Dort ist das Edikt falsch datiert, nämlich 4. Jahr der Regierungsperiode Ching-te (1007). Die richtige Datierung findet sich u. a. in SS ch. 7, 124, nämlich 1004/VII/ *kuei-wei* (20. Juli 1004), wo unter diesem Datum die Verkündung von Strafen und Regeln für die Belohnung bei militärischen Einsätzen mitgeteilt wird. Das Edikt zählt zuerst verdienstliche Handlungen und in einem zweiten Teil militärische Vergehen auf.

Von jetzt an:

Wer, wenn es zum Kampf kommt fertig bringt, den anderen voran entsprechend den Befehlen Feinde zu töten.

Wer im Handgemenge mit den Feinden jemand lebend gefangen nimmt.

Wer im Kampf Anführer der Feinde gefangen nimmt.

Wer bei einem Überfall auf Lager oder Befestigungen es fertig bringt, die Feinde zu erschrecken und ihre Befehle zu verwirren und Menschen oder Vieh erbeutet.

Wenn die Soldaten zum seitlichen Eingreifen bestimmter kleiner Truppenkörper zusammen mit den Grenzverteidigern mit dem Gegner kämpfen und es fertig bringen, die Befehle in glänzender Weise auszuführen, sodaß die Feinde getötet oder zum Rückzug gezwungen werden.

Wer, wenn Grenzverteidiger im Zusammenwirken mit zur Täuschung (durch vorgespiegelte Flucht) bestimmten Soldaten im Flankenangriff auf Befehl einen Überfall ausführen, es fertig bringt, (die Feinde) zu schlagen und zur Flucht zu zwingen.

Wer, wenn Kavallerietrupps der Feinde umherstreifen und sich dem Gros der (eigenen) Truppe nähern, befehlsgemäß einen Überfall durchführt und dabei Feinde gefangennimmt.

Wer unter Beachtung der Befehle tief (in die feindlichen Linien) eindringt und dabei verwundet wird.

Wer es fertig bringt, im Kampf unter Beachtung der Befehle in die (Linie der) Feinde einzudringen und deren Anführer niederzuhauen oder deren Signalfahnen und Pauken durcheinander zu bringen:

Diese alle sind zu belohnen.

Wer einen Anführer oder Häuptling der Feinde gefangennimmt, und dabei Signalfahnen oder Pauken (der Feinde) erbeutet, erhält einen höheren Rang. Wenn die Feinde schon geschlagen und auf der Flucht sind und dabei Wagen, Zelte, Reittiere, Vorräte, Rinder, Schafe oder sonstige Sachwerte erbeutet werden, so werden diese jenen ausgehändigt, die sich Verdienste erworben haben. Wer Kopftrophäen einbringt oder Pferde erbeutet, erhält gemäß den früheren Erlassen Geld und Textilien. Außerdem werden die Oberbefehlshaber angewiesen, entsprechend diesem jetzigen Artikel deren verdienstliche Leistungen einzustufen. Die Betroffenen werden durch kaiserliche Boten (*ch'eng-chih*, Chang nr. 2236) in ihrem Rang befördert, oder auch mit Brokatgewändern, Silbergürteln, Gold oder Textilien beschenkt. Der Hof stellt Planstellen für Zehnerschaftsführer zur Verfügung, um dadurch zusätzlich Vakanzen zu schaffen. Deren Besetzung ist alsbald (dem Hof) zu melden. Vom stellvertretenden Kommandeur und stellvertretenden Militärkommissar an abwärts erhalten diese alle Urkunden (*t'ieh*) und warten damit die Erlasse des Hofes (für die Beförderungen) ab. Die bevollmächtigten Kommissare (*shih-ch'en*) erhalten gleichfalls Urkunden (*wen-chü*) und verfassen außerdem lobende Tatberichte zwecks Einreichung nach oben.

Wer, falls für einen bestimmten Tag ein gemeinsamer Kampf angesetzt worden ist, nicht gleichzeitig (mit den anderen Truppenteilen) eintrifft.

Wer nachts Lärm in der Menge macht.

Wer nicht wartet, bis die Feinde etwas näher herangekommen sind, sondern seine Pfeile auf Geratewohl verschießt.

Wer, nachdem die Schlachtreihe der Truppe aufgestellt worden ist, als Aufsicht führender Militärbeamter oder bevollmächtigter Kommissar aus den Fußsoldaten und Kavalleristen eigenmächtig auch nur einen einzigen Infanteristen oder einen einzigen Reiter herausnimmt.

Wer inbezug auf Pferde in der Koppel sich etwas zuschulden kommen läßt.

Wer, nachdem die Schlachtreihe aufgestellt worden ist, nicht in der Reihe bleibt.

Wer mit Fahne oder Lanze die Züge oder Fünferschaften in Unordnung bringt.

Wer, wenn die Soldaten der Feinde herankommen, mit seiner Truppe ausrücken könnte aber nicht ausrückt.

Wer während eines Kampfes aus der Ferne zusieht und nicht zu Hilfe kommt.

Wer die Waffen nicht in Ordnung hält, sodaß sie für den Einsatz im Kampf nicht taugen.

Wer sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen vom Dienst im Felde entfernt.

Wer in der Schlacht als erster zurückweicht.

Wer aus Habgier um Sachwerte und Vieh kämpft und sich deshalb nicht mit dem Töten von Feinden abgibt.

Wer in das Gebiet der Feinde geschickt wird, dem ausweicht und nicht hingeht, sondern beim Bericht über den Auftrag nicht die Wahrheit mitteilt.

Wer als Wachposten ausgeschickt wurde und nicht bemerkt, daß Feinde kommen.

Wer im Kampf nicht auf die Feinde schießt und seine noch vorhandenen Pfeile wegwirft.

Wer seine Rüstung oder Waffen verliert.

Wer einen Feind, der sich schon ergeben hat, eigenmächtig tötet.

Wer die der Truppe zugeteilten Signale sowie in der Truppe zu übermittelnde Befehle nicht geheim hält, sodaß sie nach außen bekannt werden.

Wer den Befehl erhalten hat, bei der Verfolgung von Feinden nur bis zu einem bestimmten Ort vorzugehen und eigenmächtig darüber hinaus geht.

Wer als dem Oberbefehlshaber unterstellter Militärbeamter für die Kontrolle der Züge, als Kommandeur zur rechten oder linken (*tso yü chih-hui shih*, Chang no. 2102; Bataillonskommandeur, Major), als im Chung-tso-Regiment (Chang nr. 2293, 2294, Suppl.nr. 649, 650)

diensttuende Person etc., als einem bevollmächtigten Kommissar und Militärbeauftragten unterstellter Zugführer, als Gruppenführer (*chün-t'ou*, Chang nr. 940) oder Zehnerschaftsführer (*shih-chiang*, Dekurio, Korporal, Chang nr. 117) im Yüan-liao-Garde (-Regiment, Chang no. 3456) sowie als diesen unterstellte diensttuende Person sich im Kampf von den rechts oder links eingesetzten (Kameraden) eigenmächtig trennt oder keine taktischen Weisungen entgegennimmt:

Alle diese werden enthauptet.

b) Regeln für Belohnung militärischer Verdienste nach dem *Wu-ching tsung-yao* (1044)

Quelle: WCTY ch.14, 1a–7a. Die Zählung der Artikel und Absätze ist vom Übersetzer hinzugefügt.

Die Regeln für Belohnungen und Strafen in unserem Heer erscheinen hin und wieder verstreut in den alten Geschichtswerken, jedoch was davon erhalten ist, sind allein in den Verordnungen (*ling*) (die Sektion) Militärische Stationierung und im Gesetzbuch (die Sektion) Eigenmächtige Mobilisierung. Seit der Hanzeit wurden sie laufend revidiert, sodaß sie je nach dem Zeitraum Unterschiede aufwiesen. Unsere Dynastie hat verfügt, daß jedesmal wenn ein Großgeneral zu einer Strafexpedition ausrückt, ihm ein kaiserliches Schwert ausgehändigt wird, um es bei sich zu führen. Wenn jemand einem Befehl zuwiderhandelt, ist es ihm erlaubt, diesen aus eigener Machtvollkommenheit zu töten. Gleichzeitig wurden bei den Truppenteilen Schatzhäuser für die Ausgabe von Belohnungen eingerichtet oder Blankodokumente ausgehändigt. Wenn jemand sich Verdienste erworben hatte, so war es dem Großgeneral erlaubt, nach Gutdünken passende Beförderungen und Belohnungen vorzunehmen, und er brauchte nicht zu warten, bis aus der Zentrale eine Antwort erfolgte.

Als zu Beginn der Regierungsperiode Ching-te (1004) Chen-tsung seine Aufmerksamkeit der Lage an den Grenzen zuwandte, wurden erstmals zusätzlich ein Dekret für Belohnungen und Artikel über Bestrafungen aufgezeichnet. In der Regierungsperiode Ch'ing-li (1041–1048) und danach wurden in Shensi Truppen eingesetzt und der Kaiser befahl den Beamten am Hofe zu beraten, den alten Text genauer zu fassen und ihn an den Grenzen bekannt zu machen, damit er als dauernde Norm gelte und gemeinsam mit den Strafgesetzen (*lü*) und den Verordnungen (*ling*) angewandt werde, so wie er im folgenden erscheint.

Dekret für Belohnungen

Einstufung von Beförderungen und Geschenken im Felde.

(1) Teilnahme an Gefechten

Wenn wenige viele angreifen, ist das ein Gefecht der oberen Klasse (*shang-ch'en*). Wenn die Zahlen einander gleich sind, ist dies ein Gefecht der mittleren Klasse (*chung-ch'en*). Wenn viele wenige angreifen, ist dies ein Gefecht der unteren Klasse (*hsia-ch'en*).

(2) Teilnahme an Erfolgen.

Die Zahl der Feinde wird als zehn Zehntel angesetzt. Wenn die Zahl der getöteten (Feinde) vier Zehntel oder mehr beträgt und dabei die eigenen Verluste nicht einmal ein Zehntel erreichen, so ist das ein Erfolg erster Klasse (*shang-hu*). Falls (die Zahl getöteter Feinde) zwei Zehntel oder mehr beträgt und dabei die eigenen Verluste kleiner sind als die Menge der Erfolge, so ist das ein Erfolg der mittleren Klasse (*chung-hu*). Falls (die Zahl getöteter Feinde) ein Zehntel oder mehr beträgt und die eigenen Verluste sich die Wage halten, so ist das ein Erfolg der unteren Klasse (*hsia-hu*). Glosse: Das obige bezieht sich auf den Sieg einer großen Streitmacht. Falls es aber Erfolge gibt und (die Truppe) doch auseinanderläuft, finden diese Regeln keine Anwendung.

(3) Beförderungen im Beamtenrang

Sieben Bewertungspunkte (*tzü*) bilden die erste Klasse. Fünf Beförderungspunkte bilden die zweite Klasse. Drei Beförderungspunkte bilden die dritte Klasse. Zwei Beförderungspunkte

bilden die vierte Klasse. Ein Beförderungspunkt bildet die fünfte Klasse. – Beförderungen werden bei den Kommissaren und stellvertretenden Kommissaren aller Dienststellen entsprechend den normalen Beförderungsregeln gehandhabt. Jeweils fünf Quoten (Auszeichnungen? chin. e) bilden einen Beförderungspunkt.

(4) Klassen von Belohnungen

Gefecht der oberen Klasse und Erfolg der oberen Klasse: Beförderung im Rang der ersten Klasse.

Gefecht der oberen Klasse und Erfolg der mittleren Klasse: Zweite Klasse.

Gefecht der oberen Klasse und Erfolg der unteren Klasse: Dritte Klasse.

Gefecht der mittleren Klasse und Erfolg der oberen Klasse: Zweite Klasse.

Gefecht der mittleren Klasse und Erfolg der mittleren Klasse: Dritte Klasse.

Gefecht der mittleren Klasse und Erfolg der unteren Klasse: Vierte Klasse.

Gefecht der unteren Klasse und Erfolg der oberen Klasse: Dritte Klasse.

Gefecht der unteren Klasse und Erfolg der mittleren Klasse: Vierte Klasse.

Gefecht der unteren Klasse und Erfolg der unteren Klasse: Fünfte Klasse. – Die Generalinspektoren (*tu-chien*, Chang nr. 2710) und Militärinspektoren (*hsün-chien*, Chang nr. 1718) sowie die bevollmächtigten Kommissare bei der Truppe wenden diese Regeln an. Was die Sachgeschenke angeht, so wird zu gegebener Zeit gemäß der Ranghöhe von Gefecht und Erfolg die entsprechende Zahl ausgegeben. Vom militärischen Aufsichtsbeamten (*ch'ien-hsia*, Chang nr. 807) an aufwärts wird die Ranghöhe von Gefecht und Erfolg festgesetzt und es ist ein Erlaß des Hofes darüber zu beantragen.

(5) Beförderungstufen

Drei Beförderungen erste Klasse. Zwei Beförderungen zweite Klasse. Eine Beförderung dritte Klasse. – Diese Regeln werden angewandt vom stellvertretenden Kompanieführer: (*tu-t'ou*, Chang nr. 2770) und stellvertretenden Truppenkommissar (*ping-ma shih*, Chang nr. 1497) der Provinz- und Palasttruppen, der Freiwilligentruppen, der Grenzstämmen und der Bogenschützen an aufwärts. Vom Gruppenführer und Zehnerschaftsführer an abwärts werden je nach ihren Unterstellungsverhältnis (d. h. von der vorgesetzten Dienststelle) die (Beförderungs)-Dokumente ausgefüllt und dies dann dem Thron gemeldet. Vom stellvertretenden Kompanieführer und stellvertretenden Truppenkommissar an aufwärts werden zunächst diese Regeln angewandt. Sie erhalten eine Bescheinigung über ihre persönliche Verdienste. Dies wird dem Thron gemeldet und eine entsprechende Proklamation (*hsüan*) erbeten. Vom leitenden Kommandeur (*tu chih-hui shih*, Chang nr. 2757) an aufwärts ist ein Thronbericht aufzusetzen und ein Erlaß des Hofes darüber zu beantragen.

Fünf Beförderungen zweite Klasse, drei Beförderungen zweite Klasse, eine Beförderung dritte Klasse. – Diese Regeln werden angewandt vom länger dienenden Soldaten an aufwärts in den Provinz- und Palasttruppen, bei den Grenzstämmen sowie den Freiwilligentruppen und Bogenschützen.

(6) Sachgeschenke

Zehn Rollen Gazeseide und zehn Schnüre Geld bilden die erste Klasse. Sieben Rollen Gazeseide und acht Schnüre Geld bilden die zweite Klasse. Fünf Rollen Gazeseide und fünf Schnüre Geld bilden die dritte Klasse. Drei Rollen Gazeseide und drei Schnüre Geld bilden die vierte Klasse. Eine Rolle Gazeseide und drei Schnüre Geld bilden die fünfte Klasse. – Bei den Provinz- und Palasttruppen werden diese Regeln angewandt. Von den leitenden Kommandeuren (*tu hui-shih*) der Truppe an aufwärts obliegt es dem kommandierenden General, die Größe des jeweiligen Verdienstes zu bestimmen, wobei er sich an diese (Belohnungs-)Klassen zu halten hat. Wenn für außergewöhnliche (Verdienste) eine erhöhte Belohnung ausgehändigt worden ist, muß dem Thron hierüber berichtet werden.

Zehn Rollen Gazeseide bilden die erste Klasse. Acht Rollen Gazeseide bilden die zweite Klasse. Zehn Schnüre Geld bilden die dritte Klasse. Fünf Schnüre Geld bilden die vierte Klasse. Drei Schnüre Geld bilden die fünfte Klasse. – Für Stämme der Grenzbewohner, Freiwilligentruppen und Bogenschützen werden diese Regeln angewandt. Was die beiden obersten Klassen der Sachgeschenke angeht, so kam es früher vor, daß Brokatjacken und -gürtel ausgegeben wurden. Diese sind gemäß den früheren Vorschriften auszugeben. Darüber hinaus wird deren Wert in die entsprechende Klasse von Sachgeschenken umgerechnet. In der vierten Klasse und darunter werden keine Brokatjacken und -gürtel ausgegeben.

(7) (Vorbildliches Verhalten)

(a) Wer, wenn in einem Gefecht mit dem Feinde noch keine Pfeile und Steine hin- und hergeschossen worden sind, als Angriffsspitze sich auf die Feinde stürzt, in ihre Schlachtreihe eindringt sodaß die Scharen der Feinde dadurch geschlagen und besiegt werden, hat sich außergewöhnliche Verdienste erworben. Falls die räuberischen Feinde hart angreifen, oder sich hartnäckig hinter Mauern und Gräben verteidigen, in Bergen, Wäldern und gefährlichem Gelände und bei langen Wegen sowie wenn keine Hilfstruppen anrücken, so wird, nachdem der Gegner überwunden ist, die Schwierigkeit (des Kampfes) und die Entfernung (der Marschstrecken) festgestellt. In allen diesen Fällen darf kein Geschenk nach den Standardvorschriften gemacht werden. Vielmehr obliegt es dem kommandierenden General, hierüber zu gegebener Zeit einen Thronbericht aufzusetzen betreffend die Auszeichnungen und Belohnungen.

(b) Wer einen Feind tötet und eine Kopftrophäe einbringt, wird gemäß der vierten Klasse beschenkt. Von denen, die im Gefecht oder beim Angriff auf ein Lager die ersten sind und die Befehle beachten, wenn sie auf die (feindliche) Menge stürmen und tief (in die Reihen der Feinde) eindringen, wird ein jeder, der Tötungserfolge aufzuweisen hat, entsprechend der zweiten Klasse befördert. Beförderung heißt soviel wie Beförderung im Rang. Für Beförderung in den folgenden Artikeln gilt das gleiche.

(c) Wenn im Gefecht oder beim Angriff auf ein Lager Feinde lebend gefangen genommen werden, so findet wegen jedes einzelnen Gefangenen eine Beförderung gemäß der zweiten Klasse statt.

(d) Wer einen feindlichen Funktionär gefangen nimmt, wird gemäß der ersten Klasse befördert.

(e) Wer es fertig bringt, beim Angriff auf ein Lager oder eine Befestigung die Feinde in der Befestigung so in Verwirrung zu setzen, daß sie eine große Niederlage erleiden, wird, falls es sich um einen bevollmächtigten Kommissar oder dessen Unterführer handelt, gemäß der dritten Klasse im Rang befördert, und falls es sich um reguläre Truppenführer und Unterführer handelt, gemäß der ersten Klasse. In beiden Fällen erhalten die Betreffenden außerdem Geschenke der zweiten Klasse; ferner erhält von den Soldaten der Truppe jeder einzelne Geschenke der dritten Klasse. Falls unter den bevollmächtigten Kommissaren auch reguläre Truppenführer teilgenommen haben, werden diese gemäß der zweiten Klasse befördert und sie erhalten gemäß dem obigen Sachgeschenke.

(f) Wenn es gelungen war, daß im Gefecht unter Beachtung der Befehle Feinde getötet oder zum Rückzug gezwungen wurden, so erhält, abgesehen davon daß der kommandierende General Belohnungen je nach der Einschätzung von Gefecht und Erfolg vornimmt, von den übrigen Soldaten, die keine lebenden Gefangenen oder Kopftrophäen eingebracht haben, jeder einzelne Geschenke gemäß der fünften Klasse. Falls im Gefecht mit dem Feind Sieg oder Niederlage noch nicht entschieden war, aber durch eine ablösende (Truppe) ein Sieg erzielt worden ist, so erhalten von Führern und Truppe der Ablösung jeder eine Belohnung der ersten Klasse.

(g) Wer es fertig bringt, feindliche Spione und berittene Späher abzufangen, wird gemäß der zweiten Klasse befördert.

(h) Wer beim tiefen Eindringen (in die gegnerischen Reihen) und dem Töten von Feinden verwundet wurde, erhält Geschenke gemäß der vierten Klasse. Wer ungeachtet seiner Wunde Erfolge erzielt, wird nicht nur befördert, sondern erhält außerdem Geschenke der dritten Klasse, im Falle schwerer Verwundung der ersten Klasse.

(i) Wer im Gefecht die Fahnen und Pauken der (feindlichen) Führer zerstört oder in Unordnung bringt, wird gemäß der dritten Klasse befördert und erhält außerdem Geschenke der fünften Klasse. Wer es fertig bringt, Fahnen oder Pauken zu erbeuten, wird gemäß der zweiten Klasse befördert und erhält außerdem Geschenke der gleichen Klasse. Was erbeutet wurde, muß auf dem Gefechtsfeld vom kommandierenden General in Augenschein genommen und von den Mannschaften in Verwahr genommen werden. Erst danach dürfen Belohnungen vorgenommen werden.

(j) Wenn jemand es fertig bringt, einen im Gefecht verwundeten Anführer zu retten, erhält er Geschenke gemäß der ersten Klasse.

(k) Wenn mehrere Leute gemeinsam einen Feind gefangen nehmen oder enthaupten, oder wenn mehrere zehn Leute gemeinsam eine Anzahl von Feinden gefangen nehmen oder enthaupten, so erhalten nicht nur die, die persönlich den Gefangenen eingebracht haben, eine Belohnung und Geschenke, sondern auch alle übrigen, die teilgenommen haben, werden um ein Klasse befördert.

(l) Jedesmal wenn Führer oder Soldaten im Kampf verwundet wurden, stellt die zuständige Behörde den Betreffenden eine öffentliche Urkunde darüber aus. Im Falle von zweimaliger oder dreimaliger leichter Verwundung findet eine Beförderung gemäß der dritten Klasse statt.

(m) Wer die Lage beim Feind ausgespäht hat, erhält Sachgeschenke als wenn dadurch der Feind besiegt worden wäre. In außergewöhnlichen Fällen werden entsprechende Geschenke gegeben.

(n) Wer feindliche Spione festnimmt, erhält Sachgeschenke.

(o) Wer jemanden wegen Zusammenarbeit mit dem Feind anzeigt und sich dies als zutreffend herausstellt, erhält Sachgeschenke. Außerdem erhält er Frau und Kinder, Vieh und sonstiges Vermögen des Schuldigen. Er erhält je nach der Größe seines Verdienstes Sachgeschenke der im obigen festgesetzten Zahl und zwar so, als ob er die großen Strategien und taktischen geheimen Pläne der Feinde genau in Erfahrung gebracht hätte und dadurch es zu Siegen und Erfolg gekommen wäre. Wer Führer, Stadtbesatzungen oder in den Behörden der Feinde tätige Anführer und Berater zur Kapitulation überredet, erwirbt sich außerordentliche Verdienste. Hierüber ist ein Thronbericht aufzusetzen und eine auszeichnende Belohnung vorzuschlagen.

(p) Im Angriff und Kampf erbeutete Menschen, Vieh, Vermögensgegenstände und Sachen aller Art aus den Truppenlagern (des Feindes) werden sämtlich dem geschenkt, der sie erbeutet hat. Befinden sich darunter Pferde, Rüstungen und Waffen, so werden diese von den Behörden vereinnahmt und ihr Wert (dem Erbeuter) vergütet.

(q) Im Falle eines großen Sieges mit viel Beute wird, abgesehen von der Belohnung für außerordentliche Verdienste, die eine Hälfte an die Behörden gegeben und die andere Hälfte als Belohnung an die kämpfende Truppe gleichmäßig verteilt. Für Gegenstände, die nicht geeignet zum privaten Gebrauch sind, vergütet die Behörde ihren Wert.

(r) Betrifft die Gefangennahme oder Tötung Führer in hoher Stellung beim Feind, so wird das als außerordentliches Verdienst angerechnet und der kommandierende General ist beauftragt, darüber einen Thronbericht aufzusetzen.

(s) Falls Führer und Truppe Verdienste erzielt haben, die noch höher sind als die in der Belohnungsskala festgesetzten, so ist darüber wie bei außergewöhnlichen Verdiensten ein Thronbericht aufzusetzen.

(t) Wenn beim Kampf gegen südbarbarische Eingeborene Erfolge erzielt werden, so werden

im Vergleich zu Verdiensten im Kampf an der westlichen und nördlichen Grenze die jeweiligen Belohnungen um zwei Klassen herabgestuft.

(8) Regeln für Verwundung im Kampf

Wer bei den Palasttruppen vom stellvertretenden Kommandeur an aufwärts bis zum leitenden Kommandeur schwer verwundet wird, erhält sieben Rollen Gazeseide, leicht Verwundete fünf Rollen. Vom stellvertretenden Kompanieführer und stellvertretendem Truppenkommissar an aufwärts sind es bei schwerer (Verwundung) fünf Rollen, bei leichter drei Rollen. Vom länger dienenden einfachen Soldaten an aufwärts sind es bei schwerer (Verwundung) drei Rollen, bei leichter zwei Rollen.

Vom stellvertretenden Kommandeur der Provinztruppen, Freiwilligentruppen und Bogenschützen an aufwärts sind es bei schwerer (Verwundung) fünf Rollen, bei leichter drei Rollen. Vom stellvertretenden Kompanieführer und stellvertretendem Truppenkommissar an aufwärts sind es bei schwerer (Verwundung) drei Rollen, bei leichter zwei Rollen. Vom länger dienenden einfachen Soldaten an aufwärts sind es bei schwerer (Verwundung) zwei Rollen, bei leichter eine Rolle.

Als Geschenke für das Verbinden der Wunden („Schmerzengeld“) werden Wein, Arzneien, Geld und Sachgegenstände zu gegebener Zeit nach den alten Regeln und entsprechend der Schwere (der Verwundung) ausgegeben. Hierzu dienen die Sachen zum öffentlichen Gebrauch (d. h. aus staatlichen Vorräten).

(9) Regeln für im Kampf Gefallene.

Für im Kampf gefallene Soldaten geben die den Truppenteilen zugeordneten Intendanten einen Beitrag für die Bestattungskosten aus. Deren Einstufung richtet sich nach den Regeln für Verfügungen der obersten Finanzbehörde (*san-ssu*, Chang nr. 1579).

Aus den Söhnen oder Enkeln sowie den jüngeren Brüdern oder Neffen eines im Kampf gefallenen Soldaten wird eine Person und zwar der älteste ausgewählt, um, wenn er zwanzig Jahre oder älter ist, zur Auffüllung in den zuständigen Truppenteil (des Gefallenen) aufgenommen zu werden. Wenn unter (den Ausgewählten) Leute sind, deren persönliche Fähigkeiten die Klassifikation des zuständigen Truppenteils übersteigen oder die nicht die für den ursprünglichen Truppenteil bestimmte Qualifikation zum Militärdienst erreichen, so erhalten die Betroffenen das Doppelte der beim Eintritt ins Heer vorgesehenen Sachwerte³⁹. Ist unter ihnen jemand, der fünfzehn Jahre oder älter ist, körperlich ohne Gebrechen oder Krankheiten und der wünscht, im Heer zu dienen, so erhält er die Hälfte davon und kann darum bitten, zu warten bis er zwanzig Jahre alt wird, um alsdann entsprechend seiner Klassifikation Militärdienst zu leisten. Wenn (unter den laut obigem in Frage kommenden Verwandten) keiner ist, der Soldat werden kann, so (verfährt man) unter den übrigen Familienangehörigen nach Belieben und gibt außerdem (der Familie) zehn Schnüre Geld. Unter den Söhnen oder Enkeln von im Kampf gefallenen Militärbeamten (Offizieren), können drei Personen zur Anstellung vorgeschlagen werden, wenn es sich um einen (gefallenen) Kommandeur oder stellvertretenden Kommandeur handelt, vom stellvertretenden Kompanieführer und stellvertretenden Militärkommissar an aufwärts, zwei Personen. In allen Fällen werden sie als militärische Palastintendanten (*tien-shih*, Chang nr. 2549) eingestellt. Falls sie aber schon beim Heer sind, macht man sie zum Zehnerschaftsführer und es werden so wie (bei Dienstgraden) vom Zehnerschaftsführer an aufwärts ihre Beförderungen beurteilt. Falls keine Söhne oder Enkel vorhanden sind, so wird beantragt, daß die Familie eines Kommandeurs einhundert Schnüre Geld erhält, von stellvertretenden Kommandeuren

³⁹ Die doppelte Bezahlung bei Leuten, die eine Qualifikation nicht haben, erklärt sich wie folgt: Falls z. B. der Gefallene einen Schreiberposten hatte und der Sohn etc. Analphabet ist oder etwa bei fehlender technischer Qualifikation, soll er doch dienen können, wenn auch nicht in der gleichen Funktion wie der Vater.

achtzig Schnüre Geld, vom stellvertretenden Kompanieführer und stellvertretenden Militärkommissar an aufwärts siebzig Schnüre Geld. Vom leitenden Feldwebel (*tu yü-hou*, Chang nr. 2797) an aufwärts werden dessen Söhne oder Enkel für die Einstellung ausgewählt und es ist durch Thronbericht ein entsprechender Erlaß einzuholen.

(10) Ausführungsbestimmungen für Belohnungen.

(a) Wenn sich Führer oder Soldaten Verdienste erworben haben, so müssen Belohnungen erfolgen. In allen Fällen muß der kommandierende General nach dem Abzug der Feinde aber noch bevor die eigenen Truppenteile wieder auseinandergezogen werden, im Angesicht der Truppe die ordnungsgemäße Einstufung (der Verdienste und Belohnungen) vornehmen und zwar indem er geradeheraus die Tötungserfolge und die Zahl der Verwundungen verkündet. Diese Dienstpflicht richtet sich nach vereinfachtem Verfahren.

(b) Wenn Führer oder Soldaten sich Verdienste erworben haben, muß der kommandierende General sofort diese angesichts (der Soldaten) festsetzen und klarstellen sowie deren Familiennamen und persönliche Namen zur Übermittlung als Thronbericht aufzeichnen lassen. Er darf nicht die Namen derer die die Verdienste erworben haben, durch solche aus seiner persönlichen Stabswache oder persönliche Bekannte ersetzen, sodaß (die Namen) derer, die als Vorhut, Späher im Hinterland und in der Schlacht die Befehle ausgeführt haben, unterdrückt werden. Falls Führer oder Soldaten offensichtlich Verdienste hatten und im Tatbericht durch andere (Namen) ersetzt oder unterdrückt worden sind, so dürfen die zuständigen Dienststellen an allen Orten dies von sich aus zur Sprache bringen.

(c) Wenn nach oben gemeldet wird, daß Führer, Truppe und Militärkommissare sich Verdienste erworben haben, so sind immer Dienstgrad, Truppenteil, Familienname und persönliche Namen und der Befehlshaber aufzuführen, dem sie unterstellt sind, ferner die Zahl der Regierungstruppen und der feindlichen Scharen, ebenso die Zahl der Tötungserfolge und Verluste beider Seiten, die erbeuteten militärischen Vorräte und Waffen, Monat und Tag der Zeit des Gefechtes, sowie die Entfernung des Ortes des Gefechts von den Präfekturen und Kreisen (der ursprünglichen Standorte), außerdem Familienname und persönlicher Name desjenigen, der den Bericht aufgesetzt hat. Bei der Meldung als Thronbericht muß das Dokument in vereinfachter Form (beschleunigt) eingereicht werden und es darf nicht zu Verzögerungen kommen.

(d) Wenn bei der Feststellung von Verwundungen und Führern oder Soldaten, die an Gefechten teilgenommen haben, die Betreffenden im Rücken verwundet worden sind, so fallen diese nicht unter die Regeln für Belohnungen. Sind sie jedoch tief vorgedrungen, haben Feinde getötet, ein Lager vernichtet oder die (feindliche) Schlachtreihe zerstreut, so wird eine Belohnung gewährt auch wenn sie am Rücken verwundet worden sind, sofern sie nicht geflohen sind oder feige waren.

(e) Die für die Belohnungen der Truppe erforderliche auszugebende Anzahl von Geld, Textilien, Jacken, Gürteln etc. ist im voraus für die Truppe entsprechend deren Erfordernissen bereitzustellen und sofort auszuteilen. Außerdem muß, wenn Führer oder Truppe sich Verdienste erworben haben und belohnt werden sollen, der kommandierende General zuerst ein gestempeltes Papier ausgeben, auf dem die Art (des Geschenks) vermerkt ist und dies dem Betreffenden aushändigen. Diese gestempelten Papiere dürfen nicht angesichts der eigenen Schlachtreihe bündelweise ausgegeben und verteilt werden, weil es sonst zu Geschrei und Gedränge kommt. Am Tage, an dem die Truppe zurückgekehrt ist, müssen die zuständigen Präfekturen und Militärbezirke eine Eilmeldung mit Bitte (um Zuweisung von Geschenkmaterial?) einreichen. Falls den Ausführungsbestimmungen zuwidergehandelt wird, ist dies als Vergehen der Zuwiderhandlung gegen die Gesetze zu verfolgen.

c) Edikt von 1081 über Belohnungen

Quelle: SHY ping 18, Bd. 8, 7061/I–II. Die Zählung der Artikel und Absätze ist vom Übersetzer hinzugefügt.

Vom Palast herausgegebenes Dekret über Belohnungen für Verdienste.

(1) Der kommandierende General (*chu-chiang*) berechnet die Größe der Verdienste und darf darüber entscheiden.

(2) Der Provinzialbeauftragte für die Übermittlung von Nachrichten (*tsou-ma ch'eng-shou kung-shih*, Chang nr. 2884, zuständig jeweils für die Provinz, *lu*) berechnet die Größe der geleisteten Verdienste des kommandierenden Generals und darf darüber entscheiden.

(3) Im Kriege berechnen die leitenden Militärssekretäre (*chang chi-i kuan*, Chang nr. 675)⁴⁰ die Größe der geleisteten Verdienste des kommandierenden Generals und dürfen darüber entscheiden.

(4) Bei der Truppe berechnen die Generale bzw. ihre Stellvertreter die Soldaten unter ihrem Kommando ausschließlich der Gefallenen oder Vermißten und teilen das, was diese einbringen, in fünf Klassen ein. Erreicht die Zahl der eingebrachten Kopftrophäen tausend oder mehr, so wird für je hundert Trophäen zusätzlich 50 *liang* Silber und 50 Rollen Gazeseide gewährt. (Glosse: Vorrückungen im Rang werden zusammen mit Silber und Gazeseide gewährt). Neun Zehntel oder mehr (von 1000 Trophäen) bilden die erste Klasse, (mit Beförderung um) fünf Beamtenränge. Sieben Zehntel oder mehr bilden die zweite Klasse, (Beförderung um) vier Beamtenränge. Fünf Zehntel oder mehr bilden die dritte Klasse, (mit Beförderung um) drei Beamtenränge. Drei Zehntel oder mehr bilden die vierte Klasse, (mit Beförderung um) zwei Beamtenränge. Ein Zehntel oder mehr bilden die fünfte Klasse, (mit Beförderung um) einen Beamtenrang. Bei sieben Hundertstel oder mehr entfällt die Personalüberprüfung (*mo-k'an*) für vier Jahre, bei fünf Hundertstel oder mehr für drei Jahre, bei drei Hundertstel oder mehr für zwei Jahre, bei einem Hundertstel oder mehr für ein Jahr. Wenn ein Hundertstel nicht erreicht wird, werden zehn Rollen Gazeseide gewährt.

(5) Wenn sich unter den befehlführenden Zugführern, den Zugantreibern (*ya-tui*) und sonstigen Dienstleistenden aller Arten chinesische Truppenführer der Barbaren (*Han-fan ping-ma*) befinden, so richten sich für diese Anzahlberechnung, Einschätzung der Verdienste und Gewährung (von Beförderungen etc.) nach den Vorschriften für Generale und deren Stellvertreter. Jedoch wird nur etwas gewährt, wenn die Betroffenen nicht an Amtshandlungen bei den Feinden teilgenommen haben. Große Häuptlinge (*ta shou-ling*) (Glosse: Das bezeichnet reguläre Militäraufseher, die illegitimerweise als regionale Kommandanten eingesetzt waren und dergleichen): (Beförderung um) vier Beamtenränge und Gewährung von 50 Rollen Gazeseide. – Nachgeordnete Häuptlinge (*tz'u shou-ling*) (Glosse: Das bezeichnet stellvertretende Militäraufseher und solche, die bei den Feinden durch illegitime kaiserliche Gnade (auf Posten) befördert worden sind und dergleichen): (Beförderung um) drei Beamtenränge und Gewährung von 30 Rollen Gazeseide. – Kleine Häuptlinge (*hsiao shou-ling*) (Glosse: Dies bezeichnet Militärdirektoren (*ch'ien-hsia*, Chang nr. 807), Hauptleute (*tu-t'ou*, Chang nr. 2770), reguläre und stellvertretende Festungskommandanten (*chai-chu*, Chang nr. 2007) und dergleichen): (Beförderung um) zwei Beamtenränge und Gewährung von 20 Rollen Gazeseide. Barbarensoldaten (*fan-ting*) rücken für eine Kopftrophäe um einen Bewertungspunkt (*tzu*) vor und erhalten 20 Rollen Gazeseide.

(6) Wer im Kampf einmal schwer verwundet worden ist, rückt um einen Bewertungspunkt (*tzu*) vor und erhält 10 Rollen Gazeseide.

⁴⁰ *chi-i* ist sicher Abkürzung für *chi-i kan-pan kung-shih*. Diese Beamten unterstanden den für Feldzüge eingesetzten Befriedungskommissaren (*hsüan-fu shih*) als Gehilfen, vgl. SS ch.167, 3957. Zu *kan-pan kung-shih* s. a. Chang nr. 61.

(7) Wer im Handgemenge mit dem Gegner einen kräftigen Barbarensoldaten gefangen nimmt, rückt um einen Bewertungspunkt vor und erhält 20 Rollen Gazeseide.

(8) Wer im Kampf einmal leicht oder schwer verwundet wurde und ohne Handgemenge mit dem Gegner einen kräftigen Barbarensoldaten gefangen nimmt, erhält 10 Rollen Gazeseide.

(9) Wenn Leute, die kürzlich zum Gehorsam zurückgekehrt sind, sich Verdienste erworben haben, so erhalten sie je nach Umständen das Doppelte der Belohnung, die in den Regeln vorgesehen ist.

(10) Verschiedenartige Verdienste der fünf Klassen. (Glosse: Das Entfallen von Jahren (bei der Personalüberprüfung) richtet sich analog nach dem entsprechenden Artikel).

Das Nachfolgende bildet eine Klasse: Vorrücken um einen Bewertungspunkt.

(I) Wer entsprechend der Lage Ratschläge vorbringt, die dazu führen, daß die Truppe einen Sieg erringt.

Wer persönlich den Soldaten voran als Angriffsspitze die (feindliche) Schlachtreihe durchbricht.

Wer beim Angriff gegen die Feinde als erster gegen deren Schlachtreihe anstürmt und sie zerstört.

Wer in einem schweren Gefecht mit Kraft Widerstand leistet.

Wer als Vorhut den Weg (für die Truppe) anzeigt, um strategisch wichtige Stellen kämpft und (dem Feind) entreißt.

Wer seine Kräfte aufs äußerste einsetzt, wenn aus einem Hinterhalt (der Feind) abgefangen wird, sodaß die Scharen der Feinde getötet werden oder sich zurückziehen.

Wer als erster einen Übergang erzwingt oder einen Fluß überquert.

Wer als erster eine Stadtmauer ersteigt.

Wer unter den Leuten, die ihre Kräfte einsetzen, der erste ist, wenn unter Befolgung der Befehle mit dem Gegner gekämpft und ein Überfall auf Befestigungen der Feinde durchgeführt wird.

Wer persönlich die Truppen anleitet und anfeuert, sodaß sie in die (feindliche) Schlachtreihe eindringen und die Feinde schlagen.

Wer vor der Schlachtreihe über die Maßen Tapferkeit zeigt, sodaß die Soldaten ihre Kräfte einsetzen, um die Feinde zu schlagen.

Wer die Züge der Schlachtaufstellung so antreibt, daß sie Mauern und Gräben angreifen und überwinden.

Wer, falls er auf Feinde trifft, andere Leute anführt um gegen die (feindliche) Schlachtreihe anzustürmen und die Feinde zu schlagen.

Wer seine Truppen so antreibt, daß sie vorrücken und die Feinde schlagen.

Das Nachfolgende bildet eine Klasse: Verringerung der Dienstüberprüfung auf alle 4 Jahre. (Glosse: Leute, die nicht unter die Dienstüberprüfung fallen, erhalten 20 Rollen Gazeseide).

(II) Wer es fertig bringt, aus den Schlupfwinkeln der Feinde Beute zu holen für die Versorgung mit Korn und Heu, sodaß kein Mangel an Verpflegung eintritt.

Wer es fertig bringt, schon früh den Ort auszuspähen, wo die Feinde mit ihren Pferden eine befestigte Schanze errichtet haben, sodaß das Gros der Truppe einen erfolgreichen Überraschungsangriff machen kann.

Leute, die am meisten ihre Kräfte einsetzen beim Abbrennen von Zeltlagern unbotmäßiger (Feinde).

Das Nachfolgende bildet eine Klasse: Verringerung der Dienstüberprüfung auf alle drei Jahre. (Glosse: Wer nicht der Dienstüberprüfung unterworfen ist, erhält 15 Rollen Gazeseide).

(III) Leute, die als Hilfspersonal ihre Kräfte einsetzen in der Schlachtreihe oder bei der Kavallerie, sodaß die Feinde geschlagen werden.

Wer die Nachschubtransporte leitet und die Sendung des Gepäcks mit Eile beschleunigt, sodaß bei der Ausgabe oder Vereinnahme von Verpflegung alles nach vorne gebracht wird.

Wer seine Kräfte einsetzt, im Falle, daß eine Hilfstruppe termingerecht eintreffen soll oder im Falle von anstehenden Aufgaben aller Arten bei der Truppe.

Wer in der Schlachtreihe oder beim Befehlszelt die Gongs und Pauken beaufsichtigt, sodaß die Befehle übermittelt werden und die Züge für die Schlacht in Ordnung Aufstellung nehmen.

Wer als Wahrsage-Beamter (*yin-yang kuan*, Chronomant) nach Omina für den richtigen Zeitpunkt Ausschau hält und es vermag, daß die Voraussage eintrifft.

Die Registratoren bei der Truppe (Satz ist anscheinend unvollständig).

Das Nachfolgende bildet eine Klasse: Verringerung der Dienstüberprüfung auf alle zwei Jahre. (Glosse: Leute, die nicht der Dienstüberprüfung unterworfen sind, erhalten 10 Rollen Gazeseide).

(IV) Wer als Hilfspersonal bei der Truppe seine Kräfte am meisten einsetzt.

Wer die Leitung hat beim Bau von Gräben und Palisaden für ein Feldlager.

Wer die Leitung hat oder Vorarbeiter ist bei der Herstellung von Waffen und Gerät für den Angriff gegen Städte, oder von Brücken, Stegen, Booten und Flößen.

Wer als Arzt bei der Truppe eine Pfeilspitze herausoperiert (Glosse: Alle ärztlichen Handlungen richten sich nach der Zahl der (behandelten) Leute (Übersetzung fraglich)).

Wer bei der Truppe auf dem Marsch als Bote ausgeschickt wird.

Wer als leitender Sekretär die bei der Truppe anfallenden Aufgaben erfüllt.

Wer bei der Truppe dafür sorgt, daß an Waffen, Rüstungen und sonstigem Gerät nichts verloren geht.

Wer als verantwortlicher Aufseher über die den Transport von Verpflegung ausführenden Kulis dafür sorgt, daß keiner davon läuft und sich versteckt hält.

Das Nachfolgende bildet eine Klasse: Verringerung der Dienstüberprüfung auf ein Jahr (Glosse: Leute, die nicht der Dienstüberprüfung unterworfen sind, erhalten 5 Rollen Gazeseide).

(V) Wer als Kundschafter oder Träger weißer Signalfahnen (*pai ch'i-tzu*; Bedeutung unklar, vielleicht „Wachtposten“?) nach den Räubern und ihren Pferden Ausschau hält und bewirkt, daß kein Unheil eintrifft.

Wer als bei der Truppe eingesetzter Schnellläufer geheime Schriftstücke so übermittelt, daß kein Unheil eintrifft.

Wer als Tierarzt bei der Truppe Reitpferde so heilt, daß keines stirbt oder einen Schaden davonträgt.

d) Artikel über Belohnungen aus dem Edikt von 1127

Quelle: SHY *hsing-fa* 7, Bd. 7, 6747/II–6748/II. Die Artikelzählung ist vom Übersetzer hinzugefügt. Die strafrechtlichen Bestimmungen aus diesem Edikt sind zusammengefaßt in Herbert Franke, *Zum Militärstrafrecht im chinesischen Mittelalter*, München 1970, Bayer. Akademie der Wissenschaften, Sitz.-Ber. Phil.-hist. Klasse Heft 5, 11–13.

(§ 9) Führer oder Mannschaften, die als erste (eine feindliche Stadtmauer) ersteigen oder in die (feindliche) Schlachtreihe einbrechen sowie solche, die durch das Schießen mit Bogen und Armbrüsten die Räuber (Feinde) zur Rückzug zwingen, werden belohnt, auch wenn sie keine Kopftrophäen eingebracht haben.

(§ 10) Wenn die ganze Truppe (Regiment) siegreich ist, wird auch die ganze Truppe belohnt. Wenn ein ganzer Zug siegreich ist, wird der ganze Zug belohnt. Solche die zusammen fliehen werden alle geköpft. Auch wenn eine Truppe (Regiment) oder ein Zug nicht siegreich ist, es unter ihnen aber Leute gibt, die es fertig bringen von sich aus Feinden den Kopf abzuschlagen

und Kopftrophäen einzubringen, so werden diese, wie auch solche, die vorne verwundet worden sind, ohne weiteres belohnt.

(§ 11) Wenn ein Anführer im Kampf fällt, so geht (das Kommando) auf den schwer gepanzerten (*wu-chia*) Führerbegleiter (Stellvertreter) über, falls dieser selbst nicht geflohen oder gefallen ist. Dieser setzt einen lobenden Bericht (*pao-ming*) auf und die Familie (des Gefallenen) muß großzügige Hilfeleistungen erhalten. Es darf nicht dazu kommen, daß (der Stellvertreter) nachdem er selbst das Kommando bekommen hat, es unterläßt, (den Bericht) aufzusetzen. Zuwiderhandlungen werden mit strenger Verbannung bestraft, und es ist der Familie (des Gefallenen) erlaubt, eine Klage einzureichen.

(§ 12) Die Soldaten unter dem Kommando eines Truppenführers (*t'ung-chih kuan*) oder Zugführers (*pu tui-chiang*) werden als zehn Zehntel gerechnet. Wenn beim Kampf mit dem Gegner Kopftrophäen erbeutet werden und deren Zahl gleich ist mit der der getöteten (eigenen) Soldaten, so entfällt eine Bestrafung und es wird belohnt. Ist der Zehntelsatz an eingebrachten Kopftrophäen kleiner und der Zehntelsatz der getöteten (eigenen) Soldaten größer, so wird die Belohnung entsprechend gekürzt. Wenn (die Führer) es nicht fertig bringen, Kopftrophäen einzubringen und die Zahl der getöteten (eigenen) Soldaten sehr groß ist, werden sie geköpft.

(§ 15) Wenn Führerbegleiter und Soldaten der Fünferschaften eine große Zahl von Erfolgen haben und wiederholt lobende Tatberichte erstellt wurden, kam es dazu, daß die Ausführung der Belohnungen verzögert wurden. Daß aber Belohnungen innerhalb kurzer Zeit ausgeführt werden, entspringt dem Wunsch, daß die Soldaten einen Ansporn erfahren sollen. Von nun an haben die kommandierenden Generale und Truppenführer zu einer festgesetzten Zeit lobende Tatberichte einzureichen, und die Berechnung der Belohnung ist alsbald durchzuführen. Falls nicht den Tatsachen entsprechend über den Hergang berichtet wurde, dürfen die Leute eine eingehende Untersuchung des tatsächlichen Hergangs beantragen, damit die Belohnungen entsprechend ausgehändigt werden können. Schreiber im Militärerrat (*shu-mi yüan*), die dies verzögern, werden verbannt (strafversetzt) zu einer Truppe in einer weit entfernten und üblen Präfektur.

(§ 19) Bei allen Belohnungen soll um Beamtenränge oder Bewertungspunkte (*kuan-tzu*) befördert werden, oder es sollen statutarische Sachwerte ausgezahlt werden. Die Aushändigung erfolgt bei der Truppe zu festgesetzten Zeiten.

E. I. Kyčanov

Glossar zum tangutischen Text

1. 𐰇𐰏	ndziwe	Stütze, Sitz, Stuhl
2. 𐰇𐰏	ndzu	sitzen, Subordination der Ränge in einer Verwaltung
3. 𐰇𐰏	si	Frau
4. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	si ndziwo	Frau
5. 𐰇𐰏	ziə	Wahrheit
6. 𐰇𐰏	ndziə	eilen, sich beeilen
7. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	ndziə mbe	dringend, eilig, unverzüglich
8. 𐰇𐰏	vjei	darunter sein, unter, vorhanden sein
9. 𐰇𐰏	mje	Leute, Menschen
10. 𐰇𐰏	ʔe	Glück, Erfolg, Wohlergehen, Gewinn
11. 𐰇𐰏	ndzu	Haupt, Regent, Vorgesetzter
12. 𐰇𐰏	we	werden, sein
13. 𐰇𐰏	leu	eins, einer
14. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	leu tseu	der erste
15. 𐰇𐰏	mje	Name, Ruhm, Bekanntheit
16. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	mje ʔo	berühmt, bekannt sein, populär
17. 𐰇𐰏	thin	chines. <i>t'ing</i> „Metallbarren“
18. 𐰇𐰏	xja	schnell, sofort
19. 𐰇𐰏	lio	Bruder
20. 𐰇𐰏	mbu	Sieg, siegen
21. 𐰇𐰏	wə	haben, gehören
22. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	wə mje	Besitzer, Eigentümer, Inhaber
23. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	nin khwa	Entfernung (wörtlich: „nah–weit“)
24. 𐰇𐰏	mje	geben, verleihen, auszeichnen
25. 𐰇𐰏	tsion	übergeben, reichen, überführen, Steuer zahlen, von einer Strafe freikaufen
26. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	tson kwan	<i>tso-kuan</i>
27. 𐰇𐰏	zwon	nehmen, halten, haben
28. 𐰇𐰏	ʔo	vorhanden sein, es gibt
29. 𐰇𐰏	mbei	geschlagen sein, eine Niederlage erleiden
30. 𐰇𐰏	ti	Disziplin, Ordnung
31. 𐰇𐰏 𐰇𐰏	ti su	Disziplinarordnung (?)
32. 𐰇𐰏	nda	Fehler, fehlerhaft, unzuverlässig
33. 𐰇𐰏	ldja	leicht

34. 崩	tšhem	brechen, zerstören, nicht erschaffen, nicht tun
35. 造	vjo	machen, verfertigen, herstellen
36. 强	kha	fest, dauerhaft, sorgfältig, intakt, zuverlässig
37. 席	lu	Amt, Stelle, Posten
38. 旗	mje	Schwanz, Hintern, Hinterland, Arrieregarde, Nachhut
39. 旗 敵	mje nin	der Schließende (Unteroffiziersrang)
40. 帮	ndin	Hilfswort, Kennziffer, Index
41. 绢	ja	Seide
42. 帛	kə	Brokat
43. 縻	khwei	der große, Vorgesetzter, älterer
44. 縻 咄	khwei ndziwo	angesehen, jemand, der ein hohes Amt innehat (wörtlich: ein großer Mensch)
45. 詔	ldom	Anzeige
46. 詔 丹	ldom ngi	Belohnung für eine Anzeige
47. 寻	in	selbst, sein (mein, dein), immer auf das Subjekt des Satzes bezogen, eigen
48. 寻 詔	in phi	nach seine Willen, eigenwillig, willkürlich
49. 寻 詔 莽	in phi vje	eigenmächtig verfahren, eigenwillig
50. 寻 死	ih twu	jeder selbst, jeder
51. 寻 死	in sjei	lebenslängliche Zwangsarbeit
52. 寻 死 耗 精	in sjei rja ngun	lebenslängliche Zwangsarbeit
53. 兒	tə	Kind
54. 兒 移	tə ngi	Kinder
55. 踞	mbi	Feind, Gegner
56. 郊	thun	ähnlich, gleich, zusammen
57. 郊 莽	thun vje	zusammen wirken, gemeinsam
58. 郊	mje	tot
59. 脰 死	je we	Bauten, Wohnungen
60. 地	ldə	Erde
61. 地 刻	ldə mje	Benennung einer Örtlichkeit, Gegend
62. 地 曉	ldə sin	die Gegend kennen, mit einer Gegend vertraut sein
63. 罷	mbi	weggehen, ausweichen, sich verstecken, fliehen
64. 罷 莽	mbi vje	weggehen, sich verstecken, das Schlachtfeld verlassen
65. 罷	phin	fliehen, sich verstecken
66. 繫	ngun	Zwangsarbeit
67. 而	lhem	das Vieh hüten, Hirte
68. 而 後	lhem ldjei	Hirten und Ackerbauern
69. 而 蘇	mbi ndi	Habe, Sachen
70. 軒	lwə	kaufen
71. 罰	tšjwa	Strafe, Strafmaßnahme
72. 減	lhje	zurückweichen, fortnehmen, das Strafmaß verringern

73. 招 徠	tshiaŋ nuo	das übrige, weitere
74. 蒞 蒞	tshiaŋ tan	Khitan
75. 蒞	?	bringen, zustellen
76. 蒞	ndwə	einander gegenüberstehen, sich begegnen
77. 蒞	vjei	können, in der Lage sein
78. 蒞	ndwə	in Zwist leben, rivalisieren, gegenüberstellen, kämpfen
79. 蒞 蒞	sje mei	Spion
80. 蒞	phuo	echt, real, wirklich
81. 蒞	ndzem	Lüge, Fälschung, Betrug
82. 蒞	'u	innen, das Innere
83. 蒞	ngu	zusammen, gemeinsam, beide, dieser und jener, von der gleichen Art, gleichzeitig
84. 蒞	le	Nebel
85. 蒞	kje	kühn, mutig
86. 蒞 蒞	kje phje	„der Kühne und Beharrliche“, Bezeichnung eines Titels (Ranges) im Heer
87. 蒞	pjei	beraten, sich verabreden, Abkommen
88. 蒞	phje	schicken, abschicken, zum Gehen zwingen, benutzen, verfügen; Bote, Kurier
89. 蒞	ngju ngam	sich widersetzen, Widerstand leisten
90. 蒞 蒞	mbi mbi	niedrig, niederer, geringer als
91. 蒞	'juo	Verdienst
92. 蒞	sei	rechnen, berechnen, rechnen zu unter
93. 蒞	zei	beschmieren, verkitten, mit etwas bedecken
94. 蒞	lje	warten, erwarten
95. 蒞	liwu	sich versammeln, sich treffen
96. 蒞 蒞	liwu tjei	Versammlung, sich versammeln, Ort der Versammlung
97. 蒞	nda	sagen, mitteilen
98. 蒞 蒞	nda tsəm	die erhaltenen Auskünfte, Art der erhaltenen Auskünfte
99. 蒞 蒞	mə sei	Hauptsekretariat für die Verwaltung der zivilen Angelegenheiten, <i>Chung-shu</i>
100. 蒞	nôn	Papier, Dokument, Bericht, schriftliche Anzeige, Meldung
101. 蒞 蒞 蒞	nôn 'a 'o	das in einem offiziellen Dokument Erwähnte
102. 蒞 蒞	ngwei sa	in wechselseitiger Übereinstimmung, übereinstimmende Handlungen koordinieren
103. 蒞	mbju	Auszeichnung, Belohnung
104. 蒞	mje	jener, der welcher
105. 蒞	kei	Gold
106. 蒞 蒞	kei khu	goldener Becher
107. 蒞 蒞	tsən kwan	<i>tsung-kuan</i>
108. 蒞	že	auf etwas geraten, auftreffen (vom Pfeil u. ähnl.)

109. 𢆶	vje	machen
110. 𢆶	mba	Trommel
111. 𢆶	ngin	Überfluß, mehr
112. 𢆶	·1	sagen, in Kenntnis setzen, mitteilen; heißen, genannt werden
113. 𢆶	kje	sich erdreisten, sich entschließen
114. 𢆶	tsje	richtig, regulär, voll (Feldherr), kein Stellvertreter; direkt, unmittelbar
115. 𢆶 𢆶	tsje mbju	voll Kommandierender, voller General
116. 𢆶	tshjo	deshalb, aus diesem Grund, Ursache
117. 𢆶	·em	Grube, Graben
118. 𢆶	kha	inmitten sein, darunter sein, in
119. 𢆶	tsi	winzig, klein
120. 𢆶	tje	verkürzen, verringern, einen Teil entfernen, die Hälfte
121. 𢆶	kha	Haupt, Regent, Machthaber
122. 𢆶	xju	leicht, falsch, Fälschung
123. 𢆶 𢆶	xju vja	eine Fälschung zulassen, Betrug
124. 𢆶	šjei	bitten
125. 𢆶	zje	Fluß
126. 𢆶	ndzi	kämpfen, Krieg führen, Schlacht
127. 𢆶 𢆶	ndzi ·wei	kämpfen
128. 𢆶 𢆶	·je ·u	kühn, fest, mutig
129. 𢆶	mei	belauern, beobachten, spionieren
130. 𢆶	khju	sehen, schauen, blicken
131. 𢆶	ndzje	Kuh
132. 𢆶 𢆶	mba ndzi	Schaden zufügen, fortwerfen, verderben
133. 𢆶 𢆶	ndje vje	aufstellen, definieren
134. 𢆶	sə	drei
135. 𢆶 𢆶 𢆶 𢆶 𢆶 𢆶	sə mbâm vje kha nje mbâu	zwei Drittel
136. 𢆶 𢆶	sə ·a	dreißig
137. 𢆶	·je	arbeiten, sich kümmern, Fertigkeiten erwerben
138. 𢆶 𢆶	·je nda	Dienst, dienen
139. 𢆶	ngi	Kind
140. 𢆶	mə	Gattung, Art
141. 𢆶	khju	Untere, niedrig
142. 𢆶 𢆶	mbje mje	bitten, suchen, streben
143. 𢆶	vjei	Feind, Gegner
144. 𢆶	tə	Finger
145. 𢆶	ndziwa	Verzierungen am Gürtel
146. 𢆶	vja	Fahnentuch, Fahne, Banner
147. 𢆶	tsju	beschützen, verteidigen

148. 點	tin	Stufe, Kategorie, Rang, Punkt, Paragraph
149. 點	tin	oder, entweder . . . oder
150. 點	ldu	Stein
151. 家	ˈa	Haus, Tor
152. 家 家	ˈa ldu	Familie, Familienmitglied
153. 家	ta	laufen, davonlaufen, zurückweichen, sich durch die Flucht retten
154. 家	ku	Schlucht, steiler Abhang, enge, schmale Stelle
155. 家 家	khje khə	Bezeichnung für eine Stellung in der Armee von Hsi-hsia
156. 家	tšju	Arbeit, Werk, Dienst, Stellung, Amtsperson
157. 家 家	tšju žwon	ein Amt bekleiden
158. 家 家	tšju ldje	Amt, Dienst
159. 家 家 家 家	tšju ldje nga rje	Militärperson, eine Person, die ein Amt in der Armee bekleidet
160. 家 家 家 家	tšju ldje kɪ wə	in Unterordnung haben, gemäß dem Amt, dem Amt entsprechend
161. 家 家	tšju ndə	eine schnell auszuführende, leichte Arbeit
162. 家	ldu	Schaft, Griff
163. 家	twei	erben, nachfolgen
164. 家	tšai	sich abwechseln, ersetzt werden, der Reihe nach
165. 家	liu	sich einrichten, Platz finden
166. 家	ra (?)	Schatten, Zeichnung
167. 家	ka	glatt, gleich, gleich in
168. 家 家	ka ka	zusammen, auf einmal, gleichzeitig
169. 家	mɪ	nicht
170. 家 家	mɪ nei	nutzlos, unvorteilhaft, untauglich
171. 家 家	mɪ tshjə	sie können, sollen nicht
172. 家 家 家	mɪ lhi?	ungenügend, unmöglich
173. 家 家	mɪ vji	unmöglich, man darf nicht
174. 家 家	mɪ khā	ungenau, nachlässig
175. 家	nɪ	Kennwort der Aufzählung einer Vielheit
176. 家	khɪn	berichten, der höheren Instanz (dem Herrscher) zur Kenntnis bringen
177. 家 家 家	khɪn ndza sjei	der höheren Instanz (dem Herrscher) zur Kenntnis bringen und gemäß den erhaltenen Anweisungen verfahren
178. 家	nɪ	erreichen, erlangen
179. 家 家	ndjə khɪn	berichten, einen Bericht geben, Meldung
180. 家 家	ndjə ldəu	Denunziation, anzeigen
181. 家	njəŋ	Übel, Schaden, schlecht, schlimm, gefährlich, schädlich, Schaden bringen
182. 家 (家)	la	verlieren, aus den Händen lassen, einbüßen

183. 服役	ndzi lhwi	Zwangsarbeit von 13 Jahren mit anschließender lebenslänglicher Ansiedlung am Ort der Abbüßung der Zwangsarbeit
184. 服勞	ndzi ndi	bereiten, verwalten, ausrüsten, die Truppen beizeiten für ein Treffen mit dem Feind vorbereiten; Pferdegeschirr, Zaumzeug
185. 法	kê	Gesetz, Satzung, Regeln
186. 法典	kê ndziə	Gesetz, Satzung, Regeln, Kodex
187. 符	ɿwə	Schriftzeichen
188. 符須	ɿwə ndi	Dokument, Bescheinigung
189. 現	tôn	erscheinen, sich erheben
190. 蔽	ndziu	verstecken, verbergen
191. 綬尾	mbi mbın	Größe, Ausmaß (wörtlich: niedrig-hoch)
192. 攻	liwu	angreifen, vorrücken
193. 攻時	liwu ndziə ka	Zeitpunkt des Angriffs, Zeit, die für den Angriff befohlen wurde
194. 攻前	liwu ndziə	angreifen
195. 騎	ndzai	reiten, Kavallerie
196. 行	ndziə	zu Fuß gehen, Infanterie
197. 騎說	ndzai mia	Rad
198. 騎長	ndziə ndzai re	Kommandeur einer Infanterie- oder Kavalleriereihe
199. 騎長	ndziə ndzai re ndzu	Kommandeur einer Infanterie- oder Kavalleriereihe
200. 行	viə	Blume
201. 賣	ziə	verkaufen
202. 後	ku	dann, darauf
203. 餘人	ku ndziwo	die übrigen, anderen Leute
204. 穿	theɯ	ganz durchschlagen, eine Öffnung schlagen, ein Loch machen, Durchgang
205. 人	ndziwo	Mensch
206. 走	nu	laufen, sich durch die Flucht retten, weichen
207. 林	mbo	Wald
208. 林人	mbo ndziwo	„Waldmensch“, Unteroffiziersrang in der Armee von Hsi-hsia
209. 行	mbo re	Reihe, Gruppe, Kampfordnung, Kommandeur einer Ordnung, Rotte (?)
210. 數	ngəɯ	Zahl
211. 數	ngəɯ ka	in gleicher Zahl, gleich
212. 數	ngəɯ mbu	von der Quantität ausgehend, in der Menge
213. 散	liə liə	jeder (einzelne), irgend jemand, jedesmal
214. 散	ndza	Mischung, vermischt, verschieden
215. 散	ndza 'tsiə	„vermischte Ränge“, Bezeichnung einer niedrigen Rangordnung in Hsi-hsia

216. 𣎵	?	(in tibetischer Umschrift: Recht, rechts, rechte Seite dwi)
217. 𣎵	kai	schief, gewunden, Heuchelei
218. 𣎵	za	durchgehen (zwischen, über, durch)
219. 𣎵	pha	besonderer, einzelner
220. 𣎵	pha ka	sich loslösen, sich isolieren
221. 𣎵	ngwɪ	stark, dauerhaft
222. 𣎵	ngwɪ ʒiɕ	Rüstung für den Krieger und Rüstung für das Pferd
223. 𣎵	ʒiɕ tha	irgendeine Quantität (wörtlich: wenig-viel)
224. 𣎵	nɪn	jagen, verfolgen, antreiben
225. 𣎵	mi	hören, erhören, wissen lassen
226. 𣎵	ʼju	suchen, fordern, bitten, streben
227. 𣎵	ʼju	ständig, immer
228. 𣎵	nga mə khwɪ mɛ	Held, derjenige, der eine Heldentat vollbracht hat
229. 𣎵	nga mə khwɪ viɕi ʒə pha tha	Held, der einen Feind geschlagen und eine Heldentat voll-
𣎵	viɕ	bracht hat
230. 𣎵	riɕ	vor, vorne
231. 𣎵	nga	Armee, Heer, militärisch
232. 𣎵	nga riɕ	Armee
233. 𣎵	nga kha tsju mi zwon	eine Person, die kein Amt in der Armee bekleidet
234. 𣎵	nga tɪ	militärische Disziplin
235. 𣎵	nga mei	Armeeinspektor, einer der Ränge in der Armee von Hsi-hsia
236. 𣎵	nga mei riɕ	Leitung der Militärpolizei, höchste administrative Einheit in Hsi-hsia
237. 𣎵	nga mbju	Kommandierender einer Armee, General, Feldherr
238. 𣎵	nga mɛ	Soldat
239. 𣎵	zəwɪ	in ein Amt einsetzen
240. 𣎵	mbjo (?)	Bestrafung, Strafe, Strafe zahlen
241. 𣎵	liɕ	aufgehalten werden, sich verspäten
242. 𣎵	riɕ ngwɛ phi ndzɔwɪ ndzɛ	gemäß dem Urteil das gleiche Strafmaß verhängen wie für ...
243. 𣎵	lan	ausnützen, benutzen
244. 𣎵	ndzɔu	Befehl, einen Befehl erteilen
245. 𣎵	ndzɔu liɕ mɛ	„jene, die eine Anordnung erwarten“, allgemeine Bezeichnung für Personen, die am Hofe einen Dienst verrichten
246. 𣎵	ndzɔu kha	der Verantwortliche für die Erteilung von Befehlen, Amt in der Armee von Hsi-hsia
247. 𣎵	ndzɔu mbi	Befehl, einen Befehl erteilen
248. 𣎵	ldə	Hand
249. 𣎵	ldwei	langsam, zögern, verzögern, verspäten

250. 後	ngi (?)	wegnehmen, auswählen
251. 覆	khi	fallen, stürzen, umfallen, verloren gehen, verlieren
252. 覆 城	khi si	untergehen
253. 覆 軍	khi xwa	zugrunde richten, untergehen, Verluste
254. 後	mba	die Ränge wegnehmen
255. 後	mbɿɛ	vergrößern, hinzufügen, überhöhen, übertreiben
256. 後 年 北	mbɿɛ ndzɿɛi	Nachschrift, Beischrift, in Listen eintragen, registrieren
257. 軍	·o	Hausherr, Eigentümer
258. 敗	pha	zerstören, zerbrechen, beschädigen, zerschlagen sein, eine Niederlage erleiden
259. 後	ldɛi	Pfeil
260. 後 給 愛	ldɛi ndzɿwon	Pfeil mit Fiederung, verirrt (ungezielter) Pfeil
261. 軍 後	tshâm	Absicht, Vorhaben, Ziel, Plan
262. 後 務 散 步	khi a tshɿɛi	aufbrechen, sich auf den Weg machen
263. 軍 後	kwan	Beamter, verwalten, in der Führung sein
264. 後	liu (?)	fangen, ergreifen, schnappen
265. 後	liu (?) rɿɛ	zurückhalten, arretieren
266. 軍 後 給 愛	ldɿə ndza	bedenken, abwägen, bestimmen, bewerten
267. 軍 後 給 愛 軍 後	ldɿə ndza tha khâ	bedenken, erwägen, gewissenhaft erwägen
268. 軍 後	ti	man kann, darf nicht, unmöglich
269. 軍 後	ldɿɛi	das Land bestellen, Landmann
270. 軍 後	thɿɛ	teilen, verteilen, sich teilen, trennen
271. 軍 後	nɪbi mɿɛ	Beamter
272. 後	phə	Preis, Wert
273. 軍 後	khu	Tasse, Becher
274. 軍 後	ndu	bemessen, übereinkommen, vereinbaren, bestimmen (Strafmaß)
275. 軍 後 給 愛	ngo ndzu	der für die Versorgung der Armee mit Proviant Verantwortliche, Proviantmeister, Unteroffiziersrang in der Armee von Hsi-hsia
276. 軍 後	zi	Sohn
277. 軍 後 給 愛	zi liə	Söhne und Brüder
278. 軍 後	khjion	Kraft, Macht
279. 軍 後	·ɛ	Kraft
280. 軍 後	tɿ	angreifen, überfallen
281. 軍 後	lə (?)	Zählwort für Bekleidungen
282. 軍 後	zɿa	Zwischenraum, zwischen
283. 軍 後	vɿɛi	Schnee
284. 軍 後	ndziu	übrig, andere
285. 軍 後	ku	austauschen, anstatt
286. 軍 後	seɪɪ seɪɪ	lauschen

287. 安内解	'je ·u	innen, der innere Teil
288. 完成	ndziwa	beenden, vollenden
289. 鸟兽	ndziwon	Vogel
290. 追	ndə	dahineilen, nachjagen, schnell, um die Wette
291. 雉	nje	Feind, wildes Tier
292. 雉 翼	nje nga	die feindliche Armee
293. 後	sə	transkribiert die chinesische Silbe <i>ssu</i>
294. 簿	tɿ	Siegel
295. 符	mbi	Abzeichentafel, <i>p'ai-tzu</i> , eine Person, die <i>p'ai-tzu</i> erhalten hat
296. 符 翼	mbi ·o	<i>p'ai-tzu</i> haben
297. 多 翼	ndziem sja	Gürtel
298. 多	ma	Weibchen, Stute
299. 多	rja	außer, der folgende
300. 多 翼	rja khju	der nachfolgende, andere
301. 多	'a	zehn
302. 多	tsja	Rang (eines Zivil- oder Militärbeamten)
303. 多 翼	tsja mbje	den Rang erhöhen
304. 多 翼	tsja ndzjei	einen Rang besitzen
305. 多	kêu	ungleich, schief, gewunden, unregelmäßig
306. 多	za	Chinesen, chinesisch
307. 多	tɿ	tausend
308. 多	?	nicht zerstören, nicht vernichten (?)
309. 多	mbo	wegwerfen, abprallen
310. 反	mə	Lippen, Schnabel
311. 反 平	mə khwɿ	sich in Kämpfen auszeichnen, dem Feind eine Niederlage beibringen (wörtlich: die Lippen abschneiden)
312. 反 翼	ldja phje	inspizieren, überprüfen, Inspektor, Emissär (Bezeichnung eines Amtes)
313. 多	mbju	Kommandierender der Heere, der Armee, Feldherr, General
314. 多 翼 平	mbju tsje mbje	der volle Kommandierende der Armee und dessen Stellvertreter
315. 多	zu	kaiserlicher Erlaß, Befehl, Anordnung, Heere befehligen
316. 多	ldje	vier
317. 多	siwə	sieben
318. 多	re	Reihe, Ordnung; Kommandeur einer Ordnung (Amt in der Armee von Hsi-hsia)
319. 多 翼 平 翼	re ·won kɿ wə	die aus der Militärtruppe dem Kommandeur untergeordneten Ordnungen; untergeordnete Kommandeure der Ordnung

320. 活	sɿwɿ	lebendig, Leben, leben
321. 𠂔	xwa	zugrunde richten
322. 𠂔	ndzɿu	Tätowierung, Brandmal des Zwangsarbeiters, tätowieren, brandmarken
323. 𠂔	ndi	Schriftzeichen, Ideograph
324. 𠂔	ngwu nin	Befehl, Erlaß
325. 𠂔	ngwi ldeɯ	Kleidung
326. 𠂔	rɿa	in einer Entfernung; Hilfswort, das die Dauer der Tätigkeit bezeichnet
327. 𠂔	rɿa	Verwaltung, Büro
328. 𠂔	rɿa ndzɿei	Schriftführer, Schreiber, Sekretär
329. 𠂔	ˈje	hundert
330. 𠂔	phɿo	stark, gesund
331. 𠂔	rɿɛ	Pferd
332. 𠂔	rɿɛ ndzi ndi	Pferdegeschirr, Zaumzeug
333. 𠂔	pân ˈo	Hilfstruppen, Angestellter der Hilfstruppen (nicht der regulären Armee)
334. 𠂔	ndzɿe	Zeit
335. 𠂔	nɿu	Ohr
336. 𠂔	ˈu	Haupt; Suffix einiger Substantive
337. 𠂔	ˈu lɿwe	Personalbestand, Angestellte (wörtlich: Haupt – Hals)
338. 𠂔	ˈu xɿu	„leere Köpfe“, „leichte Köpfe“, „falsche Köpfe“ – falsche Angaben über in Wirklichkeit nicht getötete oder von bestimmten Personen persönlich nicht getöteten Feinden
339. 𠂔	ˈu sɿwi	„Richtungsmann“, wichtiges unteres Amt in der Armee und Administration von Hsi-hsia
340. 𠂔	ˈu sɿwi tsai	„jüngerer Richtungsmann“, Amt in der Armee und Administration
341. 𠂔	tshɿa	Tugend, Würde, Werte, Güte, Gerechtigkeit
342. 𠂔	tshɿa mbɿom	Güte, Gerechtigkeit; Name einer Regierungsdevise, gleichbedeutend mit chinesisch Chen-kuan (1101–1113)
343. 𠂔	?	stellvertretend die Pflichten erfüllen
344. 𠂔	phi	veranlassen; Hilfswort, das den Ansporn zum Handeln bezeichnet (Kausativ)
345. 𠂔	phi	Absicht, Wunsch, Wille
346. 𠂔	ˈə	Tag, Frist
347. 𠂔	ˈə tɿɛ	das Strafmaß verringern
348. 𠂔	tsə	Tee
349. 𠂔	nɿ	Wolke
350. 𠂔	ndzei	persönlich, privat, Privatperson (im Unterschied von im Dienst Stehendem)

351. 绿 嫩	ndzei ndzɿwo	Privatperson; Mensch, der einer Privatperson gehört (nicht dem Staate)
352. 察	za	prüfen, revidieren
353. 眼	mei	Auge; schauen, beobachten, den Gegner beobachten
354. 眼前 眼	mei rjɛ	vor Augen, in den Augen, im Auge
355. jade	·em	Jade, Nephrit
356. 获得	lhju	erhalten, bekommen, erreichen; eine Strafe erhalten
357. 顽固	phɛ	eigensinnig, hartnäckig (?)
358. 界限	riɸ kâi	Grenzen, Sphären, Instanzen, den Instanzen Bericht erstatten
359. 其他 人员 其他 人员	riɸ rja nɿuo ndzɿn tsɿu zvon	verschiedene andere Amtspersonen einer beliebigen Verwaltung
360. 旁边 旁边	mə nja	zu, in, bei, neben (grammat. Hilfswort)
361. 抛 抛	ndo	werfen, verlassen, lassen
362. 路	mbə ndzjo	Weg
363. 路 不好	tsia	ein schlechter Weg
364. 路	tsia njon	sich auszeichnen, unterscheiden, auseinandergehen
365. 路 路	ndo	gesondert, selbständig, getrennt voneinander, einzeln
366. 路 路	ndo ndo	abgesondert wirken, sich einzeln bewegen, abgesondert
367. 路	ndo ndzje	Natur, Charakter, Qualitäten, Eigenschaften, Wesen
368. 量	tsu	liang, lang – Gewichtsmaß
369. 帮	liwu	helfen, Helfer, Vertreter (im Kommando- und Verwaltungssystem)
370. 帮 帮	mbje	Vertreter des Armeekommandanten
371. 被	mbje mbju	Tuch, Leichengewand (?)
372. 被	nja	äußerlich, außen, ober, in, auf
373. 被 穿	tshja	Gewand (?), Umhang (?); Schließhaken, Verzierung am Gürtel (?)
374. 被	tshja zəu	fern, weit
375. 被	khwa	einrichten, festsetzen, einführen
376. 被	phɿn	Regen
377. 被	wɛ	begegnen, treffen
378. 被	mbe	Gräser, Korn
379. 被	sjɛ	Regel, Norm, Gesetz
380. 被 被	tɿ	Soldat, der Gemeinde
381. 被	mɿɛ ndzɿwo	Hirse
382. 被	zwe	erklären, Aussagen machen, instruieren, in Kenntnis setzen
383. 被	mbɛ	(?)
384. 被 被	twɸ	Ort, dort, wo, dort, wohin
385. 被	twɸ twɸ	jedem, dem oder jenem, dem aus . . . , jeder, allein
	sjɛi	über, gemäß, durch, mit; oberflächlich, entsprechend

386. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	šei ndžje	verfahren nach, handeln in Abhängigkeit von, nach der Norm handeln, nach der Anordnung verfahren, so wie festgesetzt ist
387. 𢆏𢆏	a	auf, bei, in, mit (grammat. Hilfswort)
388. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	a šio	beginnend mit, von ... an (bei Aufzählungen)
389. 𢆏𢆏	ndžjo	lang; Zählwort für Gürtel u. ä.
390. 𢆏𢆏	ngɿ	Schlucht
391. 𢆏𢆏	na	tief
392. 𢆏𢆏	ngɿwe	Fahne
393. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	ngɿwe vja	Fahnentuch
394. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	ngɿwe ldɿ	Fahnenstange
395. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	ngɿwe 'ju	Kommandos mit der Fahne geben
396. 𢆏𢆏 𢆏𢆏 𢆏𢆏	ngɿwe 'ju žwon mɿc	derjenige, der Kommandos mit der Fahne gibt
397. 𢆏𢆏	'a	kämpfen, Krieg führen, Krieg
398. 𢆏𢆏	kə	aussuchen, einteilen
399. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	njuo kn	dann, danach
400. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	pei 'wai	Wache (des Kommandeurs); persönlicher Leibwächter des Kommandeurs
401. 𢆏𢆏	'we	Stadtmauer, Stadt
402. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	'we pha	eine Stadtmauer zerstören
403. 𢆏𢆏 𢆏𢆏 𢆏𢆏	'we vje mɿc	jene, welche Stadtmauern errichten (Befestigungen)
404. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	'we 'u	Stadtmauer
405. 𢆏𢆏	šjon	Nacht
406. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	šjon mbə	nächtliche (Signal-)Trommel
407. 𢆏𢆏	khem	Transkription der chinesischen Silbe <i>k'ou</i>
408. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	khem sə	das chinesische Wort <i>k'ou-ssu(k'ou-tzu?)</i> in tangutischer Transkription
409. 𢆏𢆏	si	Baum
410. 𢆏𢆏	ngwe	Transkriptionszeichen; tangutischer Familienname
411. 𢆏𢆏	'won	Territorium, Bezirk, Hof; militärische Unterabteilung. Unterste militärisch-administrative und wirtschaftliche Einheit im Hsi-hsia
412. 𢆏𢆏	mi	nein (Negation)
413. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	mi vjei	nicht zur Zahl von irgendetwas gehören, ausschließlich, exklusiv, außer
414. 𢆏𢆏	sie	denken, nachdenken, sich sorgen
415. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	ma njuo	nur danach, nur nach diesem
416. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	thon lje	<i>t'uan-lien</i>
417. 𢆏𢆏	tha	er, der
418. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	tha twɿ	an dieser Stelle, irgendwo
419. 𢆏𢆏 𢆏𢆏	tha nin	unterdrücken, zwingen
420. 𢆏𢆏	ldɿcɿ	ins Innere eindringen, in einen Kreis eintreten, eintreten, erscheinen

421. 缺点	kai rje	Fehler, Mängel in der Arbeit, Verstöße gegen die Dienstpflicht
422. 那里	tha	dort
423. 面	ni	Antlitz, Oberfläche von etwas, Seite
424. 丢脸	ni khi	das Gesicht verlieren, sich blamieren, Schande, Schmach
425. 胸	no	Brustkorb (Behälter der inneren Organe); Ort für die Unterbringung
426. 副官	no ndziwe	Quartiermeister, der Verantwortliche für die Unterbringung (des Kommandeurs)
427. 左	ldjə	die linke Seite, links
428. 死	si	Tod, sterben, zugrunde gehen, getötet
429. 类似	lem	ähnlich, gleich, analog
430. 镜子	tɿ	Spiegel
431. 填满	ˈwɿ	Füllen
432. 装甲	? tɕei	Panzerträger
433. 两者	zjə	beide, zusammen, dieser und jener
434. 住处	ni	Wohnung, Haus
435. 装备	zje	Rüstung, Bewaffnung
436. 贿赂	ngɛ	Bestechung, bestechen, eine Bestechung erhalten
437. 砍	khwi	abhacken, abschneiden, entfernen
438. 寻找	khwi pha	das Los aussuchen
439. 数	no	Zählwort für Gewebe (Tuche)
440. 跟	pha	folgen, geleiten, führen
441. 陪	šo	geleiten, Begleit-
442. 率领	šo ndziɕ	Heere führen
443. 引诱	tshje	verführen, hinreißen, ablenken (den Feind), zum Kampf auffordern
444. 财产	wə	Vermögen, Sachwerte, Trophäen, Beute
445. 掠夺	wə rje mje	derjenige, der Sachwerte (Trophäen) erobert hat
446. 拥有	ndziɕi	haben, besitzen
447. 工作	ndə	Werk
448. 离开	lhjo	weggehen, sich zurückziehen, zurückgeben
449. 获得	rje	erhalten, bekommen, sich bemächtigen
450. 发出	ngɛ	rufen, kommen lassen; etwas aus der Staatskasse aushändigen
451. 征集	ngɛ ndziwo	die Männer zusammenrufen, eine Mobilisierung für den Kriegsdienst durchführen
452. 应征	tshēm	Militärpflicht, der Wehrpflichtige, Kandidat für den Dienst in der regulären Armee
453. 部队	tshēm ngu ˈwon	Teil des Militärs, Abteilung
454. 现在	sin	nun, heute, jetzt, in unseren Tagen

455. 綏 綏	lhɿ ?	genügend, ausreichend
456. 綏	ˈɿei	Sattel
457. 綏	ngə	Berg
458. 綏	ʃjə	weggehen, sich begeben
459. 綏 綏	ndžēi vje	grammat. Hilfswort; nach K. B. Keping Ausdruck des Ergativs
460. 綏 綏	nga mi	ich, wir, unser
461. 綏	sa	strafen, enthaupten, Todesstrafe durch Enthauptung
462. 綏 綏	sa mje	Henker; derjenige, der die Köpfe abschlägt
463. 綏	njə	zwei
464. 綏 綏	njə tseɪɪ	der zweite
465. 綏	ndžjeɪɪ	jagen, verfolgen
466. 綏	phi	werfen, verlieren
467. 綏	riɛ	schwere Arbeiten
468. 綏 綏	riɛ ngun	Zwangsarbeit, Katorga
469. 綏	ˈu	schwach, schwach werden, die Kräfte verlieren
470. 綏	lhɪn	Versäumnisse, Mängel, Ungenauigkeiten
471. 綏	khwə	Teil, Hälfte, Stück; Los, verteilen
472. 綏	sɪn	wissen, verstehen, erklären
473. 綏	mbjəɪɪ	sehen
474. 綏	lhjə	erhalten, annehmen
475. 綏	nei	Nutzen, Vorteil
476. 綏	mjei	wissen lassen, mitteilen, benachrichtigen
477. 綏 綏	ldwon ldje	Trägheit, Nachlässigkeit, Schlamperei
478. 綏	ldjei	Gnade, Gnade erweisen
479. 綏 綏	ldjei vja	Gnade erweisen
480. 綏	su	Haustiere, Vieh
481. 綏 綏	su ndzu	Haustiere, Vieh
482. 綏	khwa	tauschen, verändern
483. 綏	ʃje	gehen, herankommen, erreichen, ankommen
484. 綏	ʃjo	entstehen, erscheinen, beginnen von, mit
485. 綏	ndžje	gehen, fahren, sich bewegen
486. 綏 綏	ndžje ndzu	Kommandeur des Marsches; Kommandeursamt in der Armee von Hsi-hsia
487. 綏	ldjə	wer? wer von? welcher?
488. 綏	ˈjə	fragen, verhören, ein Verhör durchführen, eine Sache untersuchen
489. 綏	vjei	sich bewegen, gehen
490. 綏	ˈu	helfen, unterstützen
491. 綏	ngwo	Silber
492. 綏 綏	ngwo khu	silberner Becher

493. 銀銀銀銀	ngwo tshja kɛi ɛi	vergoldetes Silber
494. 尾	mbin	hoch
495. 果尾	ɾjeu	Ufer, hoch
496. 變	tɕu	Ahnen, Vorfahren
497. 變族	tɕu tsəu	Generationen von Vorfahren, Vorfahren
498. 變	thu	hier
499. 變 變	thu tha	hier und dort, bald dorthin, bald hierher
500. 變	ldweɪ	in die Zahl einführen, einschließen in . . .
501. 變	?	militärtechnische Befestigungen (Anlagen); Graben, Wall
502. 反尾	mbɪ mbin	. . . und mehr (bei Aufzählungen)
503. 變 變	ndʒin swin	erklären, definieren, genau festsetzen
504. 變	sje	vor, früher, eher; der erste
505. 變 變	sje ku	früher – später, der eine früher, der andere später; einer nach dem anderen
506. 變 變 變	sje lhjə lje	im voraus (den Feind) erwarten
507. 變 變	sje ˈo	oben erwähnt
508. 變 變	sje ndʒe	vorher, früher
509. 變	nɿwo	alt, vergangen, vormalig
510. 變	ldjə	festhalten, holen; Hirte, Vieh hüten
511. 變	ˈo	Muße, irgendetwas tun, gelingen

Faksimilia des tangutischen Texts

也

後

編

氣

龍

致

而

此

也

飛飛飛飛飛飛飛飛

續續續續續續續續

續續續續續續續續

續續續續續續續續

續續續續續續續續

續續續續續續續續

續續續續續續續續

續續續續續續續續

續續續續續續續續

純魏魏統續樞璆

恭讀新度政苑

祿
鑽
卮
斂
魏
程

胤績新段敦菴

風鑽翰花燉薤糶

嶺南勸業魏服羅縠耕種

鑄福騰飛藏茲冊新藏補綴補歸

新既漸

續祿牝賄劓瘡禱羈



續新及敬蕤此彌歸統飛

續龍龍死穀殿蕤祈彌歸耕

續翁慨蕤敬穀龍祈彌歸耕

續福龍純龍祈彌歸耕

續補資穀歸順穀龍祈彌歸耕

續龍翁龍敬祈彌歸耕

龍續福龍純龍龍龍慨敬

龍翁新及敬蕤

龍翁龍龍敬蕤

瓶簪新瓶簪簪瓶簪瓶簪瓶簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

簪瓶簪簪簪簪簪簪簪簪簪簪

四

一四

錄敬疏教務

精編錄疏教務補辦教務

續編錄疏教務

續編錄疏教務續編錄疏教務

續編錄疏教務

續編錄疏教務

續編錄疏教務

續編錄疏教務

續編錄疏教務

續

5
麗續并飛發
祗續并飛發
祗續并飛發
祗續并飛發
繼續并飛發
繼續并飛發
繼續并飛發
繼續并飛發
繼續并飛發

辨龍殺敵報補補殺

蕭收補敵辨敵

殺敵敵龍

龍殺殺敵龍補

補殺龍龍補殺

龍殺龍龍補殺

龍殺龍龍補殺

龍殺龍龍補殺

龍殺龍龍補殺



D. R. R.

4. 2. 5. 7

Not

ПРЕДЪ

發解

新

龍致瑞體特瑞龍致瑞龍致瑞

鄒駿班端駿

[illegible]

銷牖駁謬

鐵戰鎗龐然巨獸

龍
龍
交
菱
龍
叢
校
敬
龍
取
租

藪繡綉恍莽取菲

藏補形梅藏發

賄糶被服駁輦謗謗

肺癰發熱

後經報縮此經縮後報肺癰

肺癰報肺新經縮

肺癰報後肺新經

肺癰報肺新經

肺癰報肺新經

肺癰報肺新經

肺癰報肺新經

肺癰

續編

續編



續前卷

歌德頌

散股教嚴範黼黻及辟移致純

角難核胤核駁股殼散殼此氣數難

魏楊發晉飛雁枕錦文緝楊發

禽隼擊致較弄翫

散敝効筭敝悞教而施反黜敝敝敝

并繼發發舒散靈驗蘇序服效補

龔
北
龍
敬
敗
後
龍
恠
枝
叢
瀟
條

純僂散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
殺散殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺
純繼散殺殺取散肅尾取僂純殺

殺賊擒

[illegible]

散穀續福脫移穀蘇補穀穀取和穀
駒化嫩難龍仍膠穀及龍桶穀賄
穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀
穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀
穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀穀

敎敎積請及時敎肅收敎能敎叢彌

雍輔耕耨終收歸後龍耕穀種
終既補收種

穀穀種耕種收歸後龍耕穀種

補耕種穀種收歸後龍耕穀種
穀穀種耕種收歸後龍耕穀種

穀穀種耕種收歸後龍耕穀種

穀穀種耕種收歸後龍耕穀種

穀穀種耕種收歸後龍耕穀種

穀穀種耕種收歸後龍耕穀種

德報報
德報報
德報報
德報報
德報報
德報報
德報報
德報報
德報報
德報報

牧報報
牧報報
牧報報
牧報報
牧報報
牧報報
牧報報
牧報報
牧報報
牧報報

終端端
終端端
終端端
終端端
終端端
終端端
終端端
終端端
終端端
終端端

殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報

殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報

殺報報

殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報

殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報

殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報
殺報報

報俞邪數邪莖俞股僂繡資莖俞繡
扁股莖邪股股股拋繡股股股俞繡
數邪繡俞扁股股股股拋繡股股股俞繡
楊拋僂股股扁股拋拋繡俞繡繡股
邪繡俞僂股股股
股股股股股股股股股股股股股股
數股股股股股股股股股股股股股
繡股股股股股股股股股股股股股
繡股股股股股股股股股股股股股
繡股股股股股股股股股股股股股
繡股股股股股股股股股股股股股

移續斐收

曉續斐收

續移曉

續移曉

續移曉

續移曉

續移曉

續移曉

續移曉

續移曉

行龍

龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍

龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

穀穀肫肫肫肫肫

穀穀穀穀穀穀

穀穀穀穀穀

肫肫肫肫肫

穀穀穀穀穀穀

穀穀穀穀穀

穀穀穀

穀穀穀穀

不藏遺

收

補發移冊藏遺藏化股後補股補發
發補藏藏遺股股股股補龍龍股股存
校校校校校校校校校校校校校校校
遺藏補補補補補補補補補補補補補
偏校校校校校校校校校校校校校校
齊股股股股股股股股股股股股股
發發發發發發發發發發發發發發發
發發發發發發發發發發發發發發發

藏

補

教籍教恠教教訛訛訛訛訛
誦誦誦訛訛誦誦訛訛訛訛
訛訛訛誦誦

教教誦教教訛訛誦誦教誦誦訛訛
訛訛訛教教恠誦誦誦誦誦誦誦
誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦
誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦
誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦誦

教教教

教教

藏

近來

允能藏績散駁駁允能藏績散駁駁允能藏績散駁駁
箱藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
藏允能藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
尾能藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
存藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
駁藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
允能藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏
允能藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏藏

允能藏藏

允能藏藏

散散龍尾

散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

散散龍尾散散龍尾散散龍尾散散龍尾

新刊

八
傾
軀
解
帶
解

散齋饋報祀祀教祀燕散教祀致辦報

辨錄報刊

為取物報疏尾節片非耗繳散股投
耗繳飛耗報疏尾散報耗繳係股投
散報耗報疏尾網報耗繳股元幣
并投耗并發并報散發報資繳耗網
報疏尾低報耗繳股發報疏并報報
報耗發耗報報疏尾移低發報報疏
散報并報并而龍發耕報報發疏龍疏報
新報報報移低報報

散報報報報報報報報報報報報報報報

飛龍精

[illegible]

雅嚴婉離荷耕發取

散繡好穀績祗翁離福脫致而肅冠致穀

肅度肅致致務肅冠離荷離冠耕繡務

凡致繡務

散穀績福離祗翁離荷致肅離肅冠脫致穀

致冠致耕發收離耕祗

散穀績福離祗致離離離離致耕散離

製取額散存離穀報而發發繡發離

散致務離肅發發發發發發發發發發發

勝

姦祥菴

敬報并藉報報報而後報報報報

敬鋪并藏藏施新翻新報復通而翻藏

嫩尾黼批拚角精毓毓敢敬逐祖發

馥雅齋

殺敵補敵疏殺敵殺
新舊瓶統蕭辦瓶

時
所
辦
假
務
詳
數
籍
籍
序
散
於
編
叢

𪛗𪛘𪛙𪛚𪛛𪛜𪛝𪛞𪛟𪛠𪛡𪛢𪛣𪛤𪛥𪛦𪛧𪛨𪛩𪛪𪛫𪛬𪛭𪛮𪛯𪛰𪛱𪛲𪛳𪛴𪛵𪛶𪛷𪛸𪛹𪛺𪛻𪛼𪛽𪛾𪛿

幾
恠
蔽
務
彙
幾
鄉
彙
移
取
託
取
取
取
取

後龍飛騰得見
此亭墩報報報

報辦存幾散形病

散教福慶蕪捕敢發蕪統此群藏藏此獵

報辦統教寫風設後此藏統此群悅風

藏藏此獵報新此辨股此藏至此獵

誦誰尾移風藏藏此獵報敢統此敢

藏新寫報存蕪報報藏捕寫龍此辨

辨股此寫藉此此捕此群此獵發辨

藏藏藏此藏辨辨此此此此藏藏此

此此此此此此此此此此此此此此

續前

續前

參前冊批精藏藏教批批端端

尾端精股批批藏藏教批批端端

端端教批批端端教教教教教教

教教教教教教教教教教教教教教

端端端端端端端端端端端端端端

端端端端端端端端端端端端端端

端端端端端端端端端端端端端端

端端端端端端端端端端端端端端

教教教教教教教教教教教教教教

教教教教教教教教教教教教教教

孫敬叡端毅嚴肅

[illegible]

攏繡
 荔苑
 茂屏
 暖蕤
 耿禰
 發拊
 玳翫

[illegible]

發能時鹿敬旅前繼存紙冊教收謹

薊
祇
祇
搖
殺
雅
服
緝
際
殺
純
齡
緋

敬叢積福懋補厥敷益張啟茂祥

殺戮殺戮殺戮殺戮殺戮殺戮殺戮殺戮

[illegible]

啟毓恭啟校恭啟祀毓啟

報在精肅敬肅啟股股肅肅肅肅

禮辭肅校報校校股肅肅肅肅

續報肅校校肅肅校校肅肅肅肅

敬肅敬肅肅肅肅肅肅肅肅肅

敬肅肅肅肅肅肅肅肅肅肅肅

敬肅肅肅肅肅肅

敬肅肅肅肅肅肅肅肅肅肅肅

敬肅肅肅肅肅肅肅肅肅肅肅

批精穀繼繼福臨尾絲而錫穀

舖拜繼取校序舖拜報股繼繼

繼穀繼舖繼繼穀穀繼繼穀繼

穀穀繼繼穀穀穀穀穀穀繼繼

穀繼繼穀繼繼繼繼繼繼繼繼

繼繼繼繼繼繼繼繼繼繼繼繼

穀繼繼穀繼繼繼繼繼繼繼繼

穀繼繼穀繼繼繼繼繼繼繼繼

穀繼繼穀繼繼繼繼繼繼繼繼

殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺
殺補野橫殺

耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍
耕龍柳蒲龍

殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍

殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍

殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍
殺龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍

龍龍龍龍龍龍龍龍



一
二
三
四
五
六
七
八
九
十
十一
十二
十三
十四
十五
十六
十七
十八
十九
二十
二十一
二十二
二十三
二十四
二十五
二十六
二十七
二十八
二十九
三十
三十一
三十二
三十三
三十四
三十五
三十六
三十七
三十八
三十九
四十
四十一
四十二
四十三
四十四
四十五
四十六
四十七
四十八
四十九
五十
五十一
五十二
五十三
五十四
五十五
五十六
五十七
五十八
五十九
六十
六十一
六十二
六十三
六十四
六十五
六十六
六十七
六十八
六十九
七十
七十一
七十二
七十三
七十四
七十五
七十六
七十七
七十八
七十九
八十
八十一
八十二
八十三
八十四
八十五
八十六
八十七
八十八
八十九
九十
九十一
九十二
九十三
九十四
九十五
九十六
九十七
九十八
九十九
一百

散脫

散脫

散脫

散脫

散脫

穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰
穀穰穰穰穰穰

[illegible]

[illegible]

歸罷
張
龍
張
龍
致
祥
最
愧
鑒
報
箱
後

第續而繼群聚諸護而歸

[illegible]

雜賦藏鏡瓶藏鑑致而池

耗
慥
慥
敏
存
羆
羆
福

跪盤楊跪楊股股散僂僂

桶散散發愈端瓦穀類校致

魏散枕敦存魏

新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會
燕發新燕肉散散發新燕肉
新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會
新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會

燕

新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會

新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會

新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會

新燕繼發而楊腰腹黃能通藏散會

敬恭承祀 敬恭承祀 敬恭承祀

敬恭承祀 敬恭承祀 敬恭承祀 敬恭承祀 敬恭承祀

ISSN 0005-710X
ISBN 3 7696 0099 1